A. II7.

26. a.

Germ. sp. 318 u
Germ. sp. 318 u

R

Sammlung allerley Würtembergischer STIPENDIORUM und anderer Stifftungen.

Zum gemeinen besten ans Licht gestellt

Von
Johann Jacob Moser/
Hochfürstlich Würtembergischen Regierungs-Rath und Professore Juris zu Tübingen.

Erster Theil.

TUBINGEN/ 1732.
Auch alda bey dem Buchdrucker Schrammen/ in Stuttgart und Ludwigsburg aber bey denen Buchhändlern Metzler und Erhard in Commission vor paar Geld zu haben/ das Exemplar vor 30. Kr.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

ALs ich vor etlichen Jahren das Erläuterte Würtemberg herausgabe/ nahme ich mir für/ jedem Theil unter anderem auch die Stifftungen und allenfalls vorhandene weitere Acta, oder/ in dieser beeder Ermanglung/ Nachrichten von etwa vier Stipendiis, welche von Leuten in Würtemberg oder auf Familien/ die in diesem Land floriren/ oder zu der Universitæt Tübingen seynd gestifftet worden/ einzuverleiben/ wie auch nach und nach mittelst Genealogischer Tabellen anzuzeigen/ wer ein Recht zu dergleichen Stipendiis habe.

Diesem Vorsatz gemäß habe ich in dem Ersten Theil dieses Erläuterten Würtembergs 1. von dem Nippenburgischen Stipendio zu Hemmingen/ 2. von dem Schwanischen zu Urach/ 3. von dem Gomer- und Hirschmännischen/ so dann 4. von dem Grüningerischen; In dem Zweyten Theil aber 5. von dem Brollischen/ 6. Hillerischen/ 7. Burckhardtischen und 8. Moserischen Stipendio gehandelt.

Ich habe das Vergnügen gehabt/ zu sehen/ daß besonders dieses Stück meiner damahligen Arbeit sehr wohl von vielen wackeren Leuten ist aufgenommen worden/ und man hat mich seithero vielfältig ersucht/ mit weiterer Kundmachung auch anderer dergleichen Stifftungen fortzufahren.

Ich trage auch kein Bedencken/ nicht nur darein zu bewilligen/ sondern auch mein vorhin nur auf Stipendia vor Studierende gegangenes Vorhaben nunmehro auf allerley Arten von Stifftungen zu extendiren: Dann 1. wird solchergestalten derer Stifftere verdientester Ehren-Ruhm mehrers ausgebreitet

und

und auf die Nachkommenschafft fortgepflantzet; 2. Viele/ welche zu ein- oder anderer Stifftung ein Recht haben/ es aber entweder aus eigener oder aus der Administratorum Schuld oder auch par fatalité nicht wissen/ können hiedurch auf eine Spuhr darzu kommen; 3. Viele/ so zweiffelhafft seynd: ob sie nicht zu dieser oder jener Stifftung ein Recht haben? werden vielleicht hier benöthigten Unterricht finden; 4. es kan vielen bösen Räncken gottloser und eigennutziger Administratorum derer Stifftungen hierdurch vorgebogen werden; 5. Vielleicht wird ein oder anderer durch ein oder anderes hierinn befindliches Exempel erwecket/ auf gleiche Art einen Theil seines Vermögens GOtt zu heiligen/ und 6. (anderer Nutzbarkeiten/ die diese Arbeit etwa sonst noch haben kan/ nicht zu gedenckẽ/) finden die/ welche villeicht eine Stifftung vorzunehmen gesonnen seynd/ hier allerley Modelle darzu/ und ist sonderlich das aus denen Anstalten und der Feder des seel. Jo. Valentin Andreä geflossene so genannte Färber-Gestifft ein rechtes Meister-Stück/ welches uns ein

vollkommenes Bild dieses großen Mannes/ dessen gleichen die Welt zu allen Zeiten wenig gesehen hat/ und noch stehet/ vorstellet und zur Probe dienen kan/ ob der Apostel-mäßige seel. D. Spener recht oder unrecht gehabt/wann er (nach dem Bericht eines werthesten Gönners/) zu sagen gepflegt: Wann er Macht hätte/ jemand von den Todten zu erwecken/ würde es dieser seel. Jo. Valentin Andreä seyn.

Lebe wohl/ lieber Leser/ und wann du dich in dem Stande hierzu befindest/ so hilff dieses gemein-nützige Vorhaben durch willfährigen Beytrag noch weiters befördern.

Innhalt.
Dieses Ersten Theils.

1. Stifftung und andere Acta, das Färber-Gestifft zu Calw betreffend. pag. 1.

2. Stifftung des Zerweckischen Stipendii. pag. 77.

3. Stifftung des Entzlinischen Stipendii, nebst unterschiedlichen Tabellen darzu. pag. 86. und 180.

4. Stifftung und andere Acta, die Speidelische Stifftung zu Canstatt betreffend. pag. 91.

5. Acta die Gröninger- und Schickhardtische Stifftung zu Herrenberg betreffend. pag. 99.

6. Stifftung des Lindenspührischen Gestiffts zu Stuttgart. pag. 120.

7. Stifftung und andere Acta, das Ficklerische Stipendium zu Tübingen betreffend / nebst vielen Genealogischen Tabellen darzu. pag. 122.

8. Genealogische Tabellen zu dem Brollischen Stipendio. pag. 251.

9. Nach-

9. Nachricht von dem Stipendio Fabriano. pag. 265.
10. Nachricht von dem Guthischen Stipendio. pag. 266.
11. Nachricht von dem Kellenbentzischen Stipendio. pag. 267.
12. Nachricht von einem Reinhardtischen Stipendio. pag. 270.
13. Nachricht von einem Stipendio der Statt Stuttgart auf Burgers-Kinder aus der Stadt oder Amt. pag. 270.
14. Nachricht von dem Stipendio Vogleriano. pag. 272.
15. Alphabethische kurtze Nachricht von vielen bey der Universitæt Tübingen sich befindlichen Stipendiis. pag. 273.

I.

1.

Stifftung des sogenannten Färber-Gestiffts zu Calw.

d. d. 1621. 12. Nov. nebst etlichen Anhängen von folgendenden Jahren.

In dem Nahmen der Allerheyligsten ohntheylbaren Dreyfaltigkeit, GOtt Vatters, Sohns und Heiligen Geists, alß Eines waaren, Ewig und Dreyeinigen GOttes, der Himmel und Erden, auch alles, was lebt und schwebt, durch sein Allmächtiges Wort erschaffen und gemacht hat. Amen.

WIr Nachbenannte, mit Nahmen M. Johann Valentinus Andreæ, Pfarrer und Special Superintendens zu Callw: Deßgleichen Christoph Demmeler, Ludwig Kleinbueb der Junger: Peter Wallter der älther: Johann Jacob Dörttenbach: Jacob Schill: Jacob Zahn: Hannß Schauber,

Michels Sohn: Gregorius Demeler: Hanß Jacob: und Hanß Georg, die Stuber beede Gebrüder: Joseph Geisel: vndt Jacob Israel Metzger, Stadtschreiber, alle burger zu besagtem Callw. Bekennen und thun khundt mit diesem offenen Instrument allermöniglich, so selbiges selbsten, oder hören lesen.

Nachdem wir von unserm obersten Haubt, Erlöser, und Seligmacher JEsu Christo, welchem sambt dem Vatter, und dem heiligen Geist darumben Ewigs lob, preyß und Danck gesagt, so hoch geadelt und gewürdiget, daß wir seinen Nahmen auf Erden tragen, und nach ihme Christen, das ist, begnadete und gesalbete Gottes geheissen und genennt werden sollen, Solcher Nahm aber das beste, vernünfftigste, Erbarste, und gleichsam vollkommenste Leben Erfordert, da nicht nur die Erkhantnuß und Bekhantniß GOttes, vndt seines heiligen Worts, rein und lautter, der gebrauch beyder Sacramenten, Geheimnussen, verbindung und gnaden Zeichen, in Ubung und verehrung, wie nicht weniger die absönderung, von allem Irrthumb und Ketzerey, offenbahr, sondern auch das Leben und Wandel allso angestellt, daß Christus durch denn Glauben Inn und Usser uns, sich hören, sehen und greiffen lasset, daß in Christo und durch Christum, wir lieben, leyden, fasten, betten, hoffen, glauben, undt über auch wider alle Vernunfft, GOtt gehorsamen, der Welt zuwüder gehen, unser Fleisch bezäumen, dem Geyst Platz und Raum

in

in unsern hertzen machen: So will Ja ein ohnvermeidenliche Noth sein, daß wir zu erst unserer schuldigkeit nimmer vergessen, nachmahl auch einander zu einer solchen Christen Zucht uffmahnen, abrichten, fürtreiben, und erhalten, wider die listige Anschläge des Teuffels, die spöttische Nachreden der bösen verkehrten Wellt, die hartnäckische Ungeschicklichkeit unseres Fleisches, behuethsamkeit, großmüethigkeit, und Embsige Ubung untereinander treiben. Dann so die Weltkinder, in ihren geschlecht, wissen einander in aller boßheit und Weltgriffen abzurichten, warumb wolten die Kinder des Liechts, und rechte Brüder Christi unterlassen eines dem anderen zu rechter himmelischer geschickhlichkeit, himmelischer Klugheit, himmelischer beständigkeit, himmelischer Ergötzlichkeit, und dergleichen zu vermahnen und auffzumuntern, und die Nachfolgung Christi in solchen gang und schwang zu bringen, daß die Welt drüber die Zähn zusahmen zu beissen, die liebe Engel aber im Himmel, samt dem gantzen heiligen heer sich zu Erfreuen haben? Wa nun dieser grund gelegt, daß wir aus Schein- und Maul-Christen, zu rechten wahren lebendig thetigen Christen gezogen werden, und also GOttes Wort, mit seinem Safft, Crafft und Nachdruck under uns wohnet, daß wir anfangen nicht nur GOtt zu hören, sondern auch Ihme zu folgen, da darff es kein kunst und nachsinnens, wie man das äusserlich und zeitlich also anlege, damit die Liebe des Nächsten, allenthalb

denn Vorzug habe: Dann, wo ein Christ des andern bedürfftig, da ist ein jeder, der die hiezu nothwendige mittel von GOtt empfangen, schuldig, und auf das höchste verbunden, alles nach Eusserstem vermögen dahin zu richten, damit GOtt durch uns möge würckhen und gutes schaffen, und wir diejenige seyen, deren sich GOTT will gebrauchen, die seinige zu speisen, tränckhen, kleiden, trösten, beschützen, unterrichten, oder auf andere Weeg zu begnedigen. Dann Warlich dieses die des Menschen gröste Ehr, so er Gottes Spenditor und austheyler werden kahn, und er in solchem Amt getreu, willig, mild, freudig und arbeitsam erfunden wirdt: Seitemahlen nichts in dieser Welt unser, alles aber GOttes Eigenthumb ist, und anderer gestalten nicht zu nutzen und beständigen Schatz kommen khan, es werd dann durch den Willen undt verordnung Gottes, ahn gebührend und rechtmäßigen Orth beygelegt und verwahret.

Wir bezeugen allerforderist vor GOtt, und der gantzen Welt, daß wür mit nachfolgender unserer Disposition und Verordnung, nicht uns selbsten, oder unser eignen Ehr und Nutzen, sondern einig und allein GOtt, und was göttlich ist suchen, meinen und begehren, auch allen Fortgang und ersprießlichen Nachdruck GOtt und seiner Liebe, gegen uns armen ohnwürdig und ohntüchtigen Creaturen heimbschreiben. Darumb auch wir über unser weniges, gehorsames und willfähriges, in unß keine gedanckhen, usser vns kein

Wort

Wort machen oder verbrechen, auch GOttes Werckh und Trieb bey uns williglich in stille und demueth behalten, und gewiß wissen, daß ruehm, Ehr und lautt geschrey, des Teuffels arth und gemächt, so als guts und löblichs darmit beschmeist, vnd vns gern die Ehr abstehle, so derenmahleins allen rechten und wahren Dienern Christi vor dem Angesicht der Heiligen Dreyfaltigkeit, vnß, als ausserwählten vorberait vnd behalten ist. Wohl dem Menschen, dessen mann nicht achtet, und bey aller Welt vergessen, in Gottes gnaden Register aber, vor vielen andern uffgezeichnet und eingeschriben.

Hierauff nun in dem Nahmen der Hochgelobt-gebenedeyten Dreyfaltigkeit, ahn unserm intent und vorhaben, einen gottseeligen Anfang zu machen, haben forderist zu propagirung und fortpflantzung der Ehr und Kürchen Gottes, Erhalltung vnd Befürderung güeter Policey und Erbarkeit, mitleidenlicher Hülffe und handreichung der armen und kranckhen, rathschaffung und aufmunterung der lieben Jugend, wie auch continuirung und fortpflantzung derselben Studien vnd freyen Künsten, wür uns samentlich, für Uns, Unsere Erben und nachkommen in ein vertrautt, Christliche, Gottliebende, ohnvergreiffliche gesellschafft, und Vereinigung mit mund, hertzen und hand verbunden und eingelassen. Zu dem End auch in Krafft derselben freywillig-wüssendt- und wohlbedächtlich disponirt, fundirt, gestifftet und verordnet, mit bedingter Abred

nach vnserm freyen belieben mit Weiß, Maaß und gestallt, wie mit guter Ußführung underschiedlich hernach folgt:

Nemblich, weil zu Immerwehrender Erhaltung dieser unser fundation ein starcks haubtgueth von parem geldt erfordert wird, beneben aber der Allmächtige GOtt unß ohn unser Nahrung, deren wir seiner Allmacht billig ohnvergeßlich, danckhbar, theils reichlich und wohl, theils aber zimlich, und doch vns insgemein also geseegnet, daß wir uns damit billig contentiren und ersättigen lassen, und dafür dem getreuen GOtt, biß an unser End, Lob, Ehr und Preyß sagen, und von Hertzen danckhen sollen, Als haben wür nemlich ich Christoph Demmeler, von meinem mir bescherten göttlichen Seegen, für mich selbsten Ain tausendt Zwey hundert, so dann im Nahmen, und von wegen Weylandt Veith Demmelers, meines lieben, nunmehr in GOtt ruhenden Sohns, welchen der Allmächtige Gott durch unversehene geschwinde Kranckheit In dem Magstetter Waldt, zwischen Stuttgardt und Magstätt nechst bey dem bruder hauß, in brünstiger Anruffung Unsers HErrn und Heylandes JEsu Christi zu seinen göttlichen gnaden abgefordert, also in Gedächtnuß seiner, Sechshundert gulden mit folgender maß, wie hernach unterschiedlich zue sehen, ahn paarem geldt, aus freywilligem getreuen hertzen dargeschossen und hergegeben. Deßgleichen ich M. Johann Valentinus Andreæ Pfarrer, uß meinem mir durch den

See-

Seegen GOttes anvertrautem Vermögen, zwey hundert gulden: Ferner ich Ludwig Kleinbueb der Jünger, Sechshundert: Weitter ich Peter Waliter, der älter vierhundert. Nicht weniger Ich Jacob Schill Vierhundert gulden, also auch Jacob Zahn Vierhundert: gleichfahls, Hannß Schauber Michels Sohn, sechshundert. Ich Gregorius Demmeler, Vierhundert, Johann Jacob Stuber, ain hundert: Hannß Georg Stuber, Vierhundert: und ich Joseph Geisel, Fünff hundert Güldin: So dann ich Jacob Israel Metzger, Stadtschreiber von meinem Armuethlin Ein hundert, und also wir allerseits samentlich von unserm vermittelst göttlicher Gnaden, Erlangten Zeitlichen Vermögen mit dern berait vor diesem von etlichen uß unserm mitteln hergeschossenen Fünffhundert, wie auch seithero von obahngeregten haubtgütern gefallenen Zinsen, in Vorrath erwachsenen Zwey hundert: an guetter genehmer in diesem hertzogthumb Württemberg gangbarer Wehrung, Siben tausend, Ain hundert gulden, freywillig contribuirt, spendirt und hergeben.

Dergestallten vndt also, daß diese Summa geldts alsobalden, wo möglich, an ein gewiß orth, umb landläuffige Verzinsung gegen genugsamer assecuration, daß mann selbiger jederzeit habhafft und gesichert seyn möge, hievon alle Jahr, Jährlich, und eines jeden Jahrs allein und besonders allwegen, auf die bestimmte Zeiten durch die Insonderheit verordnete Pfleger, derenwegen

hienach bey seinen ordenlichen Capitul underschüdlich vndt außführlich Meldung beschehen, der gefallend landläuffige Zinnß eingezogen, verrechnet, und selbiger an kheinen andern Orth, als wa sie Pfleger dessen von einer gantzen gesell- und brüderschafft, Insonderheit bewilicht, darumb gleichfalls hienach von puncten zu puncten weiters zu sehen, verwendt und ußgethailt, da auch angeregtes haubtgueth, zum theil oder gar von denen gülltraicheren wüder erstattet und abgelößt, dasselbig alßbalden an andere Richtige und sichere Orth, daß man dessen ohne gefahr, Nachtheyl und Schaden getröstet, umb landts gebräuchige pension wüder angelegt vndt ußgeliehen, damit also continue zue ewigen Zeiten und tagen procedirt und fortgeschritten, solches haubtgueth auch, da man des Jährlichen Zinses zu denen nothwendigen ußgaaben, nicht allwegen bedürfftig, wa müglich von Jahr zu Jahren gestärckht, Innmassen zu dem End von den Pflegern oder Verwallttern alle Jahr, oder auf jeedesmahl erfordern, einer gantzen gesellschafft oder deren Nachkommen, Ehrbare, uffrichtige und redliche Rechnung erstattet, auch gleichbalden auf dem Rechentag verbleiben Remanet in parem geld erlegt. Hierauf aber bey diser Unser wohlgemeynten getreuen fundation, folgende Puncten und Articul von unß, Unsern Erben und Nachkommen, zu ewigen Zeiten und tagen, in stetig immerwährender Observanz vndt obacht gehalten, und selbige unserm Nechsten zue Nutz und guethem,

them, dahin diß unsere Disposition vornemlich intendirt und ahngesehen, continue practicirt, propagirt und fortgepflantzet werden solle.

1. Caput.

Vnd folget anfangs die Erhaltung der Kinderlehr.

Die Ersten und fürnehmsten thaten des Schatzhauß GOttes seyn die liebe zartte und blůhende Jugendt, an welche alles künfftig Heyl und Wohlfarth gesetzt, auf die auch unser Inner- und äusserliche Kleinod Erblich fallen, und obwohl die thorechte Welt selbige mehrertheils nur mit zeitlichem vermögen, haab und gueth auszustaffiren, und damit vor allem unfall zu versichern sich *unterstehet*, so werden sie doch darüber nur in grosse und äusserste gefahr gesteckht. Derowegen unß am höchsten und mehisten darahn gelegen seyn solle, wie forderist in unsere Kinder die reine Evangelische Lehre des heiligen Evangelii, wie die von dem theuren Mann GOttes D. Martin Luthero wůder an das liecht gebracht worden, von Jugend aufgepflantzet, derselbigen die Christliche Zucht und Erbarkeit eingebůldet, die fleischliche ohnarthen abgeschnitten, und also solche zartte Gewächslein Christi rechtschaffen gesäubert, und uffgericht werden, damit Glaub, Liebe, Hoffnung, Gedult, Demuth, Scham, Forcht, Nüchterkeit vnd andere Christliche Tugendten, bey Ihnen fortgepflantzet vnd fortge-

trüben, und also das wahre Christenthum, wie das in unserm Christlichen Catechismo kürtzlich begriffen, und durch die Predigt Göttlichen Worts ußgeführet und Erklärt wirdt, gegründet undt bey der Kirchen erhalten werden möge, daß wir unsere und der unserigen Kindern keinen köstlich und beständigen Schatz sammlen können, als so sie mit unser Fürsorg mit göttlichem Wort, und reiner unverfälschter Religion, neben allen guten und Christlichen tugendten ußgerüstet, und also wieder die Wellt versehen und verwahret: Damit aber diese Catechismus Lehre und Examen fürterhin zu ewigen Zeitten, beständig erhalten, und daran unserm Endtlichen Willen nach nichts versaumt, so wollen wir von obvermelltem, uß unserm zusamen contribuirten Hauptgueth gefallenden Zinnß, in Ansehung sich nach beschaffenheit der sachen, kein gewisses geld bestimmen, noch setzen lasset, Jährlich so viel zu spendiren undt auszutheilen bewilliget vnd geordnet haben, damit alle Sonntag, zu welchen tagen sommerszeit in der Kürchen, Winterszeiten aber in den schuelen, die Kinderlehr zu halten denen Kindern, die sonntäglich under gemeiner Bürgerschafft an der Zahl umb so viel, daß man selbige Jeedesmahls biß zur Abendt Predigt abzufertigen, umb und abzuwechslen, je einen nach Gelegenheit seiner Qualitæt, zwey, drey oder vier heller zu mehrer Auffmunterung undt Anreitzung, zur Ergötzlichkeit möchte gegeben und zugestellt werden. Darbey wür dann die Jedesmahl in Diensten

sich

sich habende Pfarrer, Prediger und Diaconos, wie auch beede Schulmaister und Provisorn, durch Christum bitten, Erinnern, undt flehentlich ersuechen thuen, sich in Underrichtung der lieben Jugendt, und ahnweisung in dem Christlichen Catechismo, Psalmen, Sprüchen, und geistlichen Liedern, auch Ersuechung, was sie aus der Predigt Göttlichen Worts erlernt, willig, unverdrossen, Eyfferig und Emsig gebrauchen zu lassen, auch insgemein zu beständiger Fortsetzung derselben hierinn also Christlich und getreulich zu verhallten, daß man derselben Eyffer und Fleiß, ahn der zarten und blühenden Jugendt, würcklich abnemmen und verspühren möge, darob ich Specialis, so lang ich durch GOttes Gnadt bey dieser Vocation verharre, mein fleißige Inspection zu haben, mich Erbüetig mache, des ohnzweiffenlichen Versehens, Es werd auch auf der Gesellschafft bittlich ersuechen, mein künfftiger Successor, seiner vernünfftigen Discretion nach, solches gleichfalls ins Werck zu setzen, nicht unterlassen, und weil wir sie die Kirchendiener und Schulmaister allso vergebenlich undt umbsonsten zu bemüehen nicht gemeint, so solle aus dem Einkommen dieser Fundation, ihren Jeedem, neben dem, daß sie den rechten Lohn von dem Allmächtigen zu erwartten, Sonntäglich, oder so offt sie mit solcher Kinderlehr bemüeht, acht Kreutzer zuer Besoldung gegeben und zugestellt werden.

2. Cap.

2. Cap.

Von mitleidenlicher Hülff unnd Handreichung gegen den Armen.

Nachdem in dieser Wellt nichts verlasseners und mehr Hilfsloß, als arme Wittib, Waysen, und erlebte krafftlose Leuth, denen zumahl Nahrung, trost, schutz, Ehr, und fast alles zeitliche Entfallen, beneben aber unser Christlicher glaub und Liebe, usser GOttes Ernstlichen Geboth erfordert, daß wir uns der betrüebten, geängstigten und verlassenen nach unserer möglichkeit solcher gestalten annehmen sollen, damit Wür, wenn ein gleiches, so der Allmächtige mit Gnaden verhüeten wölle, Unsern lieben Weib und Kindern wider verhoffen begegnen solte, ihnen auch nicht anderst mitleydenlich erfolgt zu sein, wünschen und begehren möchten, wiewohl auch zu theurung und Hungerszeitten, eine Weise vernünfftige Obrigkeit, der armen halber, gebührende, undt solche anordnung verfüegt, damit mann sich under einander betragen, und so viel müglich die äusserste Noth entfliehen möge; Hierinn aber allerley ohngleichheit schwerlich verhüeten werden mag, undt doch gemeiniglich bey so schwürigen und trübseeligen Zeitten und läufften, der Mangel so groß, daß er sich aigentlich, und nach seiner beschwerdt, nimmermehr berechnen lasset, alß wöllen wir, die wir durch GOttes Geist und Prediger dessen underrichtet, daß wür eher alles

was

was in unserm vermögen, als der Christlichen Liebe, entrathen können oder dörffen, entweder selbsten, oder aber durch etliche, aus unserm Mittel, welche wir gnugsamb zu bevollmechtigen gesinnt, deß Jahrs etlich mahl, und so offt die Nothdurfft erfordert, bevorab zu theuren und klemmen Zeiten, reifflich deliberiren, erwegen und berathschlagen, waß für arme von Wittib, Waisen, alten betagten Leuthen, Krancken, Nothdürfftigen, Sechswöchnerinnen und dergleichen, denen umb GOttes und Armuth willen, Hülff und Handraichung zuleisten, allhie sich halten, und was einem und dem andern, nach Beschaffenheit der Person, Allters oder Armuth zu ertheylen, oder aber je nach Gelegenheit der Sachen, einen oder zweyen uß unsern mitteln, von dieser fundation Einkommen, (Jedoch mit unserm Jedesmahls vorhergehenden Consens undt Einwilligen) ein gewisse Summa Geldts, under die hand zu ordnen, welcher selbige an nothleydenden Orthen, nach befindung des Mangels, und beschaffenheit der Persohnen, nutzlich und wohl austheylen und anlegen, darbey dann Innsonderheit vor andern unserer nechsten Verwandten und Befreündten, auf dem fahl eines oder das andere dessen bedürfftig und würdig (dahin diß unsere fundation vornemlich und allerforderist gemeint) in bestem soll gedacht, dieser punct auch zu Erhalltung der Armen von uns, Unsern Erben und Nachkommen, (so wir Jhnen hiemit, bey beschwerung ihrer Gewißen Ernstlich befohlen

haben

haben wollen) beständiglich gepflantzt und fortgesetzt werden.

3. Caput.

Wie gegen Armen Kranckhen/ mitleidenlich zu verfahren.

Demnach auch manchmahl bey Leuthen, so sonsten von ihrer handarbeit der Nahrung nicht ohngewiß, Jedoch wann sie mit kranckheit und leibsschmertzen, von GOtt heimbgesucht werden, grosser Mangel, entweder ahn nothwendiger Pfleg, oder taugenlicher artzney und hilffsmittel, Erscheinet, solches aber, wie mir Speciali und denen Predigern ingemein am besten bewußt, vor anderm ein elender Anblickh und Eüsserste Noth ist, vor welcher ein jeder Mensch GOtt treulich zu bitten, daß er Jhne in seinen letzten Nöthen, ohne Linderung und Labung nicht lasse, und ein solches desto Eher zu erlangen bey noch gesundem Leib und guetem Vermögen, anderer noth, anligen und beschwerden billig behertzigen, vndt selbige, so vihl an ihm, milttern helffen solle, alß wöllen wir vermittelst Göttlichen beystandes, auch hierinn unser christlich Mitleyden und Erbarmung erzeigen, und so lang uns GOtt das Leben verleyht, Jeedesmahls dise anordnung verfüegen, daß nach gelegenheit der Zeitten und Armueth, sonderlich da durch GOttes Verhängnuß die Erbsuecht Pestis regieren, oder grassiren und einreissen würde, von dem uß vorgemeldtem haupt-

haubtgueth Jährlich gefallenden Zinnß (denn die haubtsumma, zu ewigen zeitten und tagen, ohngeschwächt und geschmälert verbleiben, Ja, wo müglich, von Jahren zu Jahren noch gestärckht werden solle) durch etliche uß unserm Mittel, denen armen kranckhen, zue nothwendiger Pfleg und artzney / ein gebührend Ehrgübiges darreichen, hiemit auch vermittelst der Gnade GOttes manch durstig, hitzig, geängstes Hertz erquicken und erlaben lassen, dahin dann wür Unsere Kinder und Nachkömmling daß sie zu dessen würcklicher beständiger Fortsetzung, ahn ihrem getreuen müglichen Fleiß, im geringsten nichts wollen Ermanglen, sondern vihlmehr Ihnen des Nechsten Noth und anligen, umb Christi Unsers Erlösers Willen, wollen angelegen seyn lassen, durch GOtt treuhertzig Erinnern, bitten, Ermahnen, vnd flehenlich ersuechen, da ihnen dasselbig bey Verlust, privirung undt Entsetzung dißer wohlgemeinten Fundation, so einem jeden ungetreuen kargen und filtzigen begegnen solle, mit allem Ernst mandirt, befohlen und aufferlegt haben wöllen.

4. Capitul.

Von Ahnrichtung eines besondern Stipendii, zue Erhaltung der Studirenden Jugendt / welcher gestallten / derselben von dißer Fundation geholffen / und was hingegen / ein jeder / so angeregtes Stipendium

dium genüessen will, zu laisten schuldig seyn solle, rc.

Zue Erhaltung und Fortpflantzung, beeder Geist- und Weltlichen Regiments, ist allerforderist vonnöthen, daß die Jugend zue Erlernung der haubtsprachen und gueten Künsten, fleißig angehalten, und hierzu die nothwendige Kosten und Underhalltung verordnet werden. Dannenhero unsere gnädige Herrschafft in deren hohen und niedern Schulen mit hochrühmlicher Liberalitæt solche Anstellung gemacht, daß dergleichen bey teutscher Nation kaum zue finden, und gleichwohl wegen grosser Menge der Studierenden Jugendt nicht einem ieden taugenlichen Ingenio solches Beneficium gedeyen mag, derentwegen haben wür zue Ehr und Befürderung der Kürchen GOttes, und Erbauung seines H. Worts, uns brüderlich, Christlich und einhellig miteinander entschlossen (Dahin auch wir unsere Erben und Nachkommen, solches unser wohl gemeintes Vorhaben zu ewigen Zeiten und Tagen, beständig zu pflantzen und fortzusetzen hiemit ernstlich ermahnen und Erinnern) und derengleichen sonderbahre gute Ingenia, welche wir forderist und vor allen andern auff unsere Kinder, Befreundte, und von unsern Stammen und Linj hero, nächste Verwandte, und in Mangel der befreundten, Erst auf andere in Statt und Amt Callw zwar jedesmahl nach Unser, Unserer Erben und Nachkommen wohlgefällig Wahl und Willchur,

wöllen

wollen gemeint und verstanden haben, vnß lassen wohl recommendirt und befohlen zu seyn, sonderlich aber deren zween oder drey, nachdem es uns und unsern Nachkommen Jederzeit gefällig vndt angenehm, mit einem zimlichen Stipendio, welches in den Particularn Schuelen seinen Anfang erraichen, und hernacher, da sie zu Universitæten und hohen Schulen gelangen, erhöcht werden solle, zu versehen, anjetzo auch biß uff unser ferner verordtnen zweyen Knaben in den niedern Schulen, Jeedem fünff oder zehen Gulden, alles nach Beschaffenheit der sachen, und derselben qualitæten, so dann einem so zu der Universitæt oder hohen Schul tüchtig und taugenlich, vndt allberait seine Studia daselbs fortsetzen kann, dreyßig Gulden, oder nach gelegenheit und der Gesellschafft Erkanntnuß, noch mehr erstatten und raichen zu lassen, und hierinn die Zeiten und Lauff, auch andere Umständ wohl in acht zu nehmen, der getrösten Hoffnung und Zuversicht, wie wir Propheten und Gottes-Diener zu erziehen gedenckhen, also solle vns auch, der Zusag Christi gemäß, Propheten-Lohn ertheilet werden, und von denjenigen selbsten, so hierdurch der Christlichen Kürchen einverleibt werden, zu Nutzen und Ufferziehung Unserer Kinder vndt Jugendt, danckhbarlich angelegt; Es soll aber ein Jeeder, so sich dergleichen Subsidien theylhafftig zu machen gedenckht, geloben und versprechen, seine Studia vermittelst Göttlicher gnaden, einig und allein uff die Theologj und H. Schrifft zu richten, und sich zu dem

H. Predig-Amt, zu wüdmen vnd gefaßt zu machen, damit er in und bey demselben GOttes Wort predigen und lehren, und vil tausendt Seelen den Weeg zur Ewigen Seeligkeith weißen undt füehren möge. Dann im widrigen Fall, da sich einer oder der ander, auf ein andere Facultæt begeben sollte, sollen der oder dieselbe allen auff sie gewendten Unkosten zue refundiren undt abzulegen schuldig und verbunden sein.

5. Capit.

Von ahngerichter wohlanständiger Bibliothec, derselben Vermehrung und Erhalltung.

Uff dieser ohnbeständigen und vergänglichen Wellt ist, unter vihlen nutzlichen sachen, auch die Erfahrung desselben lauffs und allerhand vergangener allter und neuer geschichten, einem jeden Menschen, bevorab, so derselbig darzue lust und Ahnmuethung trägt, beedes in Gayst- vndt Welltlichen Händeln, sehr vorstendig, erbaulich vndt ersprießlich: Damit dann auch wür selbsten aller vernünfftigen Ahnlaitung vndt Unterrichts, Inmassen selbige in vihlen Gaist-und Welltlichen büechern begriffen, theylhafftig würden, vnd unser gantzes Leben durch beschreibung allerhandt sachen, auch gantzen Verlauffs Menschlichen thun und lassens zu informiren Wissen, haben wür allbereit ein reine, Nutzliche und Kunstreiche Liberey, für vnns, Unserer Erben vndt nachkommen,

men, dergestallten gesamblet, daß wür vndt die Unsrige vnß deren zu allen Fällen wie die jmmer seyn mögen, gebrauchen, GOttes Geschöpff und Wellt-Wunder, mit schärpfferm gesicht verse- hen, vnd unß selbsten besser vndt aigentlicher er- kennen mögen, undt sein zu dem End bedacht, ahngeregte Bibliothecam Jährlich zu den Straß- burger und Franckforter-Messen, mit dreyßig oder viertzig gulden Werth büecher zu vermehren, allso jederzeit mit dem besten, so durch Menschli- che Scharffsinnigkeit an tag gebracht werden möchte, zu bereichen, und über solche Liberey ein der sachen verständigen Bibliothecarium uß un- serm Mittel zu deputiren, welcher ein ordenliche Registratur aller büecher, so auff dißmahlen in der Sacristey sich finden, fleißig halten, der gesell- schafft uff begehren, einem etwa eins oder zwey gegen Vonsichgebung einer Recognition, verfol- gen lassen, hernacher auch solche Bücher, so jee- desmahls, in einem oder zweyen Monathen, wie- derumb in die Registratur zu lüffern, wüder in die Verwahrung nemmen, da auch einer oder der ander, so dieser Stifftung nicht fähig, sich ange- regter Liberey mit lesung der büecher, theylhafftig zu machen, begehren würde, solle solches dem oder denselben, mit Verwülligung der gesellschafft bey welcher forderist ein jeeder sich anzumelden, gegen Jährlicher Reichung vier gulden, biß auff angeregter Gesellschafft jederzeit wüder abkhün- den, vergünnt und zugelassen sein. Undt wöllen wir hiemit vnnsern Nachkommen, insgemein,

und khünfftig einem jeden Insonderheit, bey Verlußt dieser Stifftung, mehr berüehrte Bibliothec zu ewigen Zeiten und tagen, in ihrem Esse und Wesen beständig zu erhalten, auch solche fürter continue fortzupflantzen, Ernstlich ufferlegt und befohlen haben, so wür auch Ihnen nochmahlen mandiren und aufferlegen thuen.

6. Cap.

Von Hilff und Handraichung der armen bedürfftigen / die entweder Ihre Handtwerckher vollkommen erlernnt und Armuth halber selbige nicht treiben können / oder aber Ehrliche Handtwerckher zu lernen kein Vermögen haben.

Nachdem vielfältig geschicht, daß ein fromb, redlich, arbeitsamb gemüth, wegen obliegender Armuth seiner Eltter oder angehörigen, sich in die frembde begeben, daselbst allerley ohngemach, hunger und kummer erdulden und ausstehen, auch hierüber seinen Angstschweiß und Rückenschmalz ahnwenden mueß, nachmahl aber/ von dem Allreichen GOtt, vermittelst seines gebotts, und ahngewendter müehe und Arbeit, mit Genaden angesehen, zu Nahrung, Rueh und Seegen gebracht, vndt also seines vihlfältigen seuffzens undt Flehens Vätterlich erhört worden, da es dann billig und recht, auch vor GOtt die höchste Schuldigkheit, andere in gleichen Rigeln noch steckhende

de uffrichtige gesellen, in guet obacht zu ziehen, Ihres mangels, vernünfftig sich anzunehmen: und diesen so unverdrossenen, und wohlgemuethen arbeithern, die Händt zu biethen. Als haben wir aus treu-hertzig-Christlichem Gemüeth solches alles reifflich zu erwegen, vndt ersprießliche Mittel, vor und ahn die Hand zu nehmen, für hochnothwendig erachtet, deß endtlichen vorhabens hierinn, so wohl vorgemeldter massen den ledigen Persohnen die obgehörter gestallt qualificirt oder disponirt, als auch verheurathen Gesellen, so Ihre uffrichtig redlich vndt wohl erlernte Handtwerckher gleichwohl gern treiben wollten / Jedoch aber grosser Armuth halber mit demselben nicht fortkommen können, vndt zu dem End, vnserer Befürderung zu ihrem Glück bedürfftig, in Erinnerung Unsers hievor mehrmahls erlittenen mangels, und schuldiger Danckhbarkeit, gegen allen unsern Guethätern und befürdern, mit zusprechen und zuesetzung eines bestimmten Gelltts, so jederzeit in unserm, vndt unserer Nachkomen, freyen, wohlgefälligen Willcur stehet, nach gelegenheit der Persohnen solche Guethhertzigkeit zu erweisen, daß sie dessen würckhlich zu Nutzen empfinden, vndt verhoffentlich Uns und den Unsern ohnvergeßlichen Danckh zue sagen verbunden werden sollen, des ohnzweiffenlichen Verhoffens, Es werde unser geliebte Posteritæt, auch dieses unser Vorhaben, in beständiger Obacht zu hallten, nicht ohngenaigt seyn, darzu wir dann sie treuhertzig erinnern, flehentlich ermahnen, vndt zumahl bittlich ersuechen thuen.

7. Cap.

7. Cap.

Von Außsteurung und Verheurathung armer gottseeliger Waisen/ und anderer verlassener ohnvermöglich leediger Persohnen.

Wir haben auch dem Allmächtigen, zu schuldiger Danckbarkeith, nicht sollen underlassen, wo leedige Persohnen, in Zucht vnd Ehren, auch allerseits gutem Leinmueth und Gezeugnuß, einander ehrlich suchen, undt begehren, und sie zu Vollziehung Ihres Christlichen Vorhabens, auch auffrichtung einer gottseeligen Haußhalltung, ahn Ehr- Redlich- und arbeitsamkheit, keinen Jedoch aber ahn Haab und Gueth, grossen Mangel erleiden würden, da Ihnen dann etwan mit wenigen Gellt, nicht nur ein gueter ahnfang, sondern auch ein rechter grundt zu khünfftig nutzlichem Haußwesen gemacht, vndt hergegen vihl schädliche Einbueßen, undt grosse Versteckhungen, deren Junge Ihres tags lebens zue entgeltten, auch dannenhero erfolgende Hinläßigkeith, verhüetet werden möchte, daß alsdann unser Christliche Meynung, zue Uffrichtung alles dessen, was der leydige Teuffel gern verhindert abermahlen erscheinen vndt solchen Jungen Leuthen, nach Beschaffenheit ihres abgangs, auch gelegenheit dieser Stifftung, welches jedesmahls zu Unserm, vndt unserer Nachkommenschafft treuhertziger Erwegung gestellt: mit einem genannten Gelltt-

lin, von sechs, acht, oder zehen Gulden, weniger oder mehr, entweder ahn Lehnungs-weiß oder umb GOttes Willen, dergestallten geholffen werde, damit sie in künfftiger Zeitt, nicht allein unser, im besten zu gedenckhen, sondern vermittelst Göttlichen Seegens, noch andern Ihres gleichen, in ebenmäßigem Zuestandt zu helffen vndt beyzuspringen, Vrsach haben.

8. Cap.

Von Erhalltung der Kürchen vndt anderer zum Gottesdienst gehörigen Gebawen.

Wie wohl die Einkommen der heyligen Spithäl und armen Cästen, von vnsern in GOtt-ruehenden Vorfordern, vnder andern der Ursachen auch fundirt undt gestifftet, daß hievon vornemlich die Kürchen, begräbnußin, vndt andere zue Gottesdienst gehörige Gebäu, in beständigem Esse und Wesen erhalten werden sollen, dannenhero unsers Verhoffens, bey allhiesigem Statt- und Kürchen-Wesen einer weitern Contribution nicht bedürfftig, oder vonnöthen seyn sollte, jedoch aber, weil Jederzeitten Gottseelige Persohnen, zu dem GOttes-Dienst solche Zuneigung, Freudt vnd Ergötzlichkeit getragen, daß sie denselben nicht nur Eufferig, gern, und fleißig beygewohnt, sondern auch zue dessen ahnrichtung, ordtnung und zierung keinen Costen ermanglen lassen, jnmassen wohlgedachte, vnsere in Gott-

ruehende Vor-Elltern, obgemellter massen mit ohnmäßlichen Geldt, Kürchen, Schuelen, vndt anders, der Religion befürderlichs, erbavet und gestifftet, so sie dann ohne Zweiffel wöllen erweisen, wie hoch Ihnen der Himmel vnd Ihr ewige Seeligkeith ahngelegen, daß sie auch manchmal, wie mit vihlen herlichen Exempeln beyzubringen ihr Haab und Gueth freywillig dahin uffgeopffert, ja vihlmahl in Zeit der Verfolgung, Ihr Leib und Leben darůber gelassen, so will demnach vns solches auch nicht zue verachten, sondern wann GOttes lebendigen Tempeln, Ihr Recht und gebühr geschehen, vnnser Vermögen nach Gelegenheit der sachen, dahin ebenmåßig zu verwenden, in allweg gebůhren und wohlanstehen, damit wie David, Salomon, Serubabel, die Maccabeer, vndt andere Freundt GOttes, hierinn sich willig, vndt freygebig erwůßen, auch darůber zu derselbigen Ewiger Gedächtnuß, von dem H. Geist hohen Ruehm erhalten, allso auch wür, nach unserm Ringfüegen nicht unterlassen, dem HErrn, zu seinem geistlichen Schmuck, unser Gab und Hebopffer zu bringen, und dabey jhne demůthig bitten, Er wolle unß in seinem Hauß, noch lang zuesamen kommen, die schöne Gottesdienst beschauen, und also Fridt vnd Freudt über Israel erleben lassen, zu welchem Ende auch wir und unser, dieser Stifftung fähige Nachkommen, uns mit freywilliger Dargebung einer beysteur, da man deren, auf einen oder andern Fahl bedůrfftig nach unserer Discretion, so weit uns der

getreue

getreue GOtt ermahnen wirdt, an Jemands andern Einredt, oder antriben werden zu erzaigen wissen.

9. Caput.

Wie zu begebender Zeitt/ der Kirchen- undt Schuhl-Diener/ bey dieser Fundation solle gedacht werden.

Obwohlen auch durch die Gnade GOttes under so vihler Hinläßigkeit und schläfferiger Huet, der herdt Christj, sich getreue, unverdrossene und wachtsame Hirtten, bey Kürchen und Schuelen befinden, so wird doch derselben getreue Arbeit und Fleiß, nach Arth und Brauch der Welltt, wenig in acht genommen, sondern ein Miedling undt Bauchsknecht, einen rechtschaffenen Staab- und Statthalter Christj gleich gehallten, vndt also der getreuen, sorgfältig vndt fleißigen Kirchen- und Schuhl-Diener anwendede arbeit, sorg und fleiß, von Ihren Zuhörern, gering uod schlechtlich besoldet, solches aber der groben, ohnachtsamen vndt undanckhbaren Welltt, nimmermehr zue gemüth und hertzen gefüehrt werden kan, so haben auch hierinn die Kinder GOttes, reifflich zu bedenckhen, wie sie für geistliche Gaaben, und heilsame Underrichtung ihrer Kinder, die Eußerliche Vnderhallt vnndt Nahrung, solchen getrewen arbeitern, so vihl müglich, zue Lieb vnndt Freudt lassen gedeyhen; oder auch nach beschaf-

fenheit der Persohnen, kein Mangel gestatten, sondern mit wülliger Handtraichung, solche ohngläubliche Müehe, vnndt sauern Schweiß errungen, vndt hiebey lieber GOttes taglöhner, als des leidigen teuffels Scherganten, erhallten vnd hinbringen, derowegen vnser wohlgemeinte Intention, auch dahin fundirt, daß von dem Einkommen dißes vnsers Stüffts, denen nothleidenden Kirchen- und Schuhl-Dienern auf begebende Gelegenheit, mitleidenlich und Ergibig geholffen werde; welche Hilff zwar Jedesmahls zu vnser- vnserer Erben, vndt diser Stüfftung fähigen Nachkommen, gueter Discretion vnndt beliebigen gefallen heimbgestellt seyn solle.

10. Cap.

Wie fromme Gottsfürchtige Kinder / so durch Armuth oder ohnnachsamkeit ihrer Elltern von den Schuelen enthallten / usser dißer Stüfftung mit dem Schuelgeldt begabt werden sollen.

Weil auch bey jetziger bösen, verkehrten Welt leyder sich befindt, daß vihl fromme Kinder durch Armueth, oder ohnachsamkeit Ihrer Elltern, Pflegern vnndt Befreündten, von den Schuelen enthalten werden, welche destoweniger von Christo, vnndt dem Ewigen hören vnndt erfahren, auch dessen hernach die tag ihres lebens zu entgellten, Wür aber unsern getrewen Erlöser und

Seelig-

Seeligmacher vihl, und so vihl müglich, ohne Zahl, zu dem Reich GOttes zue befürdern unndt bringen verpflichtet, so wollen Wür, vermittelst der Gnaden GOttes, auch in diesem Stuckh das Werckh der Liebe erscheinen lassen, unndt diese Verordtnung thuen, daß dergleichen Kinder, da wür deren in Erfahrung bringen, auch ohne Ihrer ohnbesonnenen Elltern oder Verwandten ahnsuechen, zu der Schuel gewüsen, unndt deß Schuelgellts, so von dem Einkommen dißer unser Fundation zu reichen überhebt werden, dessen Nutzen sie dann nachmahl bey mehrern Jahren und vollkommenen Altter empfinden, und zue schuldiger Danckhbarkeit sich einstellen, oder vihlmehr in dem Ewigen Leben mit Freuden und Ehren ohnauffhörlich geniessen mögen. Welches auch Unsere Erben unndt Nachkommen zu ewigen Zeitten und tagen, werden zu continuiren, unndt in getreuer obacht zu hallten wissen.

11. Cap.

Wie ohnvernünfftigen/ mit Wahnsucht/ Blödigkeit/ oder schweren Leibs-Gebrechen beladenen Persohnen/ von dem Einkommen dißer Stifftung mitleidenlich zu helffen.

Wann nach dem ohnerforschlichen Rath Gottes, ein Mensch mit ohnvernunfft, Wahnsucht, blödig- oder sonst anderer schwerer Leibsgebrechlichkeith belegt unndt also zur gemeinschafft, anderer

derer verständiger und gesunder Menschen ohn-taugenlich were, welches dann so wohl für sich selbsten, ein beschwerlich mitleidenlicher zustandt, alls auch den Elltern vnndt Anverwandten, ein besonder schmertzliche Bürden ist: So soll hierinn, zu schuldiger Erkanntnuß, der hohen Gaaben vnsers Verstandes, Sinn, vnndt gantzer wohlgestalltter Glidmaßen, auch gebührender Danckhsagung, gegen dem milllten Schöpffer und Erhalter, wie nicht weniger Christlicher Erbärmbd, vber dergleichen Elend von dem Einkommen diser Stüfftung eines heiligen Danckhopffers vnndt Hilffhandts, nicht vergessen, solches auch zu begebender Nothdurfft, von vnnß, oder vnßern dießer Stüfftung fähigen Nachkommen, jedesmahl reifflich vnndt wohl bedächtlich berathschlagt, und also disen Persohnen entweder Jährlich, wochentlich, oder aber ein für allemahl, je nach Gelegenheit derselben Vermögens, mit einem bestimbten Gelltt, mittleidenlich geholffen werden, damit der getreue GOtt vnnß, vnnsere liebe Kinder undt angehörige, auch folgende Nachkommenschafft, als seine liebe vnndt werthe Geschöpff bey rechter Ordtnung vnndt Harmonj, der Natur erhalte, der Seelen ein taugenlichs, formlichs, gesund vnndt gantzes Gehäuß vergönne, vnndt vnnß vernünfftiger beschawung vnndt Gebrauchs, dißes schönen Wellt-Gebäus in Kindtlicher Forcht und Liebe genießen lasse. 2c.

12. Cap.

12. Cap.

Was zu Gedächtnuß mein = Christoph Demelers / verstorbenen / in GOtt ruehenden Jungen Sohns Veitten / sowohl mit Erhalltung seines / in dem Stuettgardter Waldt auffgerichten Bildstockhs / oder Mahlzaichen / als auch Jährlichen Reichung der fundirten Zwaintzig fünff Gulden / Zinuß / Sebastian Reysen / verburgert zu Rutenßheimb / anjetzo Forschknecht im Bruderhauß / vnndt seinen Erben gehörig / zu Ewigen Zeitten vnd tagen / in beständiger Obſervanz und Obacht solle gehalten werden.

Allß ich Christoph Demeler, meinem von GOtt mir verliehenen Beruff und Handels-Geschäfften nach, verschienen Sommer, mich auf die Nörllinger Meß begeben, vnd meinen Jungen Sohn, Veit Demeler, zue Erlernung vnd Erfahrung des Handels, so einem jeeden Christlichen Haußvatter gebührt, vndt wohl anstehet, mitgenohmen, hat in der Zuruck Reyß vnder Weegen, der Allmächtig GOtt, besagten Meinen Sohn, mit ohnversehener Kranckheit, gnädig vnndt vätterlich heimbgesuecht, allso daß ich, weil zu Stuttgardten in der Herrberg, ahn nothwendiger Pflaag vnndt Warth Mangel erscheinen wöllen, selbigen

selbigen hiehero Callw, seiner vmb so vihl mehr zu pflegen und zu wartten, zu mir vnndt meiner Haußfrauen, allß seinen geliebten Ellttern zue führen, in Hoffnung gestanden, Inmassen ich vnd mein Vetter, Hannß Stuber, Burger allhier, mit Ihm, vnsern Weeg auff Magstätt zu genommen, wie aber in dieser zergänglichen Wellth, alles dem Willen des Allmächtigen vnderworffen, Welcher seine Christglaubige, sie dardurch im Glauben zu probiren, und zue fortsetzung desselben auffzuemuntern, mit dem lieben Creutz, gnädig heimbgesuecht, allso hat auch Er der getreue GOtt, mich vnndt meine liebe Haußfraw, wohlverschullter maßen Unnß ebenmäßig starck in die Creutz-Schuhl gefüehrt, vnndt vnß in einem halben Jahr, drey unserer lieben Kinder die zwey älltiste vnd das Jüngste, darunter aber obgerüehrten vnsern Sohn, Veiten, mit dem ich und vorgenennter mein Vetter, Hannß Stuber, obgemellter massen, wüder allhero zu ziehen, vorgehabt, in dem Stuettgardter Waldt nah und bey dem Bruderhauß, zwischen Stuettgardt und Magstätt gelegen, vermittelst ohnversehens vermehrter Kranckheit vndt Schwachheit, in brünstiger hertzlicher Anruffung vnsers Einigen Erlösers vndt Seeligmachers JEsu Christi, vsser disem zergänglichen Jammerthal, zu seinen Göttlichen Gnaden, Seeliglich abgefordert, dessen verstorbenen Leichnamb Er der barmhertzig GOtt an dem grossen tag seines Gerichts, ein fröliche Aufferstehung zu verleihen, vnß aber vnd jedem In-

sonder-

sonderheit zu seiner Zeitt ein seelig Sterbstündlein mitzutheylen, in Gnaden geruehen wölle.

Wie schwer nun mir vnd meiner geliebten Haußfrauen, denn verlassenen Elltern dißes alles, bevorab, der ohnversehene todt vnsers in GOtt ruehenden mehrgenennten Sohns Veiten fürkommen, zue Gemüeth vnd Hertzen gangen, das alles kann ein vernünfftiger Mensch bey sich selbsten leichtlich erachten. Wie aber ich mich vermittelst Göttlicher Gnaden, uß seinem heiligen Wortt, in aller Wüderwerttigkheit, Creutz vndt Trübsaalen, selbsten trösten, vnndt mit dem gedullttigen Mann Job sprechen vnd sagen kann: Der HErr hats geben, der HErr hats genommen, der Nahm deß HErren seye gebenedeyet, etc. Allso will ich auch mich mit übermäßig- traurig- oder Cläglichem Erzehlen, nicht lang auffhallten, sondern alles dem lieben GOtt, ohn dessen Willen, khein Härlein, von unserm Haupt fällt, heimbgestellt vnd befohlen haben.

Damit dann Weiland offtgedachtes meines, in dem Stuettgardter Waldt, durch den zeitlichen todt, in GOtt abgeschiedenen Sohns Veiten, mit Ehren gedacht, dabey aber auch der armen Leuth, welche billich nimmermehr ausser acht zu lassen, So dann derjenigen, die diesem meinem in GOtt ruehenden Sohn, vor dessen sehlligem Ableiben, alle Treu und Freundschafft erwisen, nicht vergessen werde: So habe ich mit gnädiger Bewilligung, deß Durchleuchtigen hochgebohrnen Fürsten vnd Herrn, Herrn Johan Fri-

Friderichen, Hertzogen zu Würtemberg, vnndt Teckh, Graven zu Mömpelgardt Herrn zu Heidenheimb, ꝛc. Meines gnädigen Fürsten vndt Herrn, ich nicht allein im Stuttgardter Waldt, ahn obgemeldtem Orth, nechst bey dem Bruderhauß, allda mein Sohn, Veit, nach GOttes Willen, sein zeitlich Leben geendet, Jhme meinem Sohn seeligen zu Ehren vndt gedächtnuß, ein Monumentum, Bildstockh, oder Mahlzeichen auffrichten lassen, sondern auch noch darzu, inmaßen hieroben im Eingang, Meldung geschehen, an paar gelltt, Sechshundert gulden, haubtgueths, che bey dieser Stüfftung zu Ewigen Zeitten und tagen ohnabgelößt, beständig verbleiben sollen, mit folgender Maß vndt Vnderschüdt, kräfftlich und wohlbedächtlich fundirt, gestüfftet und verordnet, daß nemlich von denen darauß gefallenen Dreyßig Gulden Zünnß, obgemeldtem Sebastian Reysen von Ruthensheimb, jetzigem Forschknecht im Bruderhauß, zu getrewer Recompens vndt Vergeltung dessen, so an meinem Sohn seeligem, vor dessen Abbleiben, Ja auch nach seinem Abbleiben, dessen Leichnamb in ein- vndt andere Weeg, mitleidenlich erzaigt vndt erwießen, oder aber nach sein Reyßen tod, seinen nachgelassenen Kindern, vndt Kinds-Kindern, oder in Mangel derselben, andern nechsten Verwandten, zu Ewigen zeitten vndt tagen, alle Jahr, Jährlich auf S. Veits tag, acht tag vor oder nach ohngefahrlich, zweintzig fünff Gulden (Jedoch mit dieser beschwerdt ohnwaigerlich erstat-

erstattet, gereicht vnd gegeben werden, daß er Sebastian Reyß hingegen vndt seine Erben, bey Verlust derselben schuldig vndt verbunden seyn sollen, obgemelltes Monumentum, oder Bildstockh, nun fürohin, ewig vndt zu jeder Zeitten in beständigem Gebäu vndt Wesen zu erhalten, uff selbigen Ihr fleißige Uffacht zu haben, vnd da im geringsten Abgang oder Baufälligkeit dahran erscheinen sollte, selbiges, ohn einiges ferner Einstellen, wüder uffrichten vndt bessern zu lassen. Was dann die übrige fünff Gulden, so ahn obgenannten dreyßig Gulden Zünnß, noch übrig, vnd bevor bleiben, betreffen thuet, selbige sollen bey dem Einkommen dißer Stüfftung, zu Gedächtnuß meines Sohns, beständig verbleiben, vnd ahn derselben ohnvermeidenliche Ußgaben, davon hievornen von posten zu posten, underschiedliche Meldung beschehen, denn Armen zu Nutz und guetem verwendet werden.

Damit aber diesse, offtgerührtes meines, in GOtt verstorbenen Sohns wegen, wohlgemeinte Fundation, umb so vihl mehr ihren würcklich beständigen Fortgang erraiche, sonderlich aber obgesagtes uffgerichte Mumumentum zu Ewigen Zeitten in seinem Esse vndt Wesen erhallten, vndt dabey vorgenannten Sebastian Reysen, die geordnete zweintzig fünff Gulden, gegen tragung der uffgelegten Beschwerdt, ohne uffhaltlich gefolget werden. So will ich hiemit meine Collegas, vndt Mit-Fundatores, in Crafft vnsers, in allgemeiner versammleten Gesellschafft, mit hand

gegebenen trewen, einander gethanen verspruchs, fleißigst vnd auffs höchste gebetten, Sie dabey ernstlich vndt flehentlich, erinnert vndt vermahnet haben, daß sie, alls Mitglieder disser gantzen Stüfftung, vff gerührtem, im Stuettgardter Waldt, stehenden Bildstockh, Ihr fleißige Inspection halltten, vndt da er Sebastian Reyß, gebürtig zu Rutemsheimb, anjetzo Forschknecht im Bruderhauß, oder seine Nachkommen, die Gebühr vndt Schuldigkeit, mit wesentlicher Bauhalltung desselben, nicht verfüegten, alsdann obangeregter zweintzig fünff Gulden, Ihnen so lang nicht mehr folgen lassen, biß an diesem Monument kein Weitterer Mangel erscheint, oder aber solche zweintzig fünff Gulden Ihnen zu hallten, vndt davon ahngeregtes Bildstöckhlein selbsten zu verbessern vndt uffzurichten, Inmassen mir nicht zweiffelt, daß sie meine liebe Mitstüffter, vndt in Christo Brüeder, oder derselben Nachkommen, selbsten zue thun, nicht ohngeneigt seyn werden.

13. Bericht vndt Ahnzaig.

Daß diese Stüfftung vornemlich auff die Fundatores selbsten / derselben Nachkommen / Kinder vnndt Kinds-Kinder / gemeint vndt angesehen.

Dieweil bey dieser wandelbahren Welltt, vndt ohnbeständig-zeitlicher Wohlfarth, khein Mensch, seiner

seiner Nahrung vnd Vermögens, jmmerdar vergewissert vndt versichert ist, da dann einer durch Feuer, Wassersnoth, oder andere ohnzahlbare ohnglückliche Zueständt, in kurtzer Zeit, ja gleichsam in einem augenblickh, aller Haab vnd guths, ohnversehens verlustiget werden, vnndt hernacher Jhme, seinem Weib vnndt Kindern, in mangel guethertziger Leuth Handreichung weder rathen noch helffen kann, beneben auch die Vernunfft, vnd natürliche Billigkheit erfordert, daß einem solchen ohn sein Ursachen beschädigten, mitleidenlich zugesetzt werde: So ist bey dißer Unßer wohlgemeinten Disposition vnndt Ordnung vnser endtlicher, gesambter Will vnd Meynung, wann durch Verhängnuß des allmächtigen, einem vnder vnnß, ohne verschulden, ein solcher zuestandt vnndt ohnglückhfall (darvor der Allmächtig einen Jeeden mit Gnaden beschützen wolle) begegnen sollte oder würde, daß solche verarmbte vnndt beschädigte Persohnen, nicht allein zu Jhrer Ahngaab vnndt Interesse, einen Wiederkher vnd Zuespruch haben, sondern auch dieselben von dem Einkommen disser Fundation durch ein Christliche Gesellschafft, in ihren Nöthen vndt anliegen, uff vorhergehende Erwegung vndt Erkänntnuß, nach Beschaffenheit aller Umbständt, vor all andern Ußgaaben, noch weitters angesehen, vnnd also besteürt werden solle, daß selbiger, in ansehung khünfftigen ohnglück niemand zu hoch, noch groß, freylich die Tag seines Lebens, keinen sichern Schatz oder Nothpfenning Jhm hätte samblen,

vndt zu getrewen handen, hinderlegen können, dabey dann auch jeedesmahls, vnserer geliebten Posteritæt, Kindern vnndt Kinds-Kindern, in allen dergleichen Nöthen, Zuständen, vnndt ahnligen ebenmäßig vor allen andern, mit Bewsteur Hülff und Handreichung, nach der Gesellschafft Erkhanntniß, solle gedacht werden. Und weil uns nichts werthers vnndt theurers, auch höher angelegen seyn solle, alls vnsere liebe, von GOtt vertraute Kinder, damit selbige der Wellt vndt dem leidigen Teuffel entzogen, hergegen GOtt vndt dem Himmel zuegezogen, vndt eingehändiget werden, Wür aber durch den zeitlichen tod, Ihnen manchmahl zue früh entfallen, allso mit grossen sorgen vnndt ängsten, ihres heyls vnndt Wohlfarth halber, Sie hinder vnns lassen, oder auch selbsten auff sie nicht allwegen, genugsambes auffsehen haben, vnndt Ihr Maister werden können: So wollen wir in Crafft vnser, gegen einander gelaisten Pflicht, vnd bey diesser Gesellschafft vnndt vertrawten Vereinigung, gethanen Verspruchs, je einen gegen dem andern, allso auch alle Mitglider insgemein, undereinander zu Christlichem Auffsehen, vnndt nutzlicher Verpflegung, vnserer Jugendt verbunden undt ahngehallten, dabey auch vnsern Nachkommen, Kindern und Kinds-Kindern solches zue thuen, gleichfalls ufferlegt vndt befohlen haben, ermellter vnserer Kinder thuen vndt lassen wohl zu bestellen, derselben Nutzen zu befürdern, Nachtheyl vndt Schaden zu warnen vndt zu wenden, vndt hiemit alle

alle gemeine Vätter- und Mütterliche Sorg zue tragen, welches dann sowohl dem lebenden alß Sterbenden eine Erleuchterung, Trost vndt Sicherheit, der Jugendt aber ein vestes Band, zu allem guethen sein, vnd verhoffentlich, so vihl Nutzen bringen wirdt, daß umb dißes einigen Stucks vnd Articuls wüllen, ein solch Vorhaben, wie allberait durch GOttes Gnad bey vns geschehen, zu billichen vnndt hoch zu wünschen wäre.

Sonderlich aber, wo wür oder vnsere Nachkommen, in allgemeine Gesellschafft, oder derselben dißer Stüfftung fähige Erben, obvermellter massen, selber mit Kindern begabt, die zum Studiren, Erfahrung frembder Sprachen, Erlernung Handtwercker, nothwendiger Ußsteurung, Erkhundigung anderer, guter vndt löblicher tugendten, oder in all andere weeg, wie der Nahmen haben mag, Befürderung vndt Fürschub bedürfftig weren, oder auch bey ihrem berueff vnd haußhalltung, ahn nothwendiger Underhallturg, oder auch, alls Junge Leuth, anfang Ihres Glückhs, mangel hetten, vndt dessen Erwegung vndt Behertzigung ahn die gesellschafft begehrten, solle alsdann Ihnen, wegen ihrer Elltter vnd Befreündten, Freygebig-vndt Sorgfälltigkeit, vor allen andern (dann diße vnsere Fundation vornehmlich dahin angesehen) hierinn gedient, vnd nach gelegenheit der sachen, vndt der Gesellschafft Erkhäntnuß, von dem Einkommen dießer Stüfftung, mit leihen, verehren, wochentlich-oder Jährlicher Handtreichung, also

geholffen, ehe auch andere Ußgaben allerdings ober-und eingestellt werden, daß sie dessen, zu ihrem besten geniessen, vndt so der liebe GOtt ins khünfftig, sie etwas reichlichers begabt, wüder danckhbarlich beschulden mögen.

Sollte auch eins der Gesellschafft zugehörigen Mitglieds, derselben Erben vndt Nachkommen Kind, zu Hertzleyd vndt Nachtheyl seiner Elltern, sich muethwillig, halßstarrig und ohngerathen (das doch GOtt gnädiglich verhüeten solle) erzaigen, auch in solchem Frevel fürfahren, vnd kein Besserung annehmen wöllen, wird gleichwol die Obrigkeit, gebührendes Ernst vndt Straff zu erweisen wissen. Es kann aber die Christliche Gesellschafft ohn Zweiffel auch hiebey grosse Beförderung, vndt hoffentliche Besserung verursachen, so ein solch ohngefolgig Kind mit Warnen, Drawen, Straffen, Vermahnen, auch nach gelegenheit der Sachen, Ernster Zuchtschuel, ohnauffhörlich angesehen, vnndt je nimmermehr dem Vatter allein über den Halß gelegt wirdt, dann wo man sich manchmahl beyzeitten eines verführten Jungen Menschen annähme, wehre ihm noch leichtlich wüder zu helffen, so nachmahl, wann das böse erlernt vndt gewohnt, nimmermehr abgestellt werden kann, wie dann wür alle insgesambt, vnd ein jeder insonderheit, unß hiezu obligiren und verbinden, auch vnsern Nachkommen ihrer Kinder, in solchen vndt andern Zueständen, getreulich abzunemmen befehlen vnd ufferlegen.

14. Ca-

14. Capit.

Von Jährlicher Erwehlung vnndt Erkiesung der Sachen berichten/ Casten-Vögt/ oder Pfleger/ derselben Uffnahm vnndt Erstattung Ihrer Rechnung.

Damit in solcher vertrauten Gesellschafft, alles mit ordtnung vndt gutter Vernunfft, auch richtiger Rechnung bestellt werde, oder daß in dieser Verordtnung, nicht nach eines jeden, auch wohl eines Kopff gehen möchte, so sollen von einer gantzen versambleten Gesellschafft, durch freye ordenliche Wahl, die Aembter vnndt vnderschüdene Verrichtung außgetheilt, selbige zu gebührender Zeitt gewechselt, sonderlich aber alle Jahr, oder so offt es die Noth erfordert, auß der Gesellschafft zween oder drey, der sachen berichte vnndt fleißige Haußhällter, Casten-Vögt oder Pfleger geordtnet, welche mit gewohnlichen Gelübden beladen werden, darauff auch geloben vnd versprechen sollen, eüsserstem jhrem Vermögen nach, mit allem Ernst, ob solcher vnser Disposition, getreulich vnd fleißig zu hallten, die Jährlich gefallende Zünnß, ahn Enden und Orthen zue erfordern vnndt einzuziehen, selbige nach Verordtnung der Gesellschafft, uffrecht vndt redlich wüder zue spendiren vnndt außzutheylen, jnnsonderheit aber bey verhoffentlichem fürschlag, mit Vermehrung des Haubtgueths, vnndt ausleihung derselben,

gueten, vernünfftigen fleiß vnndt treu anzuwenden, So dann dieser Stüfftung, trewlich vnndt wohl Haußzuhallten, derselben Nutzen zu befürdern, Nachtheyl vnndt Schaden zue warnen vndt wenden, vnndt sich insgemein also zu erweisen, des uffrechten vndt redlichen Casten-Vögten oder Pflegern zue thuen gebühret, auch was sie derowegen einnemmen vnndt ußgeben werden, darum Jeedes Jahrs, vndt so offt mann es begehrt, einer gantzen versambleten Gesellschafft, ordenlich- vnndt uffrichtige Ordtnung, auch auff denn tag derselben, vmb das verbleibende Remanet, jeedesmahl paare Bezahlung zue erstatten, vnnd sich hiehran nichts hindern zu lassen.

15. Cap.

Von Zuesamenkhünfften der Gesellschafft / vnd wer derselben umbsagen oder gebieten solle.

Auch wie dieselbe gesellschafft oder Brüderschafft, von denen Fundatorn, Ihren Kindern, vnndt Kindskündern zue ewigen Zeitten vndt tagen, in ihrem beständigen Wesen zu erhallten vnd fortzupflantzen, ꝛc.

Damit dann obgenennte Casten-Vögt oder Pfleger ein gantze Gesellschafft uff fürfallende gelegenheit zuesahmen bringen, vnndt derselben verkhünden und anzaigen, was jeedesmahls der Stüfftung Nothdurfft erfordert, deßgleichen, daß ein

ein Gesellschafft selbsten der Sachen erscheinender gebühr nach, deliberiren vnndt berathschlagen mögen, was jederzeitten aller der Fundation einverleibten Puncten halber zue thun, oder zu lassen, als solle die Gesell- oder Bruederschafft, jeedes Jahrs, Einen der Jüngsten vnder Ihnen erwehlen vnndt verordtnen, der sich in Zuehsamenforderung vnd Gebüethung derselbigen, getrewlich vnd wüllig gebrauchen lassen. Waß dann demselben, so solchergestallten erkießt, von den Casten-Vögten oder Pflegern befohlen vnd überlegt würdt, dem solle er gehorsamblich geleben vndt nachkommen, bey Straff 15. kr. so offt selbiger hierinn fahrläßig oder ungehorsamb sich erzaigen möchte; Wann nun der Gesellschafft, durch diese erwehlte vndt verordnete Persohn, uff gehayß der Pfleeger zuesamen kommen, gebotten vnd verkhündet wird, dem sollen alle Mitglider derselben, bey ebenmäßiger Straff 15. kr. so offt einer die Gebühr nicht laisten thäte, gebührende Folg und Statt zue thun, schuldig vnd verbunden sein.

Wie dann zu reiffer und nothwendiger berathschlagung alles deßjenigen, was zu Erhalltung dißer Fundation, befürdersamb vndt von nöthen, von vierttel Jahren, vndt also des Jahrs hindurch viermahl, oder so offt solches die Nothdurfft erfordert, durch die Erleüeste Pfleger oder Verwalter Zuehsamenkhunfften ahngestellt, damit obgemellter massen, die Aembter vndt vnderschüdene Verrichtungen ußgetheylt, zu gebührender

Zeit

Zeit darahn gewechſelt, deßgleichen diße Fundation, und alle derſelben inſerirte Puncten vndt Articuln, einer gantzen verſambleten geſellſchafft deß Jahrs auff das wenigſt einmahl verſtändlich vorgeleſen, vndt alle Nothdurfft in GOttesforcht beratſchlaget: Da dann khein Vor- oder Nachzug geſtattet, ſondern Chriſtliche Einigkheit, guet Vertrauen, Gleichheit vndt Verſchwigenheit, darbey aber Beſchaidenheit undt gebührende Ehrerbiethung, alls in einem Chriſtlichen-GOTTwohlgefälligen Werckh, in achtung genohmen, vndt fleißig gehallten werden ſolle. Inmaſſen auch vernünfftig zimbliche Straffen, nach Verwürckhung vndt einfallenden Mängeln, nicht zue vnterlaſſen. Wie mann ſich hierüber allerſeits vergleichen, vndt die Billigkheit an Ihr ſelbs erfordern, vnd an die Händ geben möchte, dann wie kein Zwang vnder denn Chriſten rüehmlich oder zuegelaſſen, allſo kann auch khein ohnordtnung oder ohngebühr Statt haben. Damit aber auch umb ſo vihl deſto mehr, diße Geſellſchafft vndt Chriſtliche vnndt gottſeelige Verein zu ewigen Zeitten, beſtändig getriben, vnndt fortgepflantzet werden möge, haben wür hierinnen wohlbedächtliche Ahnordnung verfüegt, wann, nach dem Willen des Allmächtigen, ein Glid dieſer Geſellſchafft vor vnnß, vor vnſern Nachkommen, todts verfahren, vnd die Schuldt Menſchlicher Natur bezahlen würde, daß alsdann vnndt uff ſolchen Fall, derſelben älltiſten Kinder, eines männlichen Geſchlechts, oder in Mangel

deſſel-

desselbigen, einen unter seinen nechsten Befreündten, auf der Erkhenntnuß der Gesellschafft, je nach Gelegenheit seiner qualitæt, in die brüderliche Verein verordnet undt eingenohmen, demselben alle dieser Stüfftung inserirte Puncten vndt Articul vorgehallten, vndt von Ihme nach seinem Vermögen selbige handt zu haben, auch alle nothwendigkheith jeedesmahls berathschlagen zu helffen, Gelübd vndt treu genommen, oder aber, da die Kinder noch minderjährig, von derselben wegen einer oder zween auß der gesellschafft, die Ihr Stell biß zu eines oder des andern erlangten mannbaren Jahren, vertretten, deputirt vndt geordnet, damit auch zu ewigen Zeitten, allso fortgeschritten werden solle: Inmassen eben zue solchem Ende an dißе vnser verhoffentlich GOtt wohlgefällige Stüfftung, niemanden alls wir vndt vnsere Nachkommen, weder wenig noch vihl, von Rechts-weegen zue suechen, noch zu sprechen haben, sondern alle Verordtnung bey vnnß vnndt vnsern Nachkommen, in betrachtung vnßer Freywülligen, von GOTT eingegebenen Contribution vnd Zuesamenschiessung, ohne mönigliche Hinderung vndt Eintrag, beständig sein vnndt verbleiben solle.

Jedoch wollen wür hiemit durch dißе unsere verordtnung, vnßer von Gott vorgesetzten Obrigkeit, einigen Eingriff oder Hinderung nicht gethan, sonder hiemit einig vndt allein ein Privat-verglich, vndt Christlich-brüderliche Vereinigung vnndt Abredt, selbige unverbrüchlich, vndt mit besten

trewen

frewen ohne einiges Menschen Schaden oder Nachtheyl, entgegen zu vihler nutzen und frommen zu hallten vnd fortzutreiben, in guetem einfältigem Willen vndt Christlichen Vorhaben gemaint vndt verstanden haben.

Dieweil wir auch sament- vnnd sonderlich vnnß einig vnd allein zu der reinen vndt wahren Religion, wie die in Augspurgischer ohngeänderter Confeßion vnd Formula Concordiæ, dem Wort GOttes gemäß, begriffen, bekhennen, vnd dabey, biß an vnser seehliges End, mit Göttlichem Beystandt zu verharren gedenckhen, allß wöllen wür auch vnser geliebte Nachkommenschafft, dahin nicht allein gewüsen, sondern auch durch diese Fundation so ferr obligirt haben, daß im wüdrigen Fall, den der Allmächtig GOtt gnädig verhüeten wolle, selbige ohnkräfftig, vndt von vnß, oder den vnsrigen, so ferr sie zu jrriger Lehr oder falschen GOttesdienst sollte dienstlich sein, verwaigert, verbessert, oder nach Gelegenheit gar uffgehebt werden solle.

16. Cap.

Gemeiner Schluß / vnndt der Gesellschafft zuesamen Verpflichtungen.

Hierauff haben wir unserer Seelen vnd khünfftig verhoffender Seeligkeit wahrzunehmen, vnser Christenthumb vnd gottseeligen Wandel zu erbawen, vnsern Kindern vndt Nachkommenschafft,

uff

uff das beste vnd gewisseste Rath zu schaffen, vnsern Neben-Menschen vnd Mit-Christen nach Müglichkeit dienst- vnd verhülfflich zu seyn, vndt solches mit grossem Ernst, Eyffer vndt Fleiß, wie sonsten die Welt pflegt in denn argen zu thuen, ahnzurichten, fürzuetreiben, vnndt mit GOttes Hülff rüehm- vndt seeliglich zu enden, für vnnß, vnsere Kinder vndt Nachkommen, die wür hiemit zu dieser Stüfftung festiglich obligiren vndt verbinden, obgenennte, vnderschidlich begrüffene Verordtnung vnd Disposition, mit dargeschossenem Capital, einträchtig, einhellig vnd einmüethig zuesamen verfaßt vnndt getragen, der getrösten Hoffnung vnd Zuversicht, wie vnsere Kinder vnndt Nachkommen, werden vnnß vndereinander hertzlich lieben, getreulich meinen, vernünfftig vnterbauen, sanfftmüethig übertragen, guethertzig vnderrichten, freündtlich verwarnen, eüfferig anmahnen, allso alles zu rechten himmlischen Nutzen vnd Befürderung des Reichs Christi verwenden, da dann die Predigten göttlichen Worts ihren rechten gehörigen Nachtruck, Krafft, Safft vndt Frucht werden gewinnen, vnndt ein jeder Christ seines Mit-Christen, ein jeder Haußvatter seines Gesinds vnd Kinder Prediger seyn wirdt, damit eines dem andern die Hand biete, eines dem andern das Hertz bereite, alles aber nach dem waaren Vatterland vndt himmelischen Burgerrecht sich lencke, richte vndt sehne.

Demnach versprechen wür obgenannte, M. Johann Valentin Andreæ, Pfarrer vndt Specialis, ferner

ferner Christoph Demmeler, Jung Ludwig Kleinbueb, alls Peter Wallter, Johann Jacob Dörttenbach: Jacob Schill: Jacob Zahn, Hannß Schauber, Michaels Sohn, Gregorius Demmeler: Johann Jacob: vndt Johann Georgius, die Stuber: beede Gebrüder: vnndt Joseph Geysel: So dann Jacob Israel Metzger, Stattschreiber, vnß gegen einander, mit Mund, Hertzen vnd Gedancken, verbinden, vnnß uff obgemellte ußführlich gesetzte Weiß und Maß, in ein Christlich, verhoffentlich GOtt-liebende Verein vnndt Gesellschafft, obligiren vnns zu hertzlicher treu Beständig- und Verschwigenheit, gereden vnndt zu sagen hierauff mit handt gegebenen trewen, so wür allerseits aneinander ahn Aydsstatt gelaistet, für unß, vnsere Kinder, Erben vndt Nachkommen, allem demjenigen was diese Stüfftung vnndt Fundation in sich helt, getreulich zu geleben, vnndt nachzuekommen, darwüder zu ewigen Zeitten vndt Tagen, nimmermehr zu sein, zu thuen, noch schaffen, gethan zu werden, weder mit- noch ohne Recht, Gaist- oder Welltlichen, gar vndt gäntzlich in kheine Weiß noch Weeg, dann wür vnß, für vnsere Erben vndt Nachkommen, aller hierüber dienender Schirmb, Mittel vndt Behelff, so wür immer fürwenden oder erdenckhen können oder möchten, sambt dem rechten gemeiner Verzeihung wüdersprecc end, gentzlich renuncirt, verzigen vnndt vergeben haben, thuen auch solches nochmahlen, in Crafft des Libells, 2c.

Bitten

Bitten hiemit denn Vatter des Liechts, Im Nahmen JEsu Christi, in Crafft des Heiligen Geistes, Er wölle alle vnsere vnndt vnserer Nachkommen Gedanckhen, Raath vndt Anschläg, in alle Warheit und Gerechtigkeit laiten, daß wür willig vndt von Grund vnserer Hertzen, seinen Wüllen thuen vnndt vollbringen, vnser Lebens-Zeit zueguetem vnndt nutzlichem ahnlegen, der Seelen ihr Heyl, dem Leib sein Theyl, Jeedermöniglich sein Recht vndt Gebühr lassen zuekommen vnndt zue lieb werden, damit Wür vnder Christo, alls rechtschaffene, guethätige vnd vernünfftige Christen erfunden, vnd zu allem lüeblichem gebraucht werden, vnndt endlich nach vollendetem Lauff dieses müehseligen Lebens, bey GOtt ein Vermüegen, in vnserm Gewissen Ruh, bey vnser Nachkommenschafft ein guet Gerücht, vff vnsere Kinder vndt Kinds-Kinder, Seegen, Glück, Ehr, Vermehrung vndt Leben erhallten vndt verlassen mögen, das gebe vnd verleyhe nochmahls die Heil. Dreyfaltigkeit, GOtt Vatter / Sohn, vndt Heil. Geist, Hochgelobter GOtt, in alle ewige Ewigkheit, Amen! Amen! Amen!

Zue Urkhund vndt kräfftigen Gezeugnuß dessen allen, haben wür vnns mit aigenen Händen vndt Nahmen unterschrieben, darzu vnser gewohnliche Pittschafften, mit durchgezogener Schnuer offentlich hängen lassen, an dieses Libell; So geben zu Callw, Monntags nach Martini den 12. Novembris, allß man zahlt nach Christi JEsu,

JEsu, unsers Einigen Erlösers unnd Seeligmachers Geburth, Ain tausendt, Sechshundert, Zwantzig ein Jahr.

M. Johann Valentin Andreæ, Pfarrer undt Special-Superintendens allda.
Christoph Demmeler.
Von wegen alt Peter Walther
M. Joh. Valentin Andreæ.
Jung Ludwig Kleinbueb.
Hannß Jacob Dörttenbach/
Jacob Schill.
Jacob Zahn.
Hanß Schauber.
Gregorius Demmeler.
Hannß Jacob Stuber.
Hanß Georg Stuber.
Joseph Geysel.
Jacob Israel Metzger / Statt-schreiber zu Callw.

Zue wissen sey hiemit, als Weiland Herr Johann Kercher, zu Pfortzheimb, undt Eberhardt Rathfelder zu Callw, beede Handelsleuth, nunmehr in GOtt ruhende, vor Ihrem tödtlich seeligen Abbleiben, wie auch Ihre geliebte Haußfrawen unndt verlassene Wittiben, Anna Maria, undt Catharina, deß Innhalts, dieser mit etwas

Uß-

ußfüehrung begriffener Fundation, berichtet werden, daß sie allerseits dieselbe mit Eyffer, Wohlbedacht, vnndt reifflich zu Gemüeth und Hertzen gefüehrt: vnndt weil sie ihnen solche, alls welche zue Befürderung der Ehr GOttes, Erhaltung seiner Kirchen vndt Fortpflantzung aller, GOtt wohlgefälligen Tugendten, wie auch des Nechsten vndt des Neben-Menschen, sonderlich aber der Fundatorn Kinder vndt Kinds-Kindern wohlfahrth vnndt frommen gemaint vndt angesehen, wohl belieben vndt gefallen lasset, alls haben sie aus des H. Geistes Ahntrib vnndt Erleuchtung, von Ihrem selbs aigenen Vermögen zue dieser Stüfftung freywillig contribuirt, hergeschossen vndt dargegeben, benandtlichen Ain tausendt fünffhundert Gulden.

Ferner Weilandt Eberhard Rothfelder, vndt Catharina sein Wittib, Ein tausendt Gulden.

In gleicher Meynung hat auch Herr Joseph Demmeler, Vogt zu Wüldtbaadt, sich mehr angedeuter Stüfftung vndt Fundation, für sich, seine Erben vnndt Nachkommen, fähig zue machen, vffen ebenmäßiger, des gueten Geistes Würckhung zwey hundert Gulden gutthätig herzuschiessen, eingewilliget, dergestallten vndt also, daß mit erstvermellten dreyen Capitalien, zugleich andern der Fundation einverleibter Haubtgüether solle verfahren, die davon Jährliche gefallende Zünnß an End vndt Orth, wie die Stüfftung vermag, vndt in sich hällt, verwendet werden: hingegen angedeute newe Fundatores, der Gesell-

schafft dieser Fundation zu ewigen Zeitten vndt tagen incorporirt seyn vndt verbleiben sollen, darauff auch nicht allein, ein gemeine Ehr-liebende Gesellschafft, besagte newe Stüffter, vndt derselben Leibs-Erben, zu Mitglidern der Fundation gantz willig vndt gern recipirt vndt auffgenohmen, sondern es haben auch die nunmehr allerseits allte vndt newe Interessenten, dißem allem vndt demjenigen, was die Stüfftung thuet uffweisen, würcklich zu geleben, einander mit handt gegebenen trewen, wohlbedächtlich versprochen vnndt zuegesagt.

Appendix bey Joseph Demelers/ Vogts in Wüldtbadt/ Stüfftung-Exemplar.

Ich obgemellter Joseph Demmeler, derweilen Vogt zu Wüldtbadt, bekhenne mich mit Mund, Hand vndt Hertzen, auch vermög meiner Obligation, zue diesser Freywilligung, Stüfftung vndt Christlichen Gesellschafft, nicht zweifflende, die werde forderist zu GOttes, vnnsers liebreichen ewigen Schöpffers vnd Vatters, Erlösers vndt Heyligmachers, Lob, Preyß vndt Ehr, vnserer Posteritæt grossen frommen vnndt Einkommen: auch insgemein dem Christlichen Neben-Menschen der dessen fähig werden kann, zue sondern besten dienen: biß wür endlich alle zuemahl, der Hoffnung durch Christum dahin gelangen, da dißes Stückwerckh auffhören, wür in GOtt volle Genüege haben, vndt nichts mehr bedarffen werden.

Wün-

Wünsche demnach von der hochgelobten Heil: Dreyeinigkeit/ hierzu Seegen, Gnad, jmmerwährenden Fürgang, vndt am allerbesten Nachthruck beneben zu wissen, daß ich mir darbey angedenckht, wie auch solches ein Christlich Gesell- vndt Brüderschafft guethwüllig allso eingangen vndt angenohmen, daß von den zehen Gulden, aus meinen zweyhundert Gulden Jährlich gefallenden Interesse, vndt Ewig, von mein, vndt von meiner lieben Haußfrauen Magdalena, gebohrner von Lautherj wegen, denn Haußarmen Leuthen zu Wüldtbaadt, auf dem neuen Jahrstag, ahn Brodt auszuethaylen, anderthalb Gulden, vnndt dann für drey arme Schuel-Kinder allda, denn Winter hindurch das Schuelgellt zu erstatten, auch anderthalb Gulden, in die arme Casten-Pfleegschafft daselbsten im Wüldbadt, gegen Quittung geraicht werden solle: Inmassen dann allberaith der an- vndt Fortgang gemacht worden. Zu dessen mehrern Gezeugniß, Ich mich hiemit mit aigener Hand vnderschriben, auch mein gewohnlich Pitschafft, der eingehenckhten Capsul eingetruckht.

Vogt zu Wüldtbaadt/
Joseph Demmeler.

Ferner haben Weilandt, deß in GOtt verstorbenen alt Peter Walltters verlassene Wittib vndt Kinder, nach seinem Ihres Haußwirths vnndt Vattern tödtlich seeligem abbleiben, vber die hiebevor eingewilligte vier hundert Gulden, von ihres

Haußwürths vndt Vatters Verlassenschafft noch zweyhundert Gulden freywillig, vndt zu dem End addirt vnndt hergeschossen, daß selbige so wohl, als vorstehende vierhundert Gulden, der Stüfftung zue gutem angelegt, vnd darmit derselben gemäß, zu jmmerwährenden Zeitten vndt tagen solle verhandelt werden.

Nachdem auch bey dieser der Capitalien wohl angesehenen Vermehrung, die in nächst verflossenen zweyen Jahren, verfallene Zünnß vndt Interesse solcher Stüfftung, dergestallten vorgeschlagen, daß von derselben wegen, in Anno Sechzehen hundert, zwaintzig, fünffe, gemeine Färberey oder Handels-Gesellschafft allhie vierhundert, vnndt in diesem lauffenden Sechshundert, Sechs vndt zwaintzigsten Jahr, bey dem Mitstüffter, Johann Georg Stuber, dreyhundert Gulden, umb Lands-gewohnliche Verzünsung angelegt, so seyen solche beede Capitalia der Stüfftung zu annectiren, für rathsam erachtet worden; Weitters seynd eingenommen worden:

Jung Petter Wallter.
Hanß Heinrich König.
Johann Wild.
Noa Wagner.
Daniel Linckhenheil.
Sixt Dörttenbach.
M. Erhardus Machtolph / anjetzo Generalis zu Durlach.

Denn

Denn 7. Januarij 1639. ist diese Copej in gesambter Gesellschafft abgelesen, vnndt von folgenden Persohnen biß auff fernere Obligation vnderschriben worden.

Joh. Valentin Andreæ, Pfarrer vndt Specialis zu Callw / in seinem- vnndt Peter Wallters / auch Christoph Mayers Nahmen.

M. Christophorus Zeller / Diaconats Verweßer.

Ludwig Kleinbueb.

Jacob Schill.

Hanß Jacob Stuber.

Johann Wild.

Noa Wagner.

Hannß Jacob Dörttenbach.

Christoph Linckhenheyl.

Hanß Jacob Dörttenbachs seel. WR.

Veith Demmeler.

2.

Erneuerung des sogenannten Färber-Gestiffts zu Calw.

d. d. 1680. 22. Jul.

Zu wissen seye männiglichen hiemit. Demnach in Anno 1621. den 21. Nov. Magister Johann Valentin Andreæ, damaliger Pfarrer und Special-Superintendens zu Callw, nachfolgends aber Fürstlich Würtembergischer Consistorial-Rath und Hof-Prediger zu Stuttgart, auch Abbt zu Bebenhausen, Christoph Demler, alt Peter Walter, jung Ludwig Kleinbueb, Hans Jacob Dörtenbach, Jacob Schill, Jacob Zahn, Hanß Schauber, Michaels Sohn, Gregorius Demler, Hanß Jacob und Hanß Georg die Stuber, beede Gebrüder, auch Joseph Geisel, alle Burger und Handels-Leut zu Callw, sodann Jacob Israel Metzger, Stattschreiber auch Burger allda, nachmaliger Vogt zu Marckgröningen und Stuttgart in eine vertraute, Christliche, GOtt-liebende ohnvorgreiffliche Gesellschafft und Vereinigung zu Propagir- und Fortpflantzung der Ehr und Kirchen Gottes, Erhaltung und Befürderung guter Policey und Erbarkeit, mitleidenlicher Hülff und Raichung der Armen und Krancken, Rathschaffung und Auffmunterung der lieben Jugend, wie auch Continuirung und Fortsetzung derselben Studien und

und freyen Künsten, sonderlich aber der Fundatoren Kinder und Kinds-Kinder, auch nächsten Befreundten Wohlfart und Frommen, mit Mund, Hertzen und Hand sich verbunden und eingelassen, zu dem Ende, auch in Krafft derselben eine freywillige, wohl- und wissend-bedächtliche Disposition, Fundation und Stifftung, mit bedingter Abred, nach ihrem freyen Belieben damit zu handlen, auf gewisse Weis, Maaß und Gestalt schrifftlich und mit guter Ausführung verfaßt und aufgericht, auch zu solcher Stifftung und Fundation nachgehends weiter mit eingenommen Johann Jacob Kerchhern, Handelsmann zu Pfortzheim und sein Haußfrau Anna Maria, deßgleichen Eberhard Rothfeldern, Handelsmann zu Calw und Catharina, sein Haußfrau, Joseph Demlern, Vogt im Wildbaad, jung Peter Waltern, Hans Heinrich Königen, Johann Wilden, Noa Wagnern, Daniel Linckenheilen, Sixt Dörtenbachen, alle auch Burger und Handelsleut zu Callw und M. Erhard Machtolffen, damalen Generalen zu Durlach, welche alle zu immerwährender Erhaltung diser ihrer Fundation eine zimliche Summa Gelts zu einem Hauptgut nach eines jeden Vermögen zusammen zu legen versprochen, theils aber ihr verwilligtes Quantum in Handen behalten und jährlich den Zins daraus richtig abgestattet, womit sich dise Stifftung biß auf Annum 1634. um ein merckliches vermehret. Nachdeme aber in besagtem 1634sten Jahr nicht allein der leidige feindliche Kriegs-Einfall, da die

Statt Callw mit allen daheim gehabten Mobilien in die Aschen gelegt, viel Leut erbärmlich niedergemacht und umgebracht, sondern darauff auch grosse Hungers-Noth und Sterbend erfolgt, dadurch vil Menschen mit Tod abgangen, daß nicht wohl der dritte Theil das Leben erhalten, ist auch diese Stifftung, indeme nicht allein theils Fundatores, sondern auch theils Debitores, welche namhaffte Summen in dise Stifftung schuldig gewesen, gestorben und in Mangel ihrer Nahrung gerathen, die Original-Fundation, Rechnungen und vornehmste Documenta distrahirt worden, auch die Kriegs-Beschwerden noch geraume Jahre fürgewähret, um ein merckliches geschwächet worden, daß von denen übrig gebliebenen Capitalien nur etwas weniges an Zinsen bißhero geraicht und auf die arme, auch studirende und Schul-Jugend verwendet worden. Indem nun das Werck solcher gestalten in zimliche Unrichtigkeit gerathen, auch theils der Fundatorum hinterlassene Kinder und Erben dafür halten wollen, weil ihre Eltern und die ihrige durch erzählte leidige Zeiten um alles kommen, daß man, nach Ausweiß des 13den Articuls der in Anno 1621. auffgesetzten Stifftung, und weil dieses eine freywillige Fundation, denselben vielmehr aus dieser Stifftung Hülff leisten, dann etwas abforderen sollte, und aber die übrige Stiffts-Interessenten, deren theils Eltern und Befreundte das ihrige hiebevor paar hergeschossen, theils aber in Handen behalten und noch zu vertretten erbietig, nicht

aller-

allerdings darein consentiren und bewilligen wollen, beneben dise Stifftung in Ansehung der Fundatorum gethaner so hoher Verbindung, länger in Ohnordnung stehen zu lassen nicht verantwortlich seyn wollen; inmassen auf theils der Stiffts-Verwandten selbstbeschehen unterthänigst suppliciren und dabey erstattete unterthänigste Berichte, Ihro Hochf. Durchl. zu Würtemberg an dero Rath, Camerern und Ober-Vogten zu Calw und Wildberg, 2c. Jacob Friderich von Buwinghausen und Wallmerode 2c. deßgleichen den Specialem und Statt-Pfarrern zu Calw, M. Joh. Ludwig Drehern, sodann den Unter-Vogten allda, Jo. Ludwig Berblingern den 12. Dec. Anno 1673. Hochfürstlich-gnädigsten Befehl ergehen lassen, daß sie ohnverzüglich dises Werck unter Handen nemmen und dasselbe sorgfältig untersuchen, insonderheit aber bey denen Stiffts-Verwandten genaue und scharffe Examination anstellen sollen, wo die Original-Fundation, Rechnungen und andere Documenta stecken möchten, und daß ein jeder dasjenige, was er diser Stifftung halber an schrifftlichen Sachen bey handen, getreulich ediren und heraußgeben thue, auch, wo noch etwas zu erhalten, solches wieder in Gang und Richtigkeit zu bringen und nach befindenden Dingen, wo es anstehen sollte, die Sache der Æquitæt nach zu vergleichen, die vorhandene Gefäll nach proportion billigmäß anzulegen und zu verwenden und darüber einen gewissen Schluß und Verabschidung zu machen, auch folgends die Verrichtung

wieder zum Fürstlichen Kirchen-Rath unterthänigst zu berichten, und darüber weitern Bescheids zu gewarten.

Wiewol nun disem allem gehorsamlich nachgesetzt und alle Acta zu dem Fürstlichen Consistorio unterthänigst überschickt worden; so ist jedoch dises Werck wieder anstehen bliben, biß den 31. Mart. jüngst-abgewichenen 1679sten Jahres, da weiterer Hochfürstlicher Befehl an Hoch-Edel- und Ehren-besagte Herrn Ober-Vogten, Specialem und Unter-Vogten zu Callw ergangen, daß sie mit Zuziehung und Consens der gesammten Stiffts-Interessenten einen formlichen Receß verfassen, denselben, wie und welchergestalten dise Stifftung, der Fundatorum Intention gemäß, künfftig zu administriren, umständlich inseriren, und den Receß durch die Stiffts-Verwandte gebührend unterschreiben lassen sollen, darüber der unterthänigst gebettenen Confirmation halber sich in Gnaden weiter zu resolviren.

Hierüber nun seynd der verstorbenen Stiffts-Verwandten noch hinterlassene Kinder, Enckel und nächste Verwandte, alle zu End benannt, auf den 21. Jul. dises füreilenden 1680sten Jahres nacher Callw zusammen erfordert und denselben in Beysevn Herrn Specialis und Unter-Vogts allda, weilen Herr Ober-Vogt wegen anderer Fürstlicher Commissionen dem Werck nicht selbsten beywohnen können, die alte Fundation von einem Articul zum anderen verlesen worden, darüber sie sich, wie es künfftig mit diser Stifftung,

doch

doch mit dem zu End angehängten außdrucklichen Reservat, zu halten, nothwendig unterredt und verglichen, wie unterschidlich hernach folgt.

Vorderist seynd dises Stiffts Einkommen, was noch vorhanden, fleißig examinirt und untersucht worden, da sich dann befunden, daß dieses Stifft noch

An Capitalien einzunemmen hat/

welche, was noch nicht versichert ist, à dato in einem Viertel-Jahr mit Special-Unterpfanden an ligenden Gütern genugsam assecurirt, oder mit paaren Mitteln, richtigen und gangbaren Gülten abgelößt und bezahlt werden sollen, bey

Einer Löblichen Landschafft in Würtemberg, Greckisch Capital, von Christoph Demlern seel. herrührend, darauß der Zins auf Martini fällig, ... 2000. fl.

Weiter bey einer Ehrlöblichen Landschafft Würtemberg Hauptgut, daraus der Zins auf Georgi gefällt, . . . 1025. fl.

Ferner bey gemeldter Landschafft, auch auf Georgi Zinßfällig Capital, . 400. fl.

Diese beede Capitalien rühren von den Andreischen her.

Die Färber-Compagnie allhie Hauptgut, daraus der Zins ultimo Januarii fällig. 475. fl.

Hanß Georg Fischer allhier Hauptgut, von Herrn D. Andreæ seel. herrührend, daraus der Zins auf den ersten Maji fällig, . 200. fl.

Wegen

Wegen Ludwig Kleinbueben seel. sollen an 600. Capital bezalen

Joseph Geisel allhier, zwey Drittheil 400. fl.

An denen übrigen 200. fl.

Hans Michael Schauber ein Drittel. . . . . . . 66. fl. 40. kr.

Christoph Guetenkunsten Wittib allhier, Hans Georg Geer, Pfarrer zu Sultz und Hans Leonhard Stuber, Pfarrer zu Tieffenbach ein Drittel. . . . . . 66. fl. 40. kr.

An dem übrigen Ein Drittel, dessen noch 66. fl. 40. kr. sollen erlegen:

Jacob Gfrörer allhie. 11. fl. 6. kr. 4. hlr.

Michael Gfrörer allhie. 11. fl. 6. kr. 4. hlr.

Hans Bernhard Erhard, Stattschreiber zu Wildberg, . . 11. fl. 6. kr. 4. hlr.

Die übrige 33. fl. 20. kr. seynd bey Hans Sebastian und Hans Georg denen Gfrörern, ihrer Armuth wegen verlohren.

Georg Walter allhie soll seines Vatters und Ehnis, Jung und Alt Peter Walters seel. wegen Capital . . . . 600. fl.

Will dafür 1200. fl. Hauptgut bey E. E. Landschafft, daraus der Zins auf Simonis & Judæ fällig, übergeben.

Herr Michael Eder, Pfarrer zu Zavelstein, wegen seines Alt-Schwährs, Alt Hans Jacob Dörtenbachs seel. an gestiffteten 500. fl. 125. fl.

Weiter wegen seines anderen Alt-Schwehrs, Hans Georg Stubers seel. von 400. fl. Capital . . . . . 200. fl.

Welche

Welche 400. fl. in Hans Georg Stubers seel. Theilung auf die Dörtenbachische erwachsen, und von besagten Stubers Tochter, Elisabetha, anjetzo Hans Jacob Schillen, Burgermeisters allhie Haußfrauen, die Zwey-Drittel denen Dörtenbachischen in gemelter Theilung vergnügt worden.

Matthäi Holtzwarten Wittib zu Stuttgart, wegen ihres Alt-Vatters, Alt Hans Jacob Dörtenbachs seel. an 500. fl. Capital 125. fl.

Mehr sie, von ihrem Ehni Hans Georg Stubern herrührend, an 400. fl. Hauptgut 200. fl.

Die übrige 250. fl. Capital an dem Alt-Dörtenbachischen Stifft seynd hiebevor an den Kirchen-Bau mit Consens der Stiffts-Interessenten verwendet worden.

M. Johann Leonhard Gricklers, Pfarrers zu Bulach seel. Erben, wegen Hans Georg Seehren seel. . . . . 100. fl.

Dise 100. fl. seynd noch nicht richtig, soll deßwegen an den Grückleriſchen Tochtermann Löblin zu Wildberg und an den Diaconum zu Gröningen geschriben werden.

Johann Jacob und Michael die Gfrörer, Gebrüder, wegen ihres Ehnis, Hans Schaubers, Michaels Sohns seel. Capital. . 600. fl.

Hieran ist für Johann Gfrörers ein Drittel dessen 200. fl. und 80. fl. daraus verfallene Zins, sein ein Drittel an der Gfrörerischen Erben Behausung in der usseren Vorstatt verpfändt, weil er nichts weiters einsetzen kan; für die übrige

zwey

zwey Drittel, als 400. fl. sollen Jacob Gfrörer und Michael Gfrörers Wittib andere Unterpfand mit ligenden Gütern hergeben oder die 400. fl. paar erlegen, oder mit Landschafft-Capitalien vergnügen.

Herr Johann Heinrich Walter, Fürstlich Würtembergischer Cammer-Rath und Kuchinmeister zu Stuttgardt, wegen seines Alt-Schwährs, Jacob Israel Metzgers seel. über bezahlte 50. fl. noch Capital. - 50. fl.

Jacob Jeße Zahnen Wittib allhie, wegen ihres Schwährs Jacob Zahnen seel. an 400. fl. Hauptgut - - - 100. fl.

Die übrige 300. fl. seynd bey Jacob Zahnen dreyen Töchtern verlohren.

Stophel, Ludwig, Georg Noa und Simon, die Demler, Gebrüder allhie, sollen wegen ihres Vatters Gregorii Demlers seel. an 400. fl. Capital - - - 320. fl.

Jacob Israel Geisel, samt Hans Georg Fischern, Hans Jacob Dörtenbacken und Hans Jacob Geiseln, die übrige - 80. fl.

Herr M. Johann Zeller, Abbt zu Alpirspach, wegen seines Schwehrs Joseph Geisels seel. 50. fl.

Joseph Zahn, auch deßwegen. - 50. fl.

Joseph Geisel der Sohn, ebenmäßig deshalb - - - - 50. fl.

Noa Wagner, wegen seines Ehnis, auch Noa Wagners seel. an 100. fl. Capital. - 50. fl.

Johann Benedict Gretzinger zu Vayhingen, als Tochtermann, die übrige - 50. fl.

Sixt

Sixt Dörtenbach hat zwar auch 100. fl. zu disem Stifft versprochen, weil er aber im verderblichen Krieg auch um alles kommen und nicht mehr allhier verbleiben können, sondern nacher Memmingen gezogen, seynd solche gefallen.

Christoph Mayer, Jacob Israel Geisel und Hans Leonhard Eßich sollen wegen ihres Vatters, Alt Christoph Mayers seel. Hauptgut 200. fl.

Daran jeder ein Drittel zu vertretten.

Joseph Zahn, wegen seines Vatters Veit Zahnen seel. Hauptgut. 200. fl.

Johann Wilden Wittib, wegen erstgemelt ihres Manns seel. Hauptgut. 100. fl.

Hans Georg Stuber, wegen seines Vatters, Hans Jacob Stubers seel. 100. fl.

Herr M. Erhard Machtolff seel. gewesener Diaconus allhier und General-Superintendens zu Durlach, hat zwar auch 200. fl. in dises Stifft versprochen, weil aber nichts daran bezahlt worden, wiewol sein Sohn, auch Erhard Machtolff, Specialis zu Herrenberg, vorgibt, daß solche entrichtet seyen, indem sein Vatter seel. bey guten Mitteln gestanden, und aber solches nicht erwiesen, als ist dißmal verabschidet worden, daß er die Bezahlung diser 200. fl. besser darthun, oder solche noch abstatten, im widrigen aber von diser Stifftung excludirt seyn solle.

Summa richtig und gangbarer Capitalien, darunter die Landschafftliche nur halbtheilig gerechnet. 6204. fl. 10. kr.

Macht Zins jährlich. 310. fl. 12½. kr.

Was

Was nun die aus vorgemelten bey denen Stiffts-Verwandten selbsten stehenden Capitalien verfallene Zinse betrifft, haben dieselbe den 29. Aug. des abgewichenen 1679sten Jahrs sich einhellig entschlossen, daß, ohneracht et, vermöge des 13den Fundations-Articuls, alle Stiffts-Interessenten wegen erlittenen allgemeinen Ruins in dem laidigen Einfall und langwührigen Kriegs-Zeiten wohl gar einen Regress zu ihren hiebevor gestiffteten Capitalien und Zinsen prætendiren könnten; sie dannoch, vorderist dem lieben GOtt, auch ihren seel. Eltern zu schuldigsten Ehren, und dann dem armen nothleidenden Neben-Menschen zu Hülff und Labsahl dises Beneficii sich weiter nicht zu bedienen gesinnt wären, als daß die aus obgedachten erblich auf sie gefallenen Capitalien biß den 25. May 1675. incl. verfallene Zins, so vil daran noch würcklich und ohnbezahlt ausständig, nachgelassen und auffgehebt seyn, hingegen aber denenjenigen, welche seithero dem leidigen Kriegs-Einfall auf Obrigkeitlichen Befehl und Zwang etwas an Zinsen entrichtet haben, wieder so vil, als sie mit Quittungen, oder in Mangel deren sonsten bey ihrem guten Gewissen dociren können, aus dem Einkommen diser Stifftung hinaus bezahlt werden sollen. Ohngeachtet nun Herr M. Johann Zeller, Abbt zu Alpirspach und Specialis zu Vayhingen protestirt, daß er für unbillich halte, daß man denjenigen, welche etwas an Zinsen als ein Almosen bezahlt, solches wieder hinausgeben und daß diejenige, welche noch etwas

an

an Zinsen schuldig, nicht auch zu Nachtragung derselben angehalten werden sollen, so hat man es jedoch, indem die übrige Stiffts-Interessenten, welche etwas an Zinsen bezahlt, dawider eingewendet, daß sie solches nicht aus freyem Willen, als ein Allmosen, sondern aus Obrigkeitlichem Zwang hergeben, und, wann man ihnen keine Wiedererstattung der bezahlten Zins thun wollte, sollte man die übrige auch zu Bezahlung ihrer Zins anhalten ꝛc. Bey obigem gefaßten Schluß dißmal auch bewenden lassen, und darüber mit Herrn Michael Edern, Pfarrern zu Zavelstein, und der Holzwartischen Wittib dahin tractirt, daß ihnen für die ausgelegte 421. fl. Zins in allem 308. fl. 20. kr. und zwar daran Hans Jacob Schillen allhie 200. fl. Michael Edern 50. fl. und der Holzwartischen Wittib 58. fl. 20. kr. so dann Hans Michael Schaubern und Mit-Interessenten für ausgelegte 270. fl. Zins 200. fl. abgerechnet und bezahlet werden sollen.

Belauffen sich demnach die seit Anno 1675. also in fünff Jahren verfallene Zins, welche dem Stifft nachgetragen werden sollen, - 1551. fl. 2½. kr.

Davon hat man zu bezahlen:

Mose Dörtenbachs Erben, wegen deren von ihme Mose Dörtenbachen seel. hiebevor zum Kirchen-Bau hergegebenen, hievornen einkommenen 250. fl. - - - - 125. fl.
welche besagte Dörtenbachische Erben auch zu dem Kirchen-Bau zu spendiren versprochen.

Und wegen vorhin bezahlter Zins
Hans Jacob Schillen . 200. fl.
Michael Edern . . . 50. fl.
Matthäi Holzwarts Wittib 58. fl. 20. kr.
Hans Michael Schaubern und seinen Mit-Erben . . . 200. fl.

Denen beeden studirenden Stubern und Schaubern, von denen hienach weitere Meldung geschieht, von 1675. biß dato, Jahrs jedem 10. fl. thut . . . 100. fl.

Summa, zu bezahlen 733. fl. 20. kr.

Hierüber wäre noch bevor an obigen Zinsen, so nachgetragen werden sollen 730. fl. 12. und ein halber Kr.

Wovon die 130. fl. 12. und ein halber Kr. an den Kirchen-Bau zu verwenden die Stiffts-Interessenten ersucht worden, die haben sich dahin vernemmen lassen, wann es mit denen bey E. E. Landschafft ausständigen Zinsen seine Richtigkeit haben werde, daß sie sich hierüber auch eines gewissen willfährig erklären wollen.

So vil nun den 1. 2. und 3ten Articul der Stifftung belangt, nemlich von Erhaltung der Kinder-Lehr, mitleidender Hülff und Handreichung gegen denen Armen, sodann wie gegen armen Krancken mitleidentlich zu verfahren, weil sich hierinn nichts gewisses determiniren laßt, ist solches denen hienach benannten zu Ausspendung diser Stifftung Deputirten auffgetragen, daß sie hierinnen den Innhalt der Stifftung durchaus eyferig beobachten, zur Kinder-Lehr dasjenige,

was nothwendig erfordert wird, hergeben, auch den Kirchen- und Schul-Dienern ihr in der Stifftung bestimmtes ohnweigerlich widerfahren lassen, gegen den armen nothleidenden und Krancken aber sich dergestalten willfährig und mitleidenlich erzeigen sollen, so weit sich noch der Zeit die Einkommen diser Stifftung erstrecken und sie solches in ihrem Gewissen zu verantworten getrauen.

Uber das 4te Membrum der Fundation hat man sich einhellig entschlossen, wellen dißmahl Sechs Subjecta, die ihre Studia vermittelst Göttlicher Hülffe zu prosequiren gedencken, vorhanden, welche alle diser Stifftung, als nahe Befreundte, zu geniessen angesucht, daß, ohngeachtet etwan einer ein Grad näher dann der andere verwandt, jedoch zu Erhaltung guten Vertrauens und Verhütung alles Widerwillens, weil sie alle Bluts-Verwandte seynd, solche Sechs Studenten zu diser Stifftung, jedoch mit folgender Maaß und Unterschid admittirt und ernannt seyn sollen, namlichen

Bey der hohen Schul.

1. M. Stephan Geer, weiland M. Hans Georg Gehren seel. gewesenen Pfarrers zu Sultz dem Dorff, Sohn.

2. Johann Schauber, Hans Michael Schaubers, Gerichts- und Färber-Compagnie-Angehörigen und nunmaligen Pflegers diser Stifftung Filius.

3. Hans Georg Stuber, auch Hans Georg Stubers, Gerichts- und Färber-Compagnie

Anverwandten allhier und jetztmaligen Pflegers dieser Stifftung Sohn.

4. Hans Conrad Eßich, Herrn Hans Georg Eßichen, Maulbronnischen Amtschreibers Sohn.

Deren jedem künfftig jährlich 15. fl. pro subsidio ad Studia gereicht und zwar von dato an der Anfang gemacht, auf die nächst-verflossene fünff Jahr aber dem Schauber und Stuber, weil ihre Vätter Stiffts-Pflegere seynd, und mit disem Stifft viel zu thun haben, jährlich jedem 10. fl. und zusammen einem 50. nachgetragen werden sollen.

Bey der Particular-Schul.

5. Gottfrid Kuhorst, Herrn M. Gottfrid Kuhorsten, Specialis zu Lauffen Sohn.

6. Christoph Eberhard Zeller, Herrn M. Johann Conrad Zellers, Pfarrers zu kleinen Sachsenheim Sohn.

Deren jedem solle jährlich 5. fl. und wann bey der Universitæt ein locus vacans wird, alsdann demjenigen, der dahin kommen wird, die 15. fl. abgefolgt werden, dabey denen Stiffts-Verwandten expresse reservirt wird, die Zahl der Subjecten und das Quantum des Beneficii zu ringern oder zu erhöhen, nach jedesmaligem Gutachten der Stiffts-Interessenten und nach Proportion des Stiffts Einkommens, sonderlich aber da einer oder der ander nicht fleißig studiren und dises Beneficium übel anlegen würde, soll ihme solches gäntzlich abgestrickt werden und ein solcher den gantzen Empfang zu refundiren schuldig seyn, wie

solches

solches die Stifftung mit mehrerem zu erkennen gibt, mit disem weitern Anhang, daß ein jede Familie, so diser Stifftung fähig, ein ausführliches Schema ihrer Verwandtnus eingeben solle, daraus man nicht allein die proximitæt, sondern auch die arme Befreundte erlernen und in Austheilung diser Stifftung sich darnach richten möge.

Das 5te Capitul der Bibliothec betreffend, solle, weil die Mittel dißmal nicht, wie vor disem, vorhanden, jährlich in 10. oder 12. fl. auf gute Bücher verwendet werden, und Jacob Christoph Demler, Buchhalter der Färber-Compagnie, Bibliothecarius seyn, welcher alle noch vorhandene und künfftig erkauffende Bücher fleißig beschrieben, und in acht nemmen, auch niemanden keines ohne Schein hinaus geben solle.

Das 6te Capitul von armen Handwercksleuten und Gesellen, deßgleichen

Das 7de Capitel von Aussteurung armer Waisen und Kinder,

Das 8te von Erhaltung der Kirchen und anderer zum Gottesdienst gehöriger Gebäu.

Das 9te, wie zu begebender Zeit der Kirchen- und Schul-Diener bey diser Fundation solle gedacht werden.

Das 10de, von dem Schulgelt der armen Kinder.

Das 11te, wie ohnvernünfftigen, mit Wahnsucht, Blödigkeit oder schweren Leibes-Gebrechen beladenen Personen zu helffen.

Alle vorgemeldte Capita sollen durch die Pflegere und hernach vermeldte Deputirte, der Fundation gemäß, fleißig observiret werden.

Der 12te Articul von Erhaltung des Bildstocks oder Mahlzeichens, welches Christoph Demler seinem verstorbenen Sohn Veiten im Magstätter-Wald aufrichten lassen, ist ins Werck gesetzt und der Forst-Knecht im Bruder-Haus darum abgefertiget, daß er an dise Stifftung weiter keine Forderung hat.

Das 13de Membrum, daß dise Stifftung vornemlich auf die Fundatores selbsten, derselben Nachkommen, Kinder und Kindskinder gemeint und angesehen rc. wird beobachtet.

Das 14de Capitul von Erwehlung der Stiffts-Pfleger. Hierzu seynd dißmahl verordnet die bißher gewesene Pflegere, Hans Georg Stuber und Hans Michael Schauber, beede des Gerichts und Färber-Compagnie-Verwandte allhier, und solle alle Jahr der ältere erlassen und ein neuer an seine Seell verordnet werden, auch Jacob Christoph Demler, der Färber-Compagnie Buchhalter und dises Stiffts Bibliothecarius die Rechnung in Ordnung bringen und führen helffen.

Der 15. Art. von Züsammenkunfft der Gesellschafft und wer denselben umsagen und gebieten solle, hat sein Verbleibens, und sollen hienach vermeldte Deputirte, so bald die Fürstliche Confirmation erfolgt, das erstemahl und künfftig alle Viertel-Jahr zusammen kommen, von der Stifftung

tung, wie solche gleichmäßig auszutheilen, und den Bedürfftigsten zu helffen, nothwendig deliberiren, der ältere Stiffts-Pfleger die Vota colligiren, der Bibliothecarius aber das Protocoll führen und alles fleißig beschreiben.

Deputirte sollen seyn:

Wegen Herrn D. Andreæ seeligen
Simon Demler zu Calw.

Und gebühret zwar dem Sohn Gottlieb Andreæ das Votum, weil er aber zu Weilheim Diaconus, soll ihme geschriben werden, ob er seinen Schwager, Simon Demler, substituiren wolle.

Wegen Herrn Peter Walters seel.
Georg Walter.

Wegen Ludwig Kleinbueben seel.
Jacob Gfrörer.

Wegen alt Hans Jacob Dörtenbachs seel.
Jung Hans Jacob Dörtenbach.

Wegen Jacob Zahnen seel.
Veit Zahn, sein Enckel.

Wegen Hans Jacob Schaubers seel.
Sein Sohn Hans Michael Schauber.

Wegen Gregorii Demlers seel.
Sein ältester Sohn Stoffel Demler.

Wegen Hans Jacob Stubers seel.
Sein Sohn Hans Georg Stuber.

Wegen Hans Georg Stubers seel.
Sein Tochtermann Hans Jacob Schill.

Wegen Joseph Geisels seel.
Sein Sohn Joseph Geisel.

Wegen Jacob Israel Metzgers seel.
Sein Sohn Jacob Metzger, geistlicher Verwalter zu Gröningen,
dem solle geschrieben werden: ob sein jetziger Gewalthaber Jacob Israel Geisel seine Stell vertretten möchte.
Wegen Johann Jacob Kerchers seel.
Jacob Christoph Demler.
Wegen Eberhard Rothfelders seel.
Joseph Zahn.
Wegen Veit Zahnen seel.
Hans Georg Zahn.
Wegen Johann Wilden seel.
Sein Tochtermann Hans Martin Notter.
Wegen Noa Wagners seel.
Sein Enckel Noa Wagner.
Wegen Herrn Erhard Machtolffen, Specialis zu Herrenberg, wann er sein Capital erlegen wird, solle admittirt werden.
Wegen alt Christoph Meyers seel.
Sein Sohn Christoph Meyer.
Umsäger.
Noah Wagner.

Wobey die Stiffts-Interessenten der tröstlichen Hoffnung geleben und Ihro Hochfürstliche Durchleucht unterthänigst bitten: gleichwie dise Fundation buchstäblichen vermag, sonsten auch die Natur dergleichen Stifftungen mit sich führt, daß selbige eine freywillige auf gutem Belieben in allen Puncten selbsteigen und wohlgefällige Willkuhr der Fundatorum und ihrer Nachkommen ge-

grün-

gründete und dergestalten gesetzte Disposition, Stifftung und Fundation seyn solle, daß weder der Ausspendierung verordnender Administratorum und Pfleger, deren ablegender Rechnungen und deßwegen haltender Zusammenkünfften, oder auch anderer dabey ereignender Fäll halb jemand, er seye wer er wolle, hohes oder nieders, einigen Eintrag dabey zu thun nicht Macht haben, sondern, wie der Buchstab des 15. Art. §. Inmassen eben zu solchem End ꝛc. ausweiset, alle Verordnung dises Stiffts einig und allein bey uns und unsern Nachkommen, in Betrachtung der freywilligen von GOtt eingegebenen Contribution und Zusammenschiessung ohne männiglichs Hinderung und Eintrag beständig seyn und bleiben solle: Also Ihro Hochfürstliche Durchleucht in Hochfürstlichen Gnaden deroselben gefallen lassen wollen, denen Stiffts-Interessenten eine gnädigste Confirmation also und dermassen wiederfahren zu lassen, daß sie und ihre Nachkommen von nun an und zu immerwährenden Tagen bey allen Puncten, Clausuln und Articuln mehrgemelter Fundation manuteniret und erhalten, und in selbigen von einigen hoh-oder nideren der geringste Eintrag nicht gethan werden solle.

Hingegen die Stiffts-Verwandte bey ihren Treuen geloben und versprechen thuen, diese auf sie transvolvirte Fundation, ihrem buchstäblichen Innhalt gemäß, in allen ihren Puncten und Articuln nach Proportion der Stiffts-Einkommen und jedesmaliger Zeiten Beschaffenheit getreulich,

aufftrecht und redlich zu observiren und zu beobachten, solche steiff und fest zu halten, auch, so viel möglich, jährlich zu vermehren und in Christlichem Vorhaben fortzutreiben; alles ohne arge List und Gefährde.

Dessen zu wahrem Urkund haben neben Eingangs-benannten Hochfürstlichen Herrn Commissariis und Interponenten sich auch alle Stiffts-Interessenten eigenhändig unterschriben, und ihre Pittschafften offentlich hiefür getruckt. Geschehen den 22. Jul. Anno 1680.

(L. S.) Ober-Vogt zu Callw und Wildberg.
Jacob Friderich von Buwinckhausen und Wallmerod.
(L. S.) Specialis, Pfarrer zu Calw.
M. Johan Ludwig Dreher.
(L. S.) Unter-Vogt allda.
Johann Friderich Berblinger.
(L. S.) Simon Demler.
(L. S.) Christoph Mayer.
(L. S) Hans Jacob Dörtenbach.
(L. S.) Christoph Dembler.
(L. S.) Joseph Geissel.
(L. S.) Joseph Zahn.
(L. S.) Noa Wagner.
(L. S.) Geörg Walter.
(L. S.) Veit Zahn.

(L. S.)

(L. S.) Ha. Geörg Stuber.
(L. S.) Jacob Jsrael Geysel.
(L. S.) Hans Jerg Zahn.
(L. S.) Hanß Jacob Gfrörer.
(L. S.) Hanß Michel Schauber.
(L. S.) Hannß Jacob Schill.
(L. S.) Jacob Christoph Demler.
(L. S.) Hannß Martin Notter.

3.

Fürstliche Ratification diser erneuerten Stifftung.

d. d. 1681. 7. Oct.

Und demnach von GOttes Gnaden Wir, Friderich Carl, Hertzog zu Würtemberg und Teck ꝛc. tot. tit. gegenwärtigen von denen gesammten Stiffts-Interessenten verfaßten und ihres Orts unterschriebenen Receß der Sachen gemäß eingerichtet befunden: Als haben Wir denselben hiemit auch in Gnaden confirmiren und bestättigen wollen, mit gnädigstem Befehl, daß sie ob allen darinn begriffenen Puncten und Articuln steiff und fest halten und solcher gestalten beobachten sollen, damit durch dises Christliche Vorhaben der suchende Zweck je mehr und mehr erlanget werden möge.

Zu Urkund dessen haben Wir Unser Fürstliches Vormundschafftliches Secret-Innsigel hieran hencken

hencken lassen. So geschehen den 7den Tag Mo-
nats Octobris, im Jahr nach Christi Unser
HErrn und Seeligmachers Geburt, als ma
zählt 1681.

An Ober-Vogten/ Specialem und Unter Vogten zu Calw.

Friderich Carl 2c.

Unsern gn. Gruß zuvor; Vester, Ehrsamer; Liebe Getreue.

Wir haben euer zu Unserer Fürstlichen Vor-
mundschaffts-Cantzley eingeschicktes unterthä-
nigstes Memorial, vermittelst dessen ihr um gnä-
digste Confirmation deß wegen künfftiger Admini-
stration der sogenannten Färber-Stifftung be-
griffenen und beygelegten Recesses gebetten, alles
mehreren Innhalts hören verlesen.

Gleichwie Wir nun solchen von den gesamm-
ten Stiffts-Interessenten verfaßten und bereits
ihres Orts unterschribenen Receß durchaus wohl
eingerichtet befunden; Als haben Wir denselben
auch mit fürgedrucktem Unserm Fürstlichen Vor-
mundschafftlichen Secret-Insigel um desto lieber
hiemit in Gnaden confirmiren und davon das ei-
ne Exemplar wiederum zuschicken wollen, alldie-
weilen Wir ermessen, daß dises Werck zuforde-
rist dem Allerhöchsten zu sonderbaren Ehren und
dann dem gemeinen Wesen zu gedeylichem Auff-
nahm und heilsamen Nutzen gewiedmet und ge-
stifftet

stifftet ist; Allen anbey gnädigst befehlende, daß sie mehrgedachtem Receß in allein seinen Puncten und Articuln stricte nachleben, darob steiff und fest halten und solchergestalten observiren sollen, damit dises Christ-löbliche Vorhaben in ohnermůdetem Eyfer fortgetrieben und der suchende Zweck je mehr und mehr erhalten werden möge.

Hieran beschiehet Unser zuverläßiger und zumalen ernstlicher Will und Meynung, und Wir verbleiben Euch mit Gnaden wohl gewogen. Datum Stuttgart den 7. Oct. 1681.

II.

Stifftung des Zerweckhischen Stipendii.

KUndt und offenbahr / seye allermeniglich jnn und mit Crafft diß brůeffs, daß demnach weyllund der würdig und Ehrsam Johann Zerweckh von Vntertůrckheim Costantzer Bistumbs Priester und etwan Vicarius Sanct Albans Stifft Kirchen ußwendig der Statt Maintz in seinem letzten Willen löblichen verordnet, und verschafft / daß sein Testamentarii, wann sein verlassene Frucht, Wein, und andere Haab und gůether verkaufft, uß dem gelößten Kauffgelt Cur Fürst. Müntz beym Reyn oder derselben Wehrung, gewißlichen und uff genugsamen Versicherung anlegen und darum khauffen Jährlich

lich zehen gulden, Järlichen pension, darum dann seiner Freundschafft den Zerweckhen zu Ehren und Wohlfarth, auch zu mehrung Christlichen Glaubens, ein Person aus dem geschlecht Nahmen und Stammen, zue Zucht, Ehren und guten Sitten und Christlichen Tugendten, in Christlichen und bestetigten freyen Universitæten dester stattlicher bestelt uffgezogen und solchem Studieren anhangen und dabey erhalten werden möge, geben und raichen sollendt. Alles Innhalt gemeldts Herrn Johann Zerweckhen Codicils und letzten Willens derohalb ufgericht, und mit meiner selbs hand unterschriben.

Namlich uf nachfolgende Puncten und Artickheln, ungeuahrlich, daß solche Zwey hundert Gulden hauptsumma, uf gnugsame unterpfand, Jährlich Zehen Gulden ablößiger Gülte darumb zu khauffen mit Rath und Bewilligung seiner Verwandten und Brüder auch ander Zerweckhen, wo das am füeglichsten geschehen kann, oder mag, angelegt werdt, daß auch hinfürter zue ewigen Zeiten ein Junger zue studieren geschickt und taugenlich, wa der erfunden, uß dem geschlecht und Nahmen der Zerweckhen, durch den Eltisten uß dem geschlecht, den Ehrewürdigen und hochgelehrten Herrn Rector und Professorn, der löblichen Universitæt zu Maintz ernent und præsentirt werde, der dann solche Zehen gulden, sechs gancher Jahr nach einander nachfolgendt zu Mentz oder anderstwo in einer bestetigten und berühmten Universitæt mit Wissen des Rectors und der Professorum

fessorum der Universitæt zue Maintz sich in seinem studieren zue gebrauchen habe, doch daß der so also nominiert und præsentiert drey Jahr lang die ersten und die letzten, mit wissen wie ob steth ververvolge, und die sechs Jahr lang vollziehe und verharre, welche Zehen gulden ihme alsdann ohnverzoglich gefolgt und geraicht werden sollendt, wäre es aber sach, daß der Jung, so also benennt, sich die sechs Jahr lang zu Mentz, oder in einer andern Universitæt mit Vorwissen eines Rectors und der Professorum der Universitæt zu Mentz, also wohlgehalten, daß er fürter zue studieren geschickt erfunden und genaigt, als namblich zu procediren und zu schreitten ad gradum Doctoratus, in einer bewehrten Kunst als der heiligen Schrifft, der Rechten oder der Artztneyen, solten alsdann derselben Person, als geschickt und taugenlich angezogene Pension, auch noch sechs Jahr lang zue Hülff und Steuer vergundt und zuegelassen werden, im vahl aber wo der so wie ob lauth benennt und præsentirt, für sichselbs, oder durch Verlaitung böser gesellschafft in ein böses und verkehrtes Leben fiel oder kommen würde, also daß er zue studieren untaugenlich und ungeschickt erfunden würde, oder zu viel fahrläßig und ungefolgig seyn würde, darauf dann gemeldt Rector und Professores der Universitæt zue Mentz fleißiges ufmercken und innsehen thuen sollendt, alsdann soll derselb, so also untaugenlich unfleißig und ungeschickt wäre der Nutzung der Pension, wie obsteht ohn sein oder meniglliches von seinetwegen wiedersprechen

chen entsetzt, und derselben gantz und zumahl be
raubt seyn, und soll ein anderer darzu wie obsteh
geschickt, durch den Eltisten des Geschlechts un
Nahmen der Zerwecken ernennt und præsentir
werden, und jhme solch Pension hinführo wie ob
steth folgen und wiederfahren, wer es aber, das
keiner aus dem Geschlecht und Nahmen auch der
Freundschafft der Zerwerckhen zue studieren ge
schickt erfunden würde, alsdann soll ein anderer
feiner Junger Ehelichen gebohrn und von from-
men Eheleuth geborn, umb GOttes willen ufzu-
ziehn vorgeschribener Weiß und gestalt benennt
und præsentiret, und Jhme solche Pension, Jähr-
lich und unverzugenlich geraicht werden, es soll
auch die Benennung und Præsentation den Elti-
sten uß den Zerweckhen zu stehen und gebühren,
der so bald die 200. fl. angelegt und versichert
jnnwendig dreyer Monathen einem aus den Zer-
wecken benemben und præsentiren soll, und soll
zu jeder Zeit nach Verlauffung sechs Jahr, oder
aber wann durch tödtlichen Abgang der Persohn
so ernennt worden, Erledigung zustände, oder
aber der so nominirt und geschickth, oder sich nit
so bald zu studieren in eine offene Universitæt mit
Wissen wie oblauth begebe, jnnwendig dreyen
Monathen darnach ein anderer nominiert und
præsentiert, wo aber durch unfleiß und nit besche-
he, alsdann soll der Eltist nach Jhme aus dem
geschlecht zu nominieren und præsentieren Macht
haben, wo aber derselb auch in dreyen Monath
darnach sömig und nit Nominiert, alsdann soll
die

die Nomination dem Rector und Professores der Universitæt zu Mentz zustehen, dieſ öllen alsdann einen aus dem geſchlecht der Zerweckhen, wie obſtet, oder ſonſt wa kheiner uß dem Geſchlecht zue ſtudieren taugenlich vorhanden, ein andern frommen Ehellichen geborn Jungen Nominieren, dem ſoll alsdan ſolche Pension ſechs Jahrlang wie obſteth in alleweg gefolgt und geraicht werden, wurde aber ſichs zutragen, daß keiner uß dem geſchlecht ſtammen oder Nahmen vorhanden, und daß ſie gantz und zumahl todts verfielendt, ſoll der Rector und Professores der Universitæt zu Mentz gemeinlich einen uß der Freundſchafft der Zerwecken, wo aber keiner erfunden, einer aus dem Flecken daſelbſt zu Undertürckheim gepohren erwehlen zue ſtudieren, wo aber keiner im Flecken erfunden, ſollen ſie einen aus dem Cantſtatter-Ammt erwehlen, jnnmaſſen wie obſteth, es ſoll auch die Wahl ſo der Eltiſt gegeben, dem gegebenen bleiben, ſo lang er obgemeldter maſſen ſtudieret, unangeſehen, ob derſelbig im ſtammen, der Eltiſt in der Zeit der ſechs Jahr abgienge, und todts verſchiede, und zu ſolchem ob der Nominiert in ſtudiis profitieren wölt und geſchickht wäre, ſoll der Eltiſt im geſchlecht ſchuldig und verbunden ſeyn, demſelben noch ſechs Jahr lang zu vergonden und Pension zu raichen, damit er Gradum Doctoratus erlangen möge, es ſoll auch in allweg verſehen werden, daß keiner Nominiert und præſentiert werde zu ſolchem Stipendio, Er ſey dann ſieben Jahr alt, darzu ſoll zu allen Zeiten, der da Nomini-

miniert solche Pension Jährlich uffheben, und der Inngen zu gut und zu seiner Nothdurfft dieselben Jährlich lüffern zu Undertürckheim, und soll die Haupt-Verschreibung hinter dem Rector und Professor der Universitæt zue Mentz, die dann zu Executorn hierin durch vihlgemeldten Testamentarien mit Bewilligung des Siglers zu Mentz sonderlich deputiert zu verwahren und behalten gelegt worden. Doch soll der Eltist aus der Freundschafft der Zerweckhen ein glaublich Copej davon bey Ihme haben, und ihm Wahl der Ablosung gemeldt 200. fl. Haupt-Geldts so mit Verwilligung des Rectors und Professores der Universitæt zu Mentz beschehen soll, sollendt solche 200 fl. zwey Eltisten aus der Freundschafft und geschlecht, Stammen und Nahmen der Zerweckhen, mit gleicher Verwilligung gelüfert werden, die dann mit Vorwissen und Rath gemeldter Herrn des Rectors und der Professores gedachter Universitæt unter zweyen undern Eltisten des Stammen dieselben 200. fl. Haupt-Summa von stund an wiederum anlegen, und sicherlich auf Pension ußleihen, damit diese Satzung ewiglich und stetiglich gehalten werden, und solche Satzung, Ordnung und Stifftung, innmassen wie obsteth beschehen, durch die Ehrwürdigen, Edlen und Ehrsammen Herrn Philipps von Stockheim, Thumherr zue Mentz, auch Johann Hausen und German Cursپitz Canonickh und Vicarien gedachter S. Albans Stüfft-Kirchen als Testamentarien, weyll. und gedachtes Herrn Johann Zerweckhen seeli-

seeligen, solchem letzten Willen Vollstreckung zue thun gemeint, mit Verwilligung des Ehrwürdigen und Hochgelehrten Herrn Johann Elern, der Rechten Doctor Mentzischen Siglern und Commissarien daselbst, derhalb auch 200. fl. Reinisch, Churfürstl. Mentz beym Reyn, darauff unsern Vättern Aberlin oder Albrechten und Jacob beede Zerweckhen (in Krafft dieses Testaments) uf Jährlich Pension Zehen Gulden Würtembergisch Werung, uf den heiligen Pfingsttag jedes Jahrs zugefallen, Vermög und Innhalt eines Kauffbrieffs derhalb ufgericht und besiglet geben, und damit solch Zehen Gulden Ablosungs-Gilten erkaufft, so gereden wir Lienhardt und Albrecht Zerweckhen Gebrüder, Johann Zerweckh Burgers zu Eßlingen, Jacob Bernhardt und Albrecht der Jungen, alle Zerwecken und Vättern, daß wir so vihl uns diese Satzung, Testament, Ordnung und Abred, wie die hierinn begrieffen antrifft und berüeren ist, sonderlich angenohmen, thund das auch hiemit wissendlich und in Crafft diß Brüeffes, bereden und versprechen derohalben bey guten wahren Treuen und Glauben, daß wir sammtlich und sonderlich wie oblauth so uihl und berüehren ist, solches alles stet und vest zu halten, und daran sein wöllendt, und alles Vermögens verschaffen, daß obgemeldte Zehen Gulden Jährlicher Pension zu Erhalttung einer jeglichen Persohn wie obsteth zue studieren bewehlt, Jährlich ewiglich soll bezahlt und entricht werden, und daß die Güetter so jetzo darfür

 ver-

verlegt, und im Fahl der Ablosung wie oben gemeldt, hinführo verlegt werden, forthan in guettem wesenlichen bau und Besserung gehalten werden sollen, beschehe auch einiche Ablosung, wie vorgeschriben steth, alsdann sollendt und wöllendt wir gleicher Weyß samt und sonderlich daran seyn, daß solche Haupt-Summa wiederum sicherlich und vertraulich angelegt werde, also daß der, so zu Jederzeit Nominiert, ewiglich solcher pension (wie obsteth) und Lieberung gewiß seye, wa auch sich zutragen, daß einich Mangel an solch Verlegung gespürt und erfunden würde, damit solche pension Jährlich nit gefiele, oder aber die Güetter so verlegt, die pension nicht ertragen möchtend, so sollendt und wöllend wir unserm geschlecht und Stammen zu Ehren und Wohlfarth und gedachtes Testaments Vollziehung samtlich und sonderlich sollen verspricht seyn und bleiben, die pension Jårlich zu erstatten, und von neuem dieselbe Haupt-Summam genugsamlich verlegen, damit der Nominiert in allweg im Studio erhalten und uferzogen werden möge, wåre es aber, daß wir in dem allem samentlich und sonderlich sömig erfunden würdend, (das doch nit seyn soll) alsdann sollen Rector und Professores der Universitæt als Executores durch obgemeldt Herr die Testamentarien geordnet, die wir auch hierzu hiemit geordnet, und uff fleißigst gebetten haben, hierauf fleißig uffsehen und Execution zue thun, guet Fueg, Macht und Recht haben, Uns und unsere Erben samtlich und sonderlich mit ihrem orden-

ordenlichen Gerichts-Zwang dazu zutringen, oder wa das nit mit ihren Conlenuation und Bapschischen Rechten daran zu halten und zu zwingen, und wa wir in Jahrs-Frist sömig und vielleicht geistlich Censuren verächtlich hieltend, so solt alsdann die Benennung deßmahls endtnommen und Ihnen zustehen, und nit desto minder Ihme verpflicht seyn, alles was hie oben geschrieben, gäntzlich und zumahl zu verfüegen und zue uerschaffen, alls bey Verpfendung aller unser und unserer Erben Güetter, so wir jetzo habend, und inkünfftiglich bekommen mögendt, getreulich uud ohngeuehrt verzeihen, und derohalben samt und sonderlich aller und jeder Exception, Gnad und Freyheit, uns von Böpsten, Reichs-Kaysern und Königen, gaist- und weltlichen Rechten Stätten und Landtereyen, wie die jngemein und sonderheit Nahmen habend oder gegeben, oder auch zuekünfftiglichen aus aigner Bewegnuß geben werden mögend, und Menschen Sin erdenckhen kenden, alles zu wahrem Urkhundt.

Stadt-Land-Sigel.

Und wir Rector und Professores der Universitæt zu Mentz obgemeldt bekennen hiemit wissendlich, daß wir uns solchs Testaments, und alles hieroben bestimmt williglich unterzogen habend, und dem also getreulich nachkommen wöllendt und sollendt, mit unserm ged. Sigel besigelt.

III.

Stifftung des Enzlinischen Stipendii.

d. d. 1590. 10. Oct.

ABer von den noch yberigen Ain thausendt guldin, soll der Taugenlichste Entzlin, oder wan kheiner, doch von unsern lieben Döch-tern, alß Ain Sohne vorhanden, solchem die Järliche gefallene fünffzig Gulden zu studiren geraichet werden. Da sich dann begebe, daß dergleichen niemandtes mehr jm Leben ꝛc. sollen auch solche 1000. fl. wie sich gebürt, geerbtt und vertheilt werden, diß zue Urkhundt haben Wir Uns mit Aignen händen vnterschriben, vnd solches vnserm freundtlichen hertzlieben Sohne Doctori Matthæo verwarlich hinterlas-sen, beschehen zu Stuttgardt den 10. Octobris. Anno 1590.

Johann Entzlin / Fürstlicher Württembergischer Rath und Burger daselbsten.

Maria Aulberin Sein Hauß-frau.

Tabula

Tabula Genealogica.

Ex Actis Ducalis Cancellariæ & Jo. Harpprechti Oratione funebri Nic. Varenbüleri confecta.

Johann Enzlin / Kirchen-Raths-Director, Fundator.

- D. Matthäus Enzlin / Würtembergischer Geheimer Rath und Canzlar.
  - Regina Maria Enzlinin. Maritus Peter Imhof, Forstmeister Urach.
  - Nicolaus Enzlin.
  - Johañes Enzlin.
    - Johanna Sabina Enzlinin. Maritus N. Rohrbach.
      - Jo. Melchior Rohrbach.
  - Matthäus Enzlin.
  - Maria Enzlinin. Maritus Jo. Georg von Tübingen.
    - Julius Friderich von Tübingen.
    - Jo. Georg von Tübingen.
  - 2. Töchtern.
- Johann Enzlin.
  - Maria Enzlinin. Maritus N. Haug.
    - Regina Haugin. Maritus. Melchior Portner / Bau-Verwalter zu Stuttgart.
      - Melchior Portner.

IV.

1.

Speidelische Stifftung zu Cantstatt.

d. d. 1611. 24. Jun.

Extractus.

Usser Herrn Jacob Speidels gewesenen Burgermeisters und Barbara seiner ehelichen Haußfrauen seeligen zu Cantstatt den 24. Januarii 1611. ufgerichten Testament, welches Original Herr Burgermeister Johann Spitler zu Cantstatt in handen oder in Verwahrung hat.

Fol. 16.

Gemeine Legata.

1. Dieweil dann zum andern Christus unser getreuer HErr und Heyland in seinem heiligen Wortt uns seinen lieben Christen die Armen vielfältiglichen befihlt, wie er dann kurtz vor seinem bittern leyden und sterben gesagt hat: Ihr habt allezeit Arme bey euch, mich aber nicht, und so ihr wollet, könnt ihr ihnen guts thun, so haben wir zwar samenthafft und miteinander in dem abgeloffenen 85gsten Jahr, in das Neue angefangene Allmuosen allhier Jährlich ein schwartz Calwer Zwisigler Kerntuch denen dürfftigen

Jacob Speidel.
Barbara Speidlerin.

tigen Haußarmen Leuthen und Kinder uf den Winter, so weit man damit reichen und kommen kan ußzutheilen gestifftet, und solches Tuoch i seithero ordentlichen und gebührlichen, Jährlich selbst erstattet und gerichtet, jmmassen wür euch müttelst Göttlicher Gnade noch fürterhin, so lang wür Ehegemächt beede, oder eins allein im Leben seyn wird, dasselbige bißhero geschehener massen, selbs reichen und erstatten wöllen, so wir aber ins künfftig über kurtz oder lange Zeit beede des zeitlichen Todes verfahren seyn werden, so soll alsdann und fürthin zu allen und ewigen Zeiten berürths tuoch usser unser Ehegemächt heutigs tags jnnhabender Wießen zu Berg (die wir vor wenig Jahren dem Allbrecht Wackhen abkaufft haben, und völlig neun Morgen) einerseits am Neccar und anderseits ringes herumb mit einer Mauren umfangen, an der Allmandt und dem Fahrweegen gelegen ist; Namblich von dem besitzenden Innhaber diser Wießen, usser einen einigen handgeraicht und erstattet werden, und also diß tuoch immer und ewiglich unablößig, auf solcher Wiessen stehen und verbleiben, dergestallten und mit dem fernern Befelch und anhang, daß der Innhaber berührter Wiesen dieses Stifftungs tuoch, jedes Jahrs und mahls, gewiß und unfehlbarlichen, uf sein eignen Kosten bestellen und einkauffen

Jacob Speidel.
Barbara Speidlerin.

sen, und uf den tag Johannis Baptistæ denen jedesmahls verordneten Pflegern des neuen Allmußens zue Cantstatt überlüffern, welche dasselbig von jhme auf und annemmen, und alsdann solchen Jahrs gegen dem Winter (immassen und zugleich, wie bey unsern Lebzeithen geschehen) denen Armen dürfftigen Haußarmen Leuthen und Kindern zue Cantstatt in der Stadt, so weit man raichen kann, und es die Nothdurfft erfordert, zue Kleidern mitgetheilt, darunter sonderlich auch unsere Arme Freundt und Verwandte, (wo jn künfftig derselben sich allhier befinden, die dessen begehren und nothdürfftig seyen würden,) für andern bedacht, und von berührten tuoch bekleidet werden sollen.

2. Ferners und 2c. so legiren und verschaffen wir auch ermeldtem neuen Allmosen zu samt obberührten tuoch 20. fl. Haubtguths, und daraus 1. fl. öwig unabläßig Zinß, welches hauptguth und den Zinß wir ebenfalls uff oben bemeldte neun Morgen Wießen zu Berg gelegt und geschlagen haben wollen, mit dem geding und anhang, daß nach unser beeder Ehegemächt Absterben, der Innhabere solcher Wiesen, jedes Jahrs und mahls uf Johannis Baptistæ, neben dem gestifften tuoch, den Pflegern des Neuen Allmuosens allhier den bestimten 1. fl. Zinß allweegen an dem tag, wann das tuoch den Armen

Jacob Speidel.
Barbara Speidlerin.

men zuer Kleidung ußgetheilt wirdt, durch Herrn Pfarherrn, Vogt und diejenige so damit bemüehet seyen, in gebührenden Christlichen Ehren und Freuden verzehrt werden solle.

3. Für das dritte, nachdem wir vor ungefähr 6. Jahren, jüngsthin denen Armen zu Cantstatt zue trost und guten Jährlich 15. fl. Zinß in obberührt neu Allmuosen dergestallten gestifft und verordnet, daß allwegen von denen Pflegern solchen Allmuosens, umb solche 15. fl. Brennholtz einkaufft, und das Holtz hiernach zue Winthers-Zeithen von den Pflegern unter die Arme dürfftige ausgespendet und umbgetheilt werden solle, welche 15. fl. Wür Ehegemächt jeseithero allweegen selbs geraicht und erstattet haben, und auch vermittelst göttlicher gnaden noch fürohin, so lang wir beede oder das eine unter uns im Leben seyn würdt, selbs raichen und erstatten wollen, so wür aber in künfftig über kurtz oder lange Zeith, beede des zeitlichen Todt verfahren seyn würden, so soll alsdann und fürthin zu allen und öwigen Zeiten derjenig Innhabere obbestiembter Unser Wießen zue Berg jedes Jahrs und mahls uf Johannis Baptistæ den verordneten Pflegern des neuen Allmuosens, an statt solcher bißhero geraichter 15. fl. benantlich 25. fl. öwiges Zinß, usser berührten Wiesen, an guetter genehmer Württemberger Landts-Wehrung ohne einigen des Allmuosens Costen

Jacob Speidel.
Barbara Speydlerin.

Costen und Schaden raichen und erstatten, welche 25. fl. öwigs Zinß wir Eheleuth hiemit auf berührte Wiesen, also gelegt und geschlagen haben wollen, die auch jmmer und öwiglich unabgelößt stehen und bleiben sollen, dergestalt und also, daß gedachte Neue Allmuosens Pfleger, jedes Jahrs zue Sommers-Zeithen für und umb solche 25. fl. Zinß, guet brennholtz von den Waldt-Bauren oder aber so das Brennholtz nicht füeglich zu bekommen wäre, an statt desselben von dem holtzmeister allhier, an guetten graben verrlösenen Saulhöltzern einkauffen, dasselb an sichre Orth ufsetzen, und hienach wann der Winter erscheint, berührts eingekaufftes Holtz unter die arme dürfftige Leuth der Nothdurfft nach ußtheilen sollen

Fol. 20.

Damit aber dieses unser Testament, desto vollkommener steiffer und kräfftiger exequiret und vollstreckt werde, als haben wir zu unsern wahren ungezweiffelt glaubhafften Testamentarien und Executorn gesetzt und verorodnet, wollen auch selbige hiemit höchstens Fleisses uns günstig und freundlich zue willfahren, requirirt, ersucht und gebetten haben, die Ehrnhaffte und vornehme Nicolaum Kälblin Vogt, Conrad Kälblin, Geistlich Verwalter, und Philipp = = = = Burgermeistern allhier, als unsere besonders liebe Herrn

Jacob Speidel.
Barbara Speidlerin.

Herrn Gevattere und Freundt, dabey wir ihnen auch sammt und sonders, mit rechtem Wissen und Willen, aus gantz vollkommener Macht und Gewalt, gegeben und befohlen haben wollen, solchen unsern Testamentlichen letzten Willen und Geschäfft wie vor und nach stehet, getreulich zue vollziehen, zue handthaben, auch jnn- und ausserhalb Rechtens gegen mönigslichen zu vertheitigen, zu versprechen, zu vertretten, und sonderlich hierinnen alles zue handlen, zue schaffen, zue thun und zue lassen, das sich zu ordentlicher völliger Execution und Vollstreckung dieses unsers Testamentlichen letzten Willen und Geschäffts jmmer geziemen und die Nothdurfft erfordern mag, auch getreuen fleißigen Testamentarien und Executorn von Rechtswegen zu thun und zue verhandlen, sich aignet und gebühret; Damit auch sie unsere Testamentarii und Executores um solch jhr Bemüehung und Arbeit etwas ergötzt werden, so ordnen und verschaffen wir jhnen samtlich dasjenige, wie ich Jacob Speydel allda in margine mit meiner aignen Hand verzeichnet hab, welches Geld jhnen zue gebührender Danckbarkeit von unserer zeitlichen Verlassenschafft gegeben und zuegestellt werden solle.

Jacob Speydel.
Barbara Speydlerin.

Hoch-

2.

Hochfürstlicher Befehl/ die Speidelische Stifftung betreffend.

d. d. 1675. 9. Oct.

Wilhelm Ludwig/ ꝛc.

UNsern Gruß zuvor, Ehrsamer, liebe getreue. Nachdeme verlautten will, daß es mit der Speidlerischen Stifftung, welche under armen Leuthen an tůecher und Holtz Jährlich auszutheilen ist, zimlich confus daher gehe. Als ist hiemit unser Befelch, ihr sollen über die ußständ alsobald behörige Liquidation vornehmen, das Werck nach dem Tenor der Fundation einrichten, und dergestallten in Richtigkeit stellen, damit denen Armen auch dißfalls nichts zuruck bleibe, und sie deßjenigen, was jhnen die vorige Stiffter gegönnt, habhafft werden mögen.

Beneben habt ihr die Verfuegung zu thun, daß Jährlich wann das Holtz am wohlfailesten ist, selbiges erkaufft, und die Austheilung nicht erst am Thomas Tag oder gar nach Weyhenachten, sondern zu Eingang des Winters, also umb Simonis & Judæ vorgenommen werde.

Hieran beschicht unser zuverläßiger will und meynung, Datum Stuttgardt d. 9. Octobris 1675.

Ex Speciali Resolutione
Serenissimi Domini Ducis.

Johann Friederich Goll.
Felix Wilhelm Braitschwerdt.

Dem Ersamen unserm Special-Superattendenten, Pfarrern zu Cantstatt, Auch Vogten, Burgermeister und Gerücht daselbsten, und lieben getreuen N. N.

3.

Fernerer Fürstlicher Befehl an Vogt, Burgermeister und Gericht zu Canstatt.

in eodem. d. d. 1676. 15. Dec.

Wilhelm Ludwig / rc.

UNsern Gruß zuvor. Liebe Getreue. Welcher gestalten unserer underm dato des 4. Novembris ertheilten Resolution, in puncto des Speidelischen Allmosens und andern, von dem hochgelehrten, Unserm Ober-Rath und lieben getreuen, Doctor Andreas Bardili schuldig gehorhorsamste Parition geleistet, das ist uns aus wieder hiebey gehenden Gerichts-Protocoll mit mehreren unterthänigst referirt worden.

Gleichwie Wir nun es nicht allein bey der zwischen dem gewesten Speciali und Vogten, M. Jacob Rothweilern, und Hanß Jerg Fischern, sodann dem Burgermeister Johann Spittlern, puncto hinc inde vorgeloffener anzügigen Worten beschehener gütlichen Composition, und der vermeintlichen Injurien Cassation, sondern auch und vornemlich der von Anno 1650. erstatteter Abrechnung und der Spittlerischen Interessirten selbst be-

beliebten Nachtrags der 48. fl. und anderer beschehener Verrichtung allerdings bewenden lassen; Als wollet ihr daran seyn, daß allerförderlichst der 369. fl. 6½. Kreutzer besagende Rest würcklich bezahlt, und an ein solch Landschafft-Capital, wie laut beygehenden Protocolln von gedachtem unserm Commissario veranlaßt worden, angelegt und also auch das Interesse davon ausgetheilet werden möge; Daran ꝛc. Stuttgardt 15. Dec. Anno 1676.

V.

Acta die Gröninger und Schickardtische Stifftung zu Herrenberg betreffend.

I.

Obligation der Statt Herrenberg für das Capital dieser Stifftung d. d. 1612. 15. Jun.

WJr Burgermeister und Gericht der Statt Herrenberg; bekennen mit diesem Brieff vor Uns und Unsere Nachkommen, als der Ehrenhafft und Fürnehm, Herr Johann Gröninger, gewesenen Burgermaister allhie in Zeit seines Lebens, zu Lob und Ehr GOttes des Allmächtigen auch Trost und Hülff armer dürfftiger Persohnen zu Herrenberg, Zwayhundert Gul-

den genehmer Landeswehrung ußer Christlichen eifrigen Hertzen verschaffet und verordnet, welche Zweyhundert Gulden wir anheut dato von ermelts Grüningers hinderlassener Wittib Anna, so dann seiner Tochter Barbara, Herr Heinrich Schickards Fürstlich Würtembergischen Baumaisters Ehelicher Haußfrau sammt noch Ein Hundert Gulden, so zum theil von denen verfallenen Zinsen herrühren, und das sie beede weiters mit baarem Gelt zugeschossen, an gewissen versicherten Gültbrieven, zu unsers Spitals Handen und Gewalt, mit sonderer Dancksagung vollkommenlich empfangen. Hierauf gereden und versprechen wir vor Uns und Unsere Nachkommen bey Unseren wahren Trauen und in rechter Wahrheit, die obgemeldten Dreyhundert Gulden an gewissen jährlichen Gültten zu behalten, und die Fünffzehen Gulden jährliches Zinß an ein immerwährend unabgängig Allmoosen zu verwenden, nahmlich und dergestalt, daß hinführo ein ieder Spitalmeister allhie zu Herrenberg die obgedachte Fünffzehen Gulden jährlichs Zinß und Gelts einziehe, und dieselbe iedes Jahrs auf den Heiligen Pfingsttag zu Handen und Gewalt der hernach bestimmten Executorn und Außspendern dises Allmusens überantworten und liefern soll, die alsdann Fug und Macht haben, dis Allmoosen zuvorderst under arme Knaben, so zur Schul geschicket werden, oder under arme Burgers-Kinder, so Handwerck begehren zu lernen, zu Unterhaltung derselben bey den Studiis, auch zu

Steur

Steur des Lehrgelts, oder auch unter arme dürfftige Persohnen zu derselben Leibs-Noth-Durfft, nach Ihrem Belieben und Gutbedun-cken, jederzeiten ußzuthailen, doch mit dieser ausgedruckten Maaß und Ordnung, da in künfftig (davor GOTT gnädig seye) des gemelten Stiffters Wittib oder Tochter Nachkommen und nechste Verwandte dieses Allmusens bedürfftig seyn würden, daß dieselbe iedesmahls vor allen anderen damit bedacht und begaabet werden sollen, und mögen die Executores solche Fünffzehen Gulden jährlichs sammenthafft oder theilsamlich ausspenden, doch da in einem oder mehr Jahren etwas überig verbleibt, daß solches die nachfolgende Jahr vollkommenlich ußgeben werden soll. Und seyen ietziger Zeit zu Executoribus und Außspendern dises Allmoosens geordnet, die Ehrenvesten, Vorgeachten Herrn, Heinrich Schickard, Fürstl. Württembergischer Baumeister und Balthas Moser, beede Burger zu Herrenberg, als des Stiffters Tochtermann und Stief-Sohn, und dann allwegen die zween Aeltisten des Gerichts zu Herrenberg, und woferr obgemelter Herr Schickard und Moser sammt oder sonders die Schuld Menschlicher Natur bezahlen würden, alsdann iedesmahls an des Verstorbenen statt von desselben Linien her und also für und für von Uns oder Unseren Nachkommen, zu Executoribus erwählet werden, die vier auch iedes Jahrs ihrer Austhailung halber ordenliche Rechnung erstatten sollen, damit dies Allmosen wohl-

gehandhabt werde. Im Fall auch obbestimmte vjer Executores in Austheilung dieses Allmosens in künfftig sich nit vergleichen könnten, wem dasselbig geraicht werden soll, alsdann sollen Herr Under-Vogt, Burgermeister und Gericht zu Herrenberg gut fug und macht haben, mehr besagte Fünffzehen Gulden nach ihrem guten Belieben und Wolgefallen auszutheilen, darbey es auch endlichen verbleiben soll. Wofern auch ein oder mehr Persohn in ihrer Jugend mit vilbesagtem Allmoosen bedacht und aber derselben einer oder mehr durch Göttlichen Seegen an Ein tausend Gulden eigens Vermögens begabet werden sollt, alsdann sollen der oder dieselben das empfangen Allmoosen den iederzeit verordneten Executoribus herüsser zu geben schuldig seyn, welches erlegte Gelt iedesmahls zu dem Hauptguth geschlagen, und das jährliche Interesse den Armen zu gutem erhöhet werden solle; Begäbe sich aber über kurtz oder lang (daß doch nicht geschehen soll,) daß diß obgemelt Allmoosen und GOttes-Haab von uns oder Unsern Nachkommen uf ein oder mehr Jahr und Zeit, immassen obsteht, nicht gehalten und also gefährlicher Weiß undergedruckt und uffgezogen, wie sich das immer mit Gewalt oder einich Gebott oder Verbott zutragen und begeben würde, so haben alsdann die gemelte Herr Heinrich Schickard und Balthas Moser sammt oder sonders, wie auch ihre Erben und Nachkommen, vollen Gewalt und Macht, die obgeschriebene Dreyhundert Gulden Hauptguts

guts widerum zu jhren Handen zu nemmen und die in disse oder andere dergleichen milte Gottes-gaaben und Allmuesen zu verwenden, unverhindert, unser und mäniglicches von unsertwegen. Begebe sich aber, daß Wir, Unsere Nachkommen oder jemand anderer mit Gebott, Verbott oder Gewaltsamin hierinnen ainich Hinderung thun, dardurch die obgemelte Stifftung nicht gehalten oder das Hauptgut der Dreyhundert Gulden jhnen zu jhren Handen nicht geantwort oder verfolgt würde, so mögen sie alsdann Uns, Unsere Nachkommen, den gemelten Spithal darumben mit Gericht und Recht, Geistlichen oder Weltlichen, oder ohne das mit der That, aigens Gewalts und ohngefreffelter Sach fürnemmen und beklagen, immer so lang und viel, biß sie ihrer Klag und Forderung samt allen Kosten und Schaden uff ihr benüegen, klagloß gemacht worden sein, dasselbig Hauptgut und Zinß wider an diß oder dergleichen Allmueßen und ander milte GOttes Gaab zu verwenden und keineswegs zu ihren Handen zu behalten, oder in ihren Nutzen anzulegen, darvon soll uns, unsere Nachkommen und gemelten Spitahl nit schützen, schirmen, freyen noch befrieden, kein Gnad, Freyheit, Glaitt, Gewalt, Gebott, Verbott, Gericht und Recht, Geistliches noch Weltliches und sonst nichts überal, das Wir Schirms-weiß hierwider gebrauchen und vorwenden könnten oder möchten, dann Wir Uns des Alles und Jedes, mit samt dem Rechten gemeiner Verzey-

hung, widersprechende gar und gäntzlich verzügen und begeben haben, und thun das jetzo wissentlich und in Crafft diß Brieffs, getreulich und ungefährlich, dessen zu wahrem Urkundt so haben Wir Unser und gemeiner Statt Herrenberg Secret-Insigel, doch der Statt, Uns, und Unsern Nachkommen in ander Weg ohne schaden, zu gezeugnus offentlich gehenckt an diesen Brieff, deren zween gleichlautende uffgericht, darunter der Ain Herr Heinrich Schickhardten, der Ander aber Balthas Mosern zugestellt worden, der geben denn fünffzehenden Monatstag Junii von Seeligmachender Geburt gezehlt, Sechzehen hundert und zwölff Jahr.

2.

Fernere Obligation der Statt Herrenberg für das weiters zu dieser Stifftung gekommene Capital d. d. 1652. auf Lichtmeß.

WIr Burgermeister und Gericht der Statt Herrenberg bekennen mit diesem Briefe für Uns und Unsere Nachkommen, daß zu Lob und Ehr GOttes des Allmächtigen, auch Trost und Hülff armer dürfftiger Persohnen, weyland der Ehrenueste, Wohlvorgeachte Herr, Herr Heinrich Schickard, Fürstlich Würtembergischer Baumeister zu Stuttgarten, vermög den 9. Febr. Anno 1628. aufgerichten Testaments in den Spital

tal allhier zu Herrenberg an Haupt-Gut Vierhundert; So dann desselben geliebte Jungfrau Tochter Barbara seel. den 28. Novembris Anno 1635. in den armen Casten Zweyhundert; also zusam̃en Sechshundert Gulden genehmer Lands-Wehrung ußer Christlichem eiffrigen Hertzen verschaffet und verordnet, welche Sechshundert Gulden wir anheut dato von ermelts Herrn Schickarts hinterlassenen Erben, der Tochter Brigitta und dero Eheherrn, dem Ehrenvesten, Wohlvorgeachten Herrn, Johann Martin Hillern, Fürstl. Würtembergischen Kellern zu Wildberg, sammt noch Achtzehen Gulden in Abschlag der verfallenen Zinsen, vermittelst Einraum- und würcklicher überlassung eines uff E. E. Landschafft in Württenberg stehenden Gült-Briefes gemelte Summ der 618. fl. besagende, darauß der Zinß Jahrs vff Thomæ Apostoli, und Anno 1653. erstmahl gefällt, dessen Anfang also lautet: Von GOttes Gnaden Wir Eberhard Hertzog zu Würtemberg und Teck ꝛc. und am dato; der geben ist zu Stuttgarten uff Thomæ Apostoli, im Sechzehenhundert zwey und fünffzigsten Jahr ꝛc. zu unsers Spitals und armen Castens Handen und Gewalt empfangen; Hierauff gereden und versprechen Wir, vor Uns und Unsere Nachkommen, bey unseren wahren Treuen und in rechter Wahrheit, die obgemeldte Sechshundert Gulden an der jährlichen Gültt, immassen selbige anietzo ist, zu behalten und die fünffzehen Gulden jährlichs halben Zinß, weyl ein E. E.

Landschafft dißermahlen, und biß auf anderwä
tige Verordnung, mehr nicht bezahlen läßt, od
aber im Fall das völlige Interesse oder wie vi
daran erhebt werden sollte, selbiges an ein im
merwährend unabgängig Allmosen zu verwenden
dergestalt, daß hinführo ein jeder Spitalmeister
wie auch Kastenpflegere allhier zu Herrenberg di
obgemelte jährliche Zinnß und Gelts, So vil si
namlich ausser dem übergebenen Brieff von der
Landschaffts-Verwaltung daran erheben werden,
einziehen, und darvon dasjenige, was ausser
den 400. fl. Haupt-Guts gefällt, jedes Jahr auf
Lichtmeß zu Handen und Gewalt des ältisten
Schickards und ältisten Andlers, so selbiger Zeit
allhier zu Herrenberg wohnen, überantwortten
und lieferen, die alsdann diß Allmoosen zuvor-
derst unter arme Knaben, so zur Schul geschicket
werden, oder unter arme Burgers-Kinder, so
Handwerckher begehren zu erlernen, zu Unter-
haltung derselben bey den Studiis, auch zu Steur
des Lehrgelts, oder auch unter arme Burgers-
Töchtern oder Dienstmägt, die sich ehrlich und
wohl, auch still und eingezogen, unärgerlich hal-
ten, nach ihrem Belieben und Gutbeduncken,
doch nicht zu gleichen Thailen, sondern der Dürff-
tigkeit nach, in Beysein zweyer des Gerichts,
iederzeiten austhailen, doch mit diser ausgedruck-
ten Maas und Ordnung, da inkünfftig (darvor
GOtt gnädig sey) des gemelten Stiffters nächste
Verwannten dises Allmosens bedürfftig seyn
würden, daß dieselbe iedesmahls vor allen anderen
da-

damit bedacht und begabet werden, und also dieser Stifftung, fürnemlich geniessen sollen. Und mögen die Executores solch Interesse jährlichs sammenthafft oder thailsamlich ußspenden, doch da in einem oder mehr Jahren etwas überig verbleibt, daß solches die nachfolgende Jahr vollkommenlich ausgeben werde und seyen ietziger Zeit zu Executorn und Ausspendern dises Allmosens geordnet, neben Eingangs gedachten Herrn Hillern, die Ehrenueste, vornehme, Herr Michael Braitmayer, Burgermeister und Johann Schertlin, des Gerichts allhie zu Herrenberg, und wofern erstgemeldte Persohnen die Schuld menschlicher Natur bezahlen werden, oder dieses Leibs Ungelegenheit oder hohen Alters wegen nicht thun könnten, alsdann jedesmahls an der Verstorbenen statt, wo möglich, von der Schickardischen Linien her, andere redliche Männer und also für und für, von uns oder unseren Nachkommen zu Executorn erwehlet werden, welche vier auch iedes Jahrs ihrer Austheilung halber ordentliche Rechnung erstatten sollen, damit diß Allmosen wohl gehandhabt werde. Im Fall auch obbestimmte vier Executores in Austheilung dieses Allmosens ins künfftig sich nicht vergleichen könnten, wem dasselbig geraicht werden soll; alsdann sollen Herr Under-Vogt, Burgermeister und Gericht zu Herrenberg gut Fug und Macht haben, mehrbesagte Zinß nach ihrem guten Belieben und Wohlgefallen auszuthailen, dabey es auch endlichen verbleiben soll. So vil aber das Inter-

Interesse, so aus der Barbaræ gestifften 200. fl. Capital gefällt, betreffen thut, sollen die Casten-Pflegere solches in andere des armen Castens nothwendige Ausgaaben verwenden und anlegen. Wofern auch ein oder mehr Persohnen in ihrer Jugend mit vilbesagtem Allmosen bedacht, und aber derselben einer oder mehr durch Göttlichen Seegen an ein Tausend Gulden aigens Vermögens begaabt werden sollte, aldann sollen der oder dieselben das empfangene Allmosen denen iederzeit verordneten Executoribus wider heraußer zu geben schuldig seyn, welches erlegte Gelt allweegen zu dem Haupt-Gut geschlagen und das jährtich Interesse den Armen zu gutem erhöhet werden solle. Begäbe sich aber über kurtz oder lang, (das doch nicht geschehen soll) daß diß obgemelte Allmosen und GOttes-Gaab von Uns oder Unsern Nachkommen, uff ein oder mehr Jahr und Zeit, immassen obsteht, nicht gehalten und also gefährlicher Weiß undergedruckt und aufgezogen, wie sich das immer mit Gewalt oder einich Gebott oder Verbott zutragen und begeben, oder aber anderen Persohnen, so sunsten der Stifftung nicht zu geniessen hätten, geraicht würde, so haben alsdann die gemelte Herrn Executores samt oder sonders, wie auch ihre Erben und Nachkommen, vollen Gewalt und Macht, die obbeschriebene Vierhundert Gulden Haupt-Guts wiederum zu ihren Handen zu nehmen und die in andere dergleichen milde GOttes-Gaben und Allmosen in Stätten oder Dörffern, wo es ihnen

ihnen geliebt, zu verwenden, unverhindert unser und männiglich von unsertwegen. Begebe es sich aber, daß wir, Unsere Nachkommen oder iemand anderer mit Gebott, Verbott oder Gewahrsam hierinnen einige Hinderung thun, dardurch die obgemeldte Stifftung nicht gehalten, oder das empfangene Interesse ausser besagtem Haupt-Gut der Vierhundert Gulden ihen zu ihren Handen nit geantwort oder verfolgt, und also das Allmosen austhailen durch uns impedirt würde, so mögen sie alsdann Unß, Unsern Nachkommen, den gemelten Spitahl darumben mit Gericht und Recht, Geistlichen oder Weltlichen, oder ohne das mit der That, aigenes Gewalts und ohngefrevelter Sach fürnemmen und beklagen, immer so lang und viel, biß sie ihrer Klag und Forderung samt allen Kosten und Schaden auf ihr Benügen klagloß gemacht worden seyn, auch dasselbig Haupt-Gut und Zinß anderen Orten wieder an diß oder dergleichen Allmosen und ander milde GOttes-Gaab verwenden, doch nicht in ihren Handen behalten, oder in ihren Nutzen anlegen, darvon soll uns, Unsere Nachkommen und gemelten Spital nit schützen, schirmen, freyen, noch befrieden, kein Gnad, Freyheit, Gelait, Gewalt, Gebott, Verbott, gericht und Recht, Geistlichs und Weltlichs und sonst nichts überall, das Wir Schirms-weiß hierwider gebrauchen und vorwenden könnten oder möchten, dann wir uns des alles und iedes, mit samt den Rechten gemeiner Verzeihung widersprechende,

chende, gar und gäntzlich verzügen und begeben haben, und thun das jetzo wissentlich und in krafft diß Brieffs getreulich und ohngefährlich 2c. Dessen zu wahrem Urkund, so haben wir unser und gemeiner Statt Herrenberg Secret-Innsigel, (doch der Statt, Uns, und Unseren Nachkommen in ander weeg ohne Schaden) zu Gezeugnus offentlich getruckt uf dise Brieffe, deren zween gleichlautende aufgericht, darunter der eine denen Executorn, der aber dem armen Castenpflegern zugestellt worden. Der geben uff Lichtmeß Anno Sechzehenhundert Fünffzig und Zwey;

(L.S.)

NB. Dabey ist ferner zu wissen, ob wohl die Stifftung der beeden Capitalien obvermeldter massen in Annis resp. 1628. und 35. beschehen, daß iedoch der nächste Befreundte ob- und Ehrengedachter Herr Hiller, (weilen solche Capitalien uff E. E. Landschafft in Würtemberg angewiesen worden, und ins künfftig das Interesse daraus daselbsten zu erheben ist, alle daher verfallene Pensiones biß ad An. 1653. inclusive bey berührter E.E. Landschafft, wie andere Creditores auch begeben und verzeihen müssen, und weilen auf Seiten der Stiffter er, Herr Hiller, der nechste Erb, damit zu frieden, als lassen Vogt, Burgermeister und Gericht zu Herrenberg es auch dahin gestellt seyn, derwegen dises zur Nachricht hierllei anzuhencken befohlen worden. Actum ut supra.

(L.S.)

3.

Hoch-Fürstlicher Befehl an Ober- und Unter-Vogten zu Tübingen.

d. d. 1658. 19. Jan.

Von GOttes Gnaden / Eberhard / Hertzog zu Würtemberg / ꝛc.

UNsern gn. Gruß zuvor. Vöster, Liebe Getreue. Demnach Uns Unser Keller zu Wildberg Johann Martin Hiller unterthänigst angelanget, und sich wider die Statt Herrenberg beklaget, was gestalten bißhero von Burgermeister und Gericht daselbst mit Administration ezlicher von seinen beeden Alt-Schwehren seel. weil. Hans Gröningern, gewesenen Burgermeister zu besagtem Herrenberg und Heinrich Schickhardten, gewesenen Baumeister zu Stuttgart gestiffteten Legatis ad pias causas es nicht nach der Stifftere klaren Disposition, sondern derselben gantz zuwider daher gegangen, massen er, vermög der Stifftungs-Brieff, als der Stifftere nächster Erbe zu Ausspend- und Theilung derer von denen gestiffteten Capitalien fallenden Zinsen allemahl erfordert und zugezogen werden sollen, welches aber bißhero durchaus hinterblieben seye. Wann Wir dann aus eingereichten Stiffts-Brieffen ersehen, daß nach deren Innhalt er, Hiller,

Hiller, diser Zeit billich nicht übergangen, sondern zu Ausraichung solchen Stipendii in allewege mit zugezogen, und deßwegen von Herrenberg mit ihme communiciret werden solle; Als ist hiemit Unser gnädigster Befehl, ihr wollet Burgermeister und Gericht zu Herrenberg, daferne, wie geklagt worden / einzige Unrichtigkeit von ihnen hierinnen vorgangen zu seyn sich ergeben würde, solches ernstlich verweisen, und dabey ihnen aufferlegen, daß sie den Tenor solcher Stifftungs-Brieffe durchaus beobachten, und den Hiller, als nächsten Freund und Executorem Testamenti, zu Anwendung der verfallenen Zinse gebührend beyziehen, und ohne dessen Consens einseitig ferners damit nichts vornemmen sollen. An deme beschiehet unsere Meinung, und Wir verbleiben Euch mit Gnaden wohlbeygethan. Datum Stuttgart den 19. Jan. Anno 1658.

Johann Eberhard von Stockheim.
Joachim Christian Neu/ Dr.

Dem Vösten, Unserm Rath, Ober-Vogten zu Tubingen, Herrenberg und Sultz, und lieben getreuen, Morizen von Croneck auch Under-Vogten zu Tübingen, Ludwig Werbern.

4. Fer-

4.

Fernerer Fürstlicher Befehl an Ober-und Unter-Vogten zu Tübingen.

d. d. 1661. 13. Jul.

P. P. Wir haben Euren zu Unserer Cantzley eingeschickten unterthänigsten Bericht, wasmassen die Stadt Herrenberg und der Amtmann zu Mercklingen Hans Martin Hiller sich zwar der Schickhartischen Stifftung, wie auch Abhörung der Rechnungen halben verglichen, wegen der Reiß-Unkosten aber und ob besagter Hiller zu Abhörung berührter Rechnung uff seinen Kosten dahin zu reisen schuldig oder nicht, nicht allerdings vergleichen können, Innhalts mehrers hören verlesen. Nun lassen Wir es zwar, so viel das Hauptwesen und den Verglich an sich selbst betrifft, bey der diß Orts beederseits beliebten Verhandlung allerdings verbleiben, thun auch solchen Verglich hiemit gnädigst confirmiren; was aber die Unkosten betrifft, so bey Zu- und Abreis solcher Rechnung ex parte besagsagten Kellers uffgehen möchten, sehen wir nicht, wie erwehntes Stifft damit möge können beschweret werden. Ist dannenhero hiemit Unser Befehl, daß, nach Abhör besagter Stiffts-Rechnungen, ihr ihme, Hillern, zwar jedesmahl, nach Tenor der Stifftung, Copias zuschicken, so-

fern er aber der Abhör uff jedesmahls vorher beschehene Notification selbst beywohnen wollte, deme andeuten sollet, daß solches falls gleichwohl uff seinen Kosten, ohne des Stiffts Beschwerde, alldahin reisen möge. Dessen beschiehet ꝛc. Datum Stuttgardt den 13. Jul. Anno 1661.

5.

Fernerer Hochfürstlicher Befehl an Ober-Vogten zu Tübingen.

d. d. 1683. 1. Febr.

P. P.

WIr haben Vogts, Burgermeister und Gerichts zu Herrenberg über des Bebenhausischen Pflegers zu Tübingen Jo. Martin Hillers wider sie puncto des Schickhard- und Gröningerischen Gestiffts und deren von ihnen wider solche Stifftung und darüber ertheilten Revers vorgenommener Neuerungen unterthänigst eingereichtes Beschwerungs-Memorial gehorsamst erstattete Verantwortung alles mehreren Innhalts hören verlesen. Wann wir nun daraus so viel ersehen, daß an Seiten Herrenberg man hinfürters stricte der Fundation nachzugeleben erbietig; Als ist hiemit Unser gnädigster Befehl, du wollest so wohl dem Hiller, als Vogt, Burgermeister und Gericht zu Herrenberg bedeuten, daß noch fürters

ters dise Schickhard- und Grüningerische Stifftung bey ihnen gelassen, er, Hiller, allezeit und nach ihme die andere nächste Anverwandte der Fundatoren, doch auf ihren Kosten, der Stifftung gemäß, darzu gezogen werden sollen, anbey auch Erkundigung einziehen, warum sie, Vogt, Burgermeister und Gericht zu Herrenberg für die legirte 600. fl. nur 600. fl. halbzinsendes Capital auf der Landschafft angenommen haben, und den erlernten Grund wieder unterthänigst berichten. An deme rc. Datum den 1. Febr. Anno 1683.

6.

Weiterer Fürstlicher Befehl an Ober- und Unter-Vogten zu Tübingen.

d. d. 1684. 9. Jul.

Friderich Carl rc.

P. P.

WIr haben Johann Martin Hillers, geweßten Bebenhausischen Pflegers bey Euch einige Jahre hero wegen der Schickhardtischen Stifftung und deren Administration entgegen und wider Burgermeister und Gericht zu Herrenberg, hingegen diser wider ihne, Hillern, als Schickhartischen Tochtermann, wegen dato nicht völlig, sondern nur mit einem halbzinsenden Landschafft-Capital abgestatteten Legats der 600, fl.

und dahero noch ruckständiger anderer Helffte, auch anstehend verblieben-schuldiger viler Zinse unterthänigst eingereichte Beschwerungs-Memorialien sammt allerseitigen Beylagen mehreren Innhalts hören verlesen: Wann wir es dann forderisten der Administration halber bey dem unterm 1. Febr. des verstrichenen 1683sten Jahrs ergangenen Befehl ohngeåndert seyn und verbleiben lassen; Als ist hiemit Unser Befehl, Ihr wollet ein solches beeden Theilen, sonderlich aber Burgermeister und Gericht zu Herrenberg, der Fundation stricte zu inhæriren und nachzugeleben, bedeuten, dem Hiller aber die an solchem gestifften Legat noch abgehende andere Helffte mit 300. fl. entweder paaren Gelds oder aber vollzinsendem richtigen Capital ohnverweilt auch ohnweigerlich noch nachzutragen und abzustatten, auch alle von Anno 1654. her verfallene Zinse denen Administratoribus, um solche anderwärts wiederum verzinslich auszuleihen, zu entrichten alles Ernstes injungiren, auch deme also stricte nachzugeleben, und unterthänigste Folge zu leisten, ihne, Hillern, nachdrucksamlich anhalten. Hieran 2c. Stuttgart den 9. Jul. Anno 1684.

Ex Speciali Resolutione.

7. Hoch-

7.

Hoch-Fürstlicher Befehl an den Vogten zu Herrenberg.

d. d. 1684. 9. Jul.

Friderich Carl.

L. G. Wessen Wir Uns auf die zerschidene von dem gewesenen Bebenhausischen Pfleger zu Tübingen Johann Martin Hillern wider Burgermeister und Gericht bey dir wegen der Schickhardt- und Gröningerischen Stifftung übergebene unterthänigste Beschwerungs-Memorialien und jener darauf gethane unterthänigste Verantwortung nunmehro in Gnaden resolviret haben, ein solches hast du aus dem copeylichen Innschluß in mehrerm zu ersehen. Wann Wir dann diser Unserer gnädigsten Resolution schuldigste Parition geleistet haben wollen; Als ist hiemit Unser Befehl, du sollest ein solche Burgermeister und Gericht bey dir ohnverzüglich nachrichtsamlich eröffnen, und deroselben in allem stricte nachzugeleben dieselbe anerinneren, auch, daß solcher Unserer gnädigster Resolution von ihnen inhærirt werde, deine fleißige Obsicht haben. Hieran ꝛc. Stuttgart den 9. Jul. 1684.

Ex Speciali Resolutione.

8.

Verglich zwischen dem Spitahl und armen Casten zu Herrenberg einer/ dann denen Schickhardischen Erbs-Interessenten anderer Seits.

d. d. 1688. 11. Aug.

Zu wissen. Demnach zwischen dem Hospitahl auch armen Kasten zu Herrenberg, Klägern eines und Brigitta, weiland Jo. Martin Hillers, gewesenen Bebenhausischen Pflegers zu Tübingen nachgelassener Wittib allda, Beklagten anderen Theils, wegen der Schickhartischen Stifftungen zusammen Sechshundert Gulden nur halbzinsigen Capitals und dahero noch prætendirender dreyhundert Gulden samt ausständigen Zinsen sich einige Strittigkeiten erhoben, derentwegen auch von des Herrn Administratoris, Hertzogens zu Würtemberg Hochfürstl. Durchl. zu deren Beylegung auf heut dato bey Fürstlicher Cantzley eine Deputation angeordnet worden, daß solchemnach forderist beeder Theile Abgeordnete, nach beschehener genugsamer Legitimation, zerschidentlich gegen einander recessiret, und deren rationes und fundamenta pro & contra remonstrirt, endlichen aber auf beederseits von der Fürstl. Deputation beschehenen beweglichen Zuspruch die Sache dahin verabschidet und gütlich verglichen worden, daß man von Seiten der Hillerischen Wittib, als beklagten Theil, in Consideration

der

der lieben Armuthey sich hierzu verstehen wollen, denen Klägern, im Nahmen obermeldten Hospitahls und armen Kastens, an statt prætendirter dreyhundert Gulden Capital samt allen verfessenen Zinsen vor alles und alles zweyhundert Gulden entweder an paarem Geld oder so vil annehmlichen Capitalien bezahlen und überlassen, und damit alle vorherige Forderung, und zwar mit diser Condition abgethan und erloschen, daß, woferne man klagender Seits, wider Verhoffen, über kurtz oder lang hierunter etwas weiteres forderen würde, man beklagten Theils so dann auch dise bereits verglichene Zweyhundert Gulden sammt dem Interesse wieder zuruck zu forderen befugt, auch, ehe dises geschehen, vorhero weder Red noch Antwort vor einiger hohen oder nidrigen Obrigkeit zu geben gehalten seyn, im übrigen aber es, der Administration und Austheilung halber, bey der Fundation noch ferner verbleiben, auch derselben gantzer Innhalt hiehero wohlbedächtlich wiederhohlt und nochmahlen in bester Form confirmirt seyn solle. Wobey Vogt, Burgermeister und gantzes Gericht zu mehrbesagtem Herrenberg von wegen und im Namen ihres Hospitahls und armen Kastens aller und jeder Exceptionen und Beneficiorum Juris, wie die immer Namen haben, und Menschen-Sinn erdencken möchte, insonderheit aber der Querelæ læsionis, etiam enormissimæ, wie auch des Beneficii restitutionis in integrum, unter waserley Prætext solches immer gesucht und imploriret werden möchte, gantz

wohlbedächtlich begeben haben. Nicht weniger hat sich die verwittwete Pflegerin für sich wie auch alle ihre Erben und Nachkommen ausdrucklich vorbehalten, daß, wann die Statt Herrenberg über kurtz oder über lang dem Innhalt der Stifftung nicht nachkommen würde, sie jedesmahls dieselbe an einem andern Ort, nach ihrem Gefallen zu transferiren und zu verlegen berechtiget seyn sollten, alles getreulich und ohne Gefährde. Dessen zu wahrem Urkund das Fürstlich Secret-Innsigel hiefür gedruckt, auch von denen hierzu gnädigst verordneten Deputatis solches eigenhändig subscribiret worden. So beschehen zu Stuttgart den 11. Monaths-Tag Augusti des 1688sten Jahrs.

(L. S.)

Johann Jacob Demond/ Dr.
E. Heylandt.

Lindenspührische Stifftung zu Stuttgart.

Extract.

Vsser Herrn Wolff Friderich Lindenspührns/ Aelltern Burgermaisters Stifftung.

NAmblich: Auff die Fürstliche Cantzley, von dem geheimen Regiments-Rath, die zween

Aeltiste

Aeltiste Herrn, so Ihre stöllen am längsten bedient, deßgleichen von dem Obern Rath, Renth-Cammer- vnnd Visitations-Collegio, jedes orths die zween Aelltiste jn Diensten, Ausser jeder Expedition, zuesamen Acht Persohnen, Vernners das Ministerium, beede Hof-Prediger, den Stiffts-Prediger, jetzigen Stiffts-Pfarrherrn Specialem, Pfarrherrn zu S. Leonhardt, vnd die drey Diaconos, mit einander Neun Persohnen, Wie auch vff Vogt, Burgermaister, Gericht vnd Rath, deroselben Stadtschreibern, vnd ainen-mein des Stiffters jedesmahl allhie Anwesenden nechsten befreundten, jn der Zahl Siben vnd Zwaintzig: Summariter aber Viertzig Vier Personen, an Capital. —— Sibenhundert Dreyssig Drey Gulden, vnd Zweinzig Creuzer, also vnd dergestallten, das angedeute Haubt-Summa zue hiesigem Burgermeister-Ambt gelifert: In gemeiner Statt Nutzen vnd Eintrag gerichtet, davon jährlich vnd jedesmahl auf heutiges datum, benandtlich den Andern Martij, als meinen Geburths-tag (jn welchem Monath Ich auch meine drey Hausfrawen geheurathet vnd die letstere ehrlich zur erden bestattet habe) von besagtem Burgermaister-Amt, der Landtläuffige Zinnß, trifft Dreyßig Sechs Gulden, Vierzig Creuzer geraicht, vor jede der obgesetzten Herrn vnnd Persohnen Fünffzig Creüzer, vff dem Burger-Hause zu einer Christ- vnd ehrlichen mahlzeit verwendet: vnd von dennselben (nechst deß tags zuuor durch zween Raths-Verwandte beschehe-

ner ordenlichen Beruff- vnd Ansagung) in Ver-
trawlichkeit vnd Friden, bey guetem-zu gne-
diger Herr- vnnd Landschafft Wohlfahrt, Auch
Fürstlicher Cantzley, deß Ministerii vnd gemeiner
Statt Vfnahm, allerseits Vertrawen vnnd Ai-
nigkhait, erbawlichem Gespräch verzöhrt vnd ge-
nossen werden sollen. &c.

Num VII.

Acta das Ficklerische Stipen-dium zu Tübingen betreffend.

I.

Stifftung des erst-gedachten Stipendii.

JN dem Namen deß HErrn. Kund und offen-
bahr sey allermänniglich durch diß gegenwär-
tig offen Instrument, daß im Jahr, als man zählt
nach Christi unsers lieben HErrn und Seeligma-
chers Gebuhrt 1585. in der 13. Römer Zinnß-
Zahl Indictio zu Latein genannt, auf Sambstag
den 14. Augusti alten Calenders, zwischen 12.
und 1. Uhr Nachmittag, bey Regierung des Al-
lerdurchleuchtigsten Großmächtigsten Fürsten und
Herrn, Herrn Rudolphi II. von GOttes Gna-
den, Erwählten Römischen Kaysers, zu allen
Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien, zu
Hungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien und
Scla-

Sclavonien Königs, Ertz-Hertzogen zu Oesterreich, Hertzogen zu Burgund, Steyermarck, Kärnden, Krain und Württemberg, Graven zu Tyrol 2c. Unsers Allergnädigsten Herrns, Ihrer Majestät Reiche: des Römischen im 10. des Hungarischen im 13. und des Böhmischen im 10. Jahr, in meines hierunter geschriebenen offenen Notarii und der nachbenannten glaubwürdigen Gezeugen, darzu insonderheit beruffen und erbettenen Gegenwärtigkeit persönlich erschienen ist, der Ehren-Vöst und Hochgelehrte Herr Michael Fickler, der Rechten Doctor, des Hochlöblichen Kayserlichen Cammer-Gerichts Advocatus und Procurator, Leibs halber zimlich schwach auf einem Sessel sitzend, guter Vernunfft, verständiges Gesprächs und Bescheidenheit, alß das an Ihme genugsam erschienen, der sagt und zeiget selbs mündlich an; Demnach er dieser Tagen in mercklich schwerer Kranckheit, damit er gleichwolen vormals langwührig umgangen, gerathen, daran, wie auch zuvor, da Er gesundes Leibes gewesen, erwogen und zu Hertzen geführt, daß in diesem zergänglichen Leben und Jammerthal kein Mensch bleiblich, darzu nichts gewissers dann der Tod, und ungewissers dann die Stund und Zeit desselbigen, und darum die Zergänglichkeit menschlichen Lebens und Ungewißheit des Tods und sonsten Zanck, Hader und Widerwillen sich zwischen seiner Haußfrauen, so dieser Zeit nicht vorhanden, und seinen Befreunden und seinen Verwandten, so Er ohne Testament und letzten Willen

len tödtlich Abschied begeben möchte, zu verhüten hat Er ihm freywillig und wissentlich mit gute[r] Vernunfft zeitlicher Vorbetrachtung vorgenommen, sein Ordnungen, Disposition, letzten Willen und Testament zu Latein Testamentum Nuncupativum sine scriptis genannt, in bester Form von Recht und Gewohnheit solt, könnte oder möchte aufzurichten, zu ordnen und zu machen ordnet, setzt und macht wissentlich hiemit und in krafft diß Instruments, wolt und begehrt, daß dem allerdings ohnverbrüchlich gelebt und nachkommen würde, inmassen folgt:

Nemlich und für das erst wäre sein Herrn Testatoris endlicher Will und Meynung, daß nach seinem tödlichen Abscheiden von dieser Welt, sein todter Cörper nach Christlicher Ordnung zur Erden bestattet werde, folgends, so hat der Herr legirt, gesetzt und gemacht; von seiner von GOtt Ihme bescherter Haab und Nahrung 8000. fl. jeden Gulden in 15. Batzen oder 60. kr. gereitet, gen Tübingen auf das Stipendium, und wie angeregt Legatum der 8000. fl. angelegt und disponirt werden sollte, wollte er Testator ihme solches ferner vorbehalten haben; Im Fall er nach dem Willen des Allmächtigen vor solch vorhabender Verordnung und Disposition mit Tod abgieng, so wollt er es zu Herrn Doctor Jacob Reinharden, des Hochlöbl. Kayserl. Cammer-Gerichts Advocati, und Anastasii Demlers, sein Herrn Testatoris beede geliebte Vettern, auch der Universitæt Tübingen Ordnung gestellt haben, sollen doch

doch nichts desto minder seine Befreund- und Verwandten vor all andern auf ihr bittlich Ansuchen damit bedacht und angenommen werden. Darzu auch alle seine Bücher, Papyer, Carten und anders hierzu gehöriges, nichts davon ausgenommen; ꝛc.

Hierauf bekannt er weiter und sagt der Herr Testator, daß obgemeldte Satzung, Erbmachung Disposition, und alles hievor geschriben sollt seyn, und wäre sein letzter Will, Testamentum Nuncupativum sine scriptis genannt, und da es um Unterlassung einiger oder mehrer Solemnitæten nicht Testaments Crafft hätte, oder nicht für ein gnugsam und beständig Testament geachtet werden wollt, so sollt es doch als ein Codicill oder Ubergaab und Donation auf den Todfall, so man nennt Causa Mortis, oder Fidei Commissum oder sonsten in der Gemein, als ein jeder anderer letzter Will, Crafft und Macht haben; Doch behalte Jhm der Herr Testirer die Zeit seines Lebens bevor, diß sein Testament, letzten Willen und Geschäffte zu änndern, mindern, mehren, gantz oder zum Theil zu widerruffen und abzuthun, ein anders zu machen, wie ihme füglich und eben seyn wird; Uber solches alles hat der Herr Testator Jhme oder wann von nöthen, von mir offenem Notario eines oder mehr offen Instrument zu machen erfordert, und nachbenannte Herrn Gezeugen, selbs zugegen, neben mir dem Notario solches seines letztens Willens inngedenck zu seyn, gebetten und erbetten, diese Ding seynd geschehen in vielbenannts

benannts Herrn Doctor Michael Ficklers des Testatoris gewohnlicher Behausung in der Schwaben-Gassen gelegen, und daselbsten in der Obern Stuben im Jahr, Indiction, Tag, Monath und bey Regierung als ob stehet; darbey und mit seynd gewesen, Die Ehrwürdig, Ehrn-Vöste und Hochgelehrte Herren, Weyrich, weyland Prediger zu St. Augustineon, Johann Kronberger, Johann Jacob Krämer, Hartmann, Kohmann, Johann Hausser, Johann Jacob Reinhard, alle der Rechten D. D. und Licentiati des Hochlöbl. Kayserl. Cammer-Gerichts-Advocati und Procuratores respective und Huprecht Streitter, Medicinæ Doctor und bestellter Physicus zu Speyr, als glaubwürdige Gezeugen, darzu insonderheit erfordert, beruffen und erbetten; Und dieweil ich Joh. Krauß von Pfrinnt, Regenspurger Bisthums aus Kayserl. Macht offener Notarius, dieser Zeit der Fürstl. Speyrischen Geistl. und Hof-Gerichts Procurator zu Speyr, bey Aufrichtung vorgeschriebenen Testaments Ordnung und Satzung und Erbmachung, und sonsten allem, und jeden andern Dingen, da die, als hievor stehend, geschehen, samt den obgemeldten glaubwürdigen Herren Gezeugen gegenwärtig gewesen bin, die also gesehen, gehört, geschehen, so hab ich diß gegenwärttig offen Instrument eines Testament und letzten Willens, durch eine andere vertraute Person, obligender Geschäfften wegen mit Fleiß geschrieben, davon gemacht, in diese offene Form bracht, redigirt, das auch mit meinem gewöhn-

lichen

lichen Nahmen, Zunahmen und Notariat-Zeichen unterschrieben und gezeichnet, zum Glauben und Urkund aller und jeder Ding darzu insonderheit erfordert, beruffen und gebetten 2c.

2.

Erläuterung und Erklärung vorgemelter Stifftung.

IN dem Namen der Heiligen Dreyfaltigkeit Amen! Sey allen und jeden, welche diß gegenwärtig offen Instrument vernommen, Urkund hiemit offenbahr, kund und zu wissen, daß als man zählt nach Christi Geburt 1586. Jahr, in der 14. Römer Zinnß-Zahl zu Latein Indictio genannt, auf Sambstag den 13. Sept. nov. styli zwischen 10. und 11. Uhr Vormittag zu Zeiten Regier- und Herrschung des Allerdurchleuchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Rudolphi dieses Namens des Andern, Erwählten Römischen Kaysers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien, Hungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien und Sclavonien Königs, Ertz-Hertzogs zu Oesterreich, Hertzogs zu Burgund, Steyr, Kärnden, Krain, und Württemberg, Grafens zu Tyrol; Unsers Allergnädigsten Herrns, Sr. Majestät Regierung: des Röm- und Böhmischen im 11. des Hungarischen im 14. Jahr zu Baaden in der Herberg zum Greiff-Vogel, in dem obern Gang, in einer Stuben, zur Cronen genannt, vor mir offenen Notario und glaubwürdigen hierzu inson-

insonderheit beruffener und erbettener Zeugen erschienen seyen der Ehren-Vöst und Hochgelehrte Herr Johann Michael Fickler, der Rechten Doctor Kayserl. Cammer-Gerichts Advocatus und Procurator, und mit Ihme die Tugendtsame Frau Catharina, Weyl. des Ehrn-Vösten und Hochgelehrten Herrn M. Caspar Wilden seel. gewesenen Fürstl. Würtembergischen Raths, Eheliche Tochter, jetzund zu ermeldtes Herrn Doctor Johann Michael Ficklers eheliche Haußfrauen, wie wohl ermeldter Herr Doctor etwas kranck und schwachen Leibs, auf einem Bett liegend, aber guten Verstands, Vernunfft und Bescheidenheit, als sich aus seinen Worten und Geberden wohl erschienen, aber sein Ehe-Frau Catharina gesundes Leibs und guter bequemlicher Vernunfft, in Willen und Meynung ein Gemächt und Ordnung, und weiters Erläuterung und Erklärung vorgemachtes und auffgerichtes Testament, Verordnung aufzurichten, wie sie dann auch dasselbig alsbald, wie folgt, aufgerichtet hatten, freywillig in sonderer guter Meynung, Lieb und Treu, so sie zusammen und ein jedweders zum andern, als seinem getreuen Gemahl hat, dardurch je einem des tödlichen Abgang desto baß und sicherer versehen würde, baten und begehrten, deßhalben auf das fleißigst, hierzu zu Ende benannte, beruffne und erbettene Gezeugen, samt und sonders, Ihre Meynung eigentlich zu vernemmen, auch so vil möglich in frischer Gedächtnüß zu behalten hätten, sie darumen beede Eheleuth

leuth obgenannt, dieselbig ihr Meynung und letzten Willens Verfassung in einem papyrnen Zettul begriffen, welchen Zettul oder Begriff ermeldter Herr Doctor in seinen Händen hielt, und alsbald mir Notario in Gegenwärtigkeit hernachgenannter Gezeugen, überantwortten thät, mich hierunten geschriebenen Notarium bittende, gedachten Zettul, darinnen ihr beeder Will verzeichnet wär, offentlich zu verlesen, den ich zu meinen Handen empfangen, denselben verlesen, welcher von Wort zu Worten, wie hernach folgt, lautet:

In dem Nahmen der Heiligen Dreyfaltigkeit Amen! Erschein ich Johann Michael Fickler, der Rechten Doctor, Kayserl. Cammer-Gerichts-Advocatus und Procurator, deßgleichen Ich Catharina Wildin, weyl. M. Caspari Wilden seel. gewesenen Fürstl. Würtembergischen Raths, Eheliche Tochter, jetzund ermeldten Herrn Doctor Michaëlis Ficklers Eheliche Haußfrau vor Euch Notarien und Gezeugen, hierzu insonderheit beruffen und gebetten, und demnach jetzund gemeldter Doctor Johann Michael Fickler, deß jüngstverschienen fünff-und achzigsten Jahrs in meiner Behausung zu Speyr durch einen darinn benannten Notarium und 7. Gezeugen ein Testament in offener Form mündlich aufgericht und außgesprochen, darinn mein freundliche liebe Haußfrau vorgenannt, zu meinem ungezweiffelten Erben instituirt und nuncupirt, auch etliche andere Legaten ordinirt; Demnach aber ich mir vorbehal-

ten, solch Testament weiter zu erläutern und zu erklären; Also ist nochmalen mein Will und Meynung, bezeuge auch das hiemit vor Euch Herren Gezeugen und Notarien, daß ermeldte meine Haußfrau nochmalen mein ohngezweiffelte Erbin seyn und bleiben soll, jedoch, da sie solche Erbschafft nicht annemmen oder sonsten nicht Erbin seyn würde, so instruire ich zu meinem rechten Erben, dasjenige Collegium, so ich in angeregtem Testament gen Tübingen, zu der Universitæt der hohen Schul gestifft, will auch daß solches Collegium nach meinem Absterben in das Werck gericht werde; Inmassen das sonderbar begriffen und Herrn Rector und Regenten derselben Universitæt zu Tübingen reversiret, ferners so verordne ich, daß der halbe Theil aller meiner Erbschafft auch auf und in solch Collegium fallen, und ihme ohnweigerlich zugestellt werden solle. Nachdem auch noch kein Behausung zu solchem Collegio erkaufft, oder das confirmirt, so ist mein Will und Meynung daß dasselbig der Gebühr confirmiren zu lassen, und die Expensas von nachgesetzter Summa zu nemmen, welches gleichwol meiner Leibs-Kranckheit halber bißdaher daran verhindert worden, auch noch nicht gewiß, ob ich solches erleben werde; Als ist mein Will und Meynung, daß zu voriger Summ der 8000. fl. nach meinem Absterben aus meinen Gütern zu Erkauffung solcher Behausung noch Eintausend Gulden genommen und zu Erkauffung gemeldter Behausung angewendet werden, wo auch das

hierzu

hierzu zu wenig, soll das übrig von den 8000. fl. erstattet und meine Erben ferners nicht beschwert werden. ꝛc.

Ferner nachdeme ich mit meiner lieben Haußfrau ein Heuraths-Geding auffgericht, das soll, tod und ab, und sie meine Haußfrau mit dieser Erbsatzung zufrieden und vergnügt seyn, wo aber sie durch unruhige Leuth anderst angewiesen, soll man ihr die Heuraths-Schreiben vergonnen, und an statt ihrer, angeregt Collegium mein Erb seyn und bleiben, und sie mein Hausfrau aus dessen Handen ihr Gebührnuß empfahen; ꝛc. Begehren hierauff von Euch Notario in Beyseyn gegenwärtiger von uns beruffener und erbettener Gezeugen über diß unser Satzung und Ordnung auch vor auffgerichtet Testaments-Erläuterung und Erklärung uns eins oder mehr Instrumenta zu machen und Uns als viel Wir derselbigen nothdürfftig, mitzutheilen, euer Amt hierüber anruffende; Und als solcher Zettel oder Geschrifft durch mich den Notarium vor allen hernach genannten Gezeugen geöffnet und offentlich hernach verlesen wurde, reden und sagten beede Ehe-Gemahlen auf mein Befragen darauff, was dieselbe jetzund verlesen Schrifft innhielte, das wäre ihr beeder letzter Will und Meynung, erfordern deßhalben nachbenannte Personen sammlich und jeden insonderheit, darum ihre Gezeugen zu seyn, und mich offenen Notarium gebetten, ihnen darüber eins oder mehr Instrumenta zu machen und zu geben, und sey diß Ding geschehen des Jahrs, Indiction,

diction, Kayserthums, Monats, Tags, Statt, Ort, und anderem, wie obsteth in Gegenwärtigkeit und Beyseyn der Ehren-Vösten, Wohlgelehrten, Fürnehmen, Ehrsamen und bescheidenen M. Friderich Freyen, Pfarrern zu Geißspitzheim, Hannß Herren des Spitals Befreund, Hannß Georg Stockheimers, Hannß Gausen, Friderich Schornen, Caroli Pergen von Dünckelspül und Matthæi Landsherren des Raths, Burgern und Innwohnern zu Baden; als zu Gezeugen hierzu insonderheit beruffen und erbetten, und ernstlich, wie es sich gebührt, erfordert; Und dieweil ich Rudolph Andler von Herrenberg aus Römischer Kayserl. Majestät Gewaltsame und Macht offener und geschwohrener Notarius, dieser Zeit Stattschreiber zu Baden, bey Aufrichtung vorbestimmtes Testaments und letzten Willens, Verordnung, Satzung, Legaten, auch Erb-Satzungen, Erklärung und Erläuterung hiebevorig aufgerichten letzten Willens, samt allen und jeden andern obgeschriebenen Dingen, wie die als obstehen, geschehen mit den vorbenannten glaubwürdigen Gezeugen selbsten persönlich zugegen gewest bin, die Ding auch also geschehen seynd, selbst gesehen und gehört, hierauff so habe ich diß offen Instrument dieses letzten Willens darüber begriffen und aufgericht, mit meiner eigenen Hand Tauff-und Zu-Namen unterschrieben, aber durch einen meiner Schreiber getreulich schreiben lassen, folgends selbst gegen dem Original-Protocoll fleißig verlesen, und mit mei-

meinem Notariat-Signet hieneben verzeichnet, zu Urkund mehrerem Glauben aller obbeschriebener Dingen hierzu innsonderheit erfordert, gebetten und beruffen ꝛc.

3.
Fundatio & Statuta Stipendii Ficcleriani.

In dem Nahmen der Heiligen Dreyfaltigkeit / Amen!

KUnd und zu wissen seye gethan allermänniglichen, mit dieser Schrifft. Nachdeme Weyl. der Ehrn-Vöste und hochgelehrte Herr Johann Michael Fickler, der Rechten Doctor und des hochlöbl. Cammer-Gerichts zu Speyr gewesener Advocatus und Procurator, unser freundlicher lieber Vetter seel. zu Zeiten seines Lebens mit zuthun seiner lieben Haußfrau Catharina Ficklerin, gebohrne Wildin, unser auch freundlich lieben Geschweyhen ein Testamentum und Declaration dasselbig ordentlicher Weiß auffgericht, welches Instrumentum Testamenti Anfang ist;

In dem Namen des HErrn! Kund und offenbahr sey allermänniglich, durch diß offen gegenwärtig Instrument, deß An. 85. Samstag den 14. Aug. alten Calenders aufgerichtet; und dessen End und Beschluß lautet: Diese Ding seynd geschehen in vielbemeldtes D. Michael Ficklers, des Testatoris gewohnlicher Behausung in der Schwa-

ben-Gassen gelegen, und daselbst in der obern Stuben im Jahr, Indiction, Tag, Monat und bey Regierung als obsteth ꝛc. und dann gemeldte instrumentirte Declaration lautet: In dem Nahmen der Heil unzertheilten Dreyfaltigkeit Amen! So in An. 86. den 13. Sept. stylo novo auffgerichtet, der Beschluß aber weißt: Zu Urkund und mehrerm Glauben aller obgeschriebenen Ding hierzu insonderheit beruffen und gebetten. In welchem Testamento und dessen Erklärung er aus sonderlicher Christlicher, Gottseeliger Ermahnung, so Er die Tag seines Lebens zu den freyen Künsten und ad Studia in Gemein getragen, zu Erhaltung etlicher Studiosorum, seiner Gefreundten und Verwandten 8000. fl. Hauptguths und 400. fl. darvon jährlich gefallenden Abzinnß und darzu noch 1000. fl. zu Erkauffung einer bequemen Behausung, in deren sie wohnen mögen, samt seiner gantzen Liberei, und was darzu gehörig, also paar auf sein Absterben dahin zu verwenden und dann auf ihr der Haußfrauen, als der instruirten Erbin tödtlichen Abgang, wiederum den halben Theil aller übrigen hinter ihm gelassenen inventirten Erbschafft benanntlichen gen Tübingen zur Löbl. Universitæt legirt, und als ein pium opus gestifftet und verhafftet, auch darneben uns beede Anastasium Demlern, der Rechten Doctor und Professorem bey erstgemeldter Universitæt zu Tübingen, und Johann Jacob Reinharden, auch der Rechten Doctorem und hochgedachten Kayserlichen Cammer-Gerichts Assessorem, als seine

son-

sonders vertraut Freund und Bluts-Verwandten zu Executores solchen Legati an mehrgemeldtem seinem Testamento und Declaration, und daß wir insonderheit ein Ordnung Weyl. S. Martini und S. Georgii Stipendii allhier zu Tübingen Fundation, Stifftung und Statutis so viel möglich gemäß begriffen, wollen fleißig ersucht, verordnet und gebetten haben; Wiewol wir um unsers Alters und andern grossen Obligens halb mit angezeigter Verrichtung uns nicht gern beladen, jedoch Jhme dem Testatori, als unserm lieben in GOtt verstorbenen Vettern zu sondern Ehren und Gefallen, und zu Beförderung dieses gemeinen Nutzens und gottseeligen Wercks, haben wir uns solcher Execution und Verordnung in Gottes Namen unternommen, und ist also zu Vollziehung gerührter unser anbefohlener und auf uns genommener Execution; Erstlich unser unterdienstliches Bitten und Begehren, an Herrn Rector, Cancellarium, Doctores und Regenten gemeiner Universitæt allhier zu Tübingen, unsere günstige Herrn, daß sie entweder die 4. Superattendenten, so hiebevor zu D. Martini Stipendiis verordnet, oder ander 4. aus dem Senatu Academico zu Anrichtung und Erhaltung dieser Stifftung deputiren, die wohlermeldtem Herrn Rectori, Cancellario und Senatui Verspruch thun, daß sie bey guten Treu und Glauben an statt eines Eyds diesem Collegio getreulich vorstehen, desselbigen Aufgang, Frommen und Nutzen in allweg schaffen, auch Schaden warnen und ab-

 wen-

wenden wollen, deren jedem auch von diß Stipendii Einkommen, wann die Jahr-Rechnung gehört, 2. fl. pro remuneratione jährlich gegeben sollen werden, und auch ihren Befehlen, daß sie zuvorderst 1000. fl. und da dieselbige nicht gnugsam, von dem jährlichen Eintrag des Haupt-Guths ein gelegene und bequeme, sondere, abgesonderte Behausung zu diesem vorhabendem Collegio erkaufften, und in keinem Weg mit andern Beneficiis vermengt oder vermischt werden, sondern ein abgesondert und besonders Stipendium seyn, heissen und bleiben, und den Namen von seinem Herrn Fundatore behalten, auch solche Behausung mit nothwendigen zur Oeconomie erforderten Tensilibus, auch Wein, Meel, Kuchen-Speiß, Schmaltz und Holtz versehen, alsdann, wann solches geschehen und verrichtet, Sie die Superattendenten vor allen Dingen nach einem gottsfürchtigen, frommen und gelehrten, auch der Oeconomie etwas erfahrnen Magistro Domus trachten, und denselbigen zuwegen bringen; Folgends sein obgemeldts Herrn Testatoris und Fundatoris nächsten Verwandten und Freunden (die von uns ihnen in einer Verzeichnuß übergeben sollen werden) zu schreiben und ihnen zu wissen thun, daß sie auf N. Tag 9. junge Knaben ihres Geschlechts, so der Stifftung gemäß, so in ihren Studiis und Moribus auch ad publicas Lectiones utiliter audiendas gnugsam qualificirt, samt einem taugenlich allbereit erwähltem Oeconomo in obbemeldt Collegium einzunemmen bedacht,

dacht, derowegen, wo sie solche Söhn und Knaben unter ihnen hätten, möchten sie auf den vorgehenden Abend obbestimmten Tags solche anhero zu dem Examine schicken, auf den Fall aber unter sein Herrn Fundatoris Verwandten und Freunden sich nicht so viel Junger Knaben befunden, mit denen obbestimmte Zahl erfüllet könte werden, alsdann in defectum derselbigen obgenannt seiner hinterlassenen Frauen nächsten Verwandten und Freunde zu Ergäntzung solcher Anzahl von ihnen Superattendenten beschrieben sollen werden, da dann in beederseits Freundschafften nicht so viel taugenlicher Knaben befunden würden, mit denen man obbestimmte Anzahl erfüllen möge, alsdann sollen sein Herrn Testatoris und Fundatoris nächste Verwandte, andere fremde taugenliche an die vacirende loca zu nominiren und zu præsentiren Macht haben, welcher Fall ihnen auch in dem Zuschreiben solle vermeldt werden, welche auch, da sie qualificirt ohne Unterschied, sie seyen eines guten Vermögens oder nicht, deßwegen nicht ausgeschlossen, sondern angenommen werden, und diejenige / so von den Verwandten eingenommen werden, das Bottenlohn pro quota entrichten sollen, darauff die Nothdurfft wird erfordern, daß zuvorderst der Oeconomus nachfolgenden Eyd den Dominis Superattendenten schwöhr und leiste.

Juramentum Oeconomi germanicis verbis.

Ich Erwählter Oeconomus verheisse denen Herren Superintendentibus bey Treu und Glauben, an statt eines Eyds, ich wolle alle Ding, welche dem Stipendio nutzen, mit Fleiß vorstehen und versorgen, alle Schaden und Unglück, GOtt geb, woher sie kommen, so viel mir möglich ist, abwenden und darvor seyn; Ich will auch denen Herren Superintendentibus in allen Ehrlichen Sachen gehorchen, die, so die Statuta übertretten und nicht halten, corrigiren und auf den rechten Weg bringen, die sich nicht corrigiren lassen wollen, den Herren Superintendentibus anzeigen, daß sie darnach der Gebühr nach möchten gestrafft oder gar excludirt werden.

Ich will auch das Stipendium, wann man die Nacht-Glocken gelitten hat, beschliessen, und Morgen Früh um 5. Uhr wann ich mit dem Glöcklen gelitten hab, alle aufwecken und wann mann gebettet hat, das Hauß widerum auffthun; Ich will keinen Betrug in Kauffen und Verkauffen wissentlich brauchen; Alle viertel-Jahr will ich den Herren Rechenschafft geben, für alles, was ich für Geld eingenommen hab, und wann es sich begeben wird, daß die Herren Superintendenten mich von wegen böser Verwalltung vom Amt nemmen werden (darvor GOtt seye) will ich weder durch mich noch für andern rächen. Ich will auch verschaffen, daß die Sta-

tuta von allen observirt werden, oder in Carcerem gehen. Ich will auch auffschreiben wann ein jedweder Stipendiarius sey angenommen worden und widerum hinauß gezogen seye, und warum Er hinauß gezogen und wie er sich verhalten hab, nicht allein im Studiren, sondern auch im Leben.

Alle Nacht will ich visitiren, ob alle Stipendiarii da seyen, und wann etliche gefunden worden, die über die bestimmte Zeit seynd außgeblieben, oder gar über Nacht außbleiben, die sollen von mir gestrafft werden, über das will ich darob halten, daß man stets Lateinisch rede, ich will auch nicht gestatten, daß die Stipendiarii hin und wider umher in der Statt vagiren. Ich will auch einem jedem ein Amt geben, wo ich sehe, worzu er taugenlich seye.

Und zum letzten so will ich einem der noch nicht Magister ist, ein halb viertel Weins über Essen, einem Magistro aber ein viertel geben, ausgenommen, in diesen 3. Festen; In der Ostern, Pfingsten und Weynacht, da will ich ihnen 2. mal einschencken.

De Eruditione Recipiendorum.

Man solle keinen in diß Stipendium nehmen, sie haben denn zuvor ihre Fundamenta in den particular-Schulen geleget, daß sie in anderthalb Jahren oder aufs längst in 2. Jahren können Baccalauriren und in 3. darnach Magistriren; Wann einer Magistriret hat, so soll einem jeden

den frey stehen, zu studiren was er will, entweder Theologiam oder Jurisprudentiam oder Medicinam, biß daß er Doctoriren kan, doch auf seinen Costen; Wann einer Doctoriret hat, so wird ihme nicht zugelassen werden, weiters in dem Stipendio zu bleiben, er mag aber wohl einen Monat oder drey in dem Stipendio auß- und eingehen, darnach sehe er, wo er sich halten könne.

De Juramento Assumendorum

Es solle keiner in diß Stipendium auf- und angenommen werden, noch diß beneficium geniessen, Er wolle dann auch die nachfolgende Articul schwören und halten;

Zum ersten schwör ich, daß ich mit allem Fleiß die Nutzen dieses Stipendii wolle befördern, und ihm vor Schaden seyn, so viel mir möglich;

Zum andern will ich den Herren Superintendenten und Oeconomo in allen ehrlichen Sachen gehorsam seyn, ihre Straff nicht vor übel annemmen, und das Officium, was mir befohlen worden, mit Fleiß verrichten;

Zum dritten will ich die Leges und Statuta treulich halten; Zum vierten will ich des Stipendii Sachen fleißig bewahren, wills auch nicht brauchen, als wann es mein wär.

Zum fünfften will ich mich auch nicht rächen, weder durch mich noch einen andern, wann ich durch die Superintendenten und Magistrum Domus würde rejicirt.

Vom

Vom Leben und Sitten der Stipendiaten.

Dieweil (wie Paulus sagt) die GOttes-Furcht zu allen Dingen nützlich ist, ist uns auch dardurch nicht allein das Zeitlich, sondern auch das ewige Leben verheissen worden, derohalben so sollen alle in diesem Stipendio sich zum ersten der GOttes-Furcht befleissen, und die Heil. Schrifft und Predigten nicht allein fleißig lesen, sondern auch hören, darnach wann man hat auffgelitten, sollen sie nicht allein am Morgen GOtt anruffen, sondern auch wann man zum Essen und darvon gehet;

Uber das, so soll auch einer um den andern zwischrn dem Essen jetzund in der Bibel, dann auß dem Sleudano ein Capitul oder zwey lesen; Und soll ihm nichts destoweniger sein Essen behalten werden, biß er die Lection absolvirt; Man soll auch allezeit in dem Stipendio lateinisch reden und von ehrlichen und nutzlichen Sachen, wann einer den andern in dem Stipendio schlägt oder verletzet, der soll gleich rejicirt werden, und soll nicht gedencken, daß er werde mehr angenommen werden. Wann aber einer einem ein klein Unbillichkeit erweisen wird, so soll es dem Oeconomo vergönt seyn, Ihn zu straffen, wie ers verschuldt.

Es soll auch keiner aus dem Hauß gehen, ohne Erlaubmuß des Oeconomi, es seye dann, daß einer in die Lection gehe; Es soll auch keiner über

über Nacht außligen, ohne Erlaubnuß des Oeconomi, thut ers, so soll er ins Loch, oder 8. Tag cariren.

Es soll auch keiner keinen fremden und Extraneum bey ihm über Nacht ligen lassen, ohne Erlaubnuß des Oeconomi, oder soll 3. Tag cariren oder ins Loch gehen.

Es sollen auch keine Gastereyen in dem Stipendio angerichtet werden, ohne Erlaubnuß des Oeconomi, der soll es auch nicht zulassen, es seyen dann grosse Ursachen; Wann einer zur Gastung geladen wird so soll er hingehen, doch mit Erlaubnuß des Oeconomi.

Wann einer ein Weib in diß Stipendium führet, die im verdacht ist, der solle excludirt werden, und nicht gedencken, daß er werde mehr angenommen werden.

Deß zu wahrem Urkund haben wir beede obbenamte Doctores an diese Libells weiß gefertigte Schrifft unsere angebohrne eigene Insiegel wissentlich gehangen, und auch eigener Handen unterschrieben. Actum Tübingen den 20. Septembris nach Christi unsers Erlösers und Seeligmachers Geburt Anno. 1587.

4.
Der Universitæt zu Tübingen Confirmation des Ficklerischen Stipendii.

UNd Wir Rector, Cancellarius, Doctores und Regenten, bekennen auch hiermit, für uns und

unsere

unsere Nachkommen, daß auf obgesetzten Tag Septembris dieses außlauffenden 87. Jahrs, vor uns in unserer Versamblung Senatu Academico erschienen ist, der Ehren-Böste und Hochgelehrte Anastasius Demler, der Rechten Doctor und selbiger bey unserer Hohen Schul Professor, unser lieber Herr und Mit-Regent, und im Namen und Befelch des Ehren-Vösten und Hochgelehrten Herrn Johann Jacob Reinhards, der Rechten Doctoris und des Löbl. Käyserl. Cammer-Gerichts Assessoris seines freundlich lieben Vetters, und erstlich obbegriffen und verfaßte Statuta fürgelegt, und von ihrer beeder Execution wegen dienstlichen Fleisses gebetten / wir wollen unbeschwert seyn, selbige zu verlesen, und da Wir darauß befunden, daß solche Verfassung des Herrn Testatoris willen und Stifftung gemäß, wir neben Verordnung der begehrten Herrn Superintendenten und was hieroben in ihrer petition in specie begriffen, durch dieselbe ins Werck richten, und dann zum andern solche Statuta und Ordinationes von Obrigkeits wegen, mit unserm Decret approbiren und confirmiren wöllen. Weil wir dann in fleißiger Ablesung und Erwägung nichts anders darinnen vermerckt, dann daß obgemeldte Herren Executores alles dasjenig, was zu würcklicher Vollziehung guter Ordnung und Erhaltung des Herrn Testatoris Löbl. Stifftung nothwendig und dienstlich hierinnen mit Fleiß bedacht.

So haben wir demnach diese ihre Statuta und Ordinationes hiermit in bester Form Rechtens appro-

probirt und mit unserm Decret confirmirt / bekräfftigt und bestättigt; Confirmiren und bestättigen auch dieselbe hiemit wissentlich und versprechen diese Stifftung darbey getreulich zu handhaben, nach allem unserm besten Vermögen.

Und dessen zu wahrem und steten Urkund, so haben Wir gemeiner Universitæt Secret-Innsiegel, an diese Libells-weiß begriffene und verfertigte Ordinationes und Statuta auch gehengt, das geschehen ist auff den Tag, Monat und Jahr, wie obstehet.

5.

Confirmatio Stipendii Ficcleriani facta à Duce Ludovico Anno Domini 1589.

VOn GOttes Gnaden, Wir Ludwig, Hertzog zu Würtemberg und Teck, Grav zu Mömpelgardt. ꝛc. Bekennen und thun kund männiglich mit diesem Brieff, daß uns die Würdige, Hochgelehrte, und Ehrsame, Unsere Liebe Getreue, Rector, Cancellarius, Doctores und Regenten Unser Universitæt zu Tübingen unterthäniglich zu erkennen gegeben; Nachdeme Weyl. der Hochgelehrte Johann Michael Fickler der Rechten Doctor, und des Kayserl. Cammer-Gerichts zu Speyr gewesener Advocat und Procurator in seinem hinterlassenen Testament 8000. fl. Hauptguths und 400. fl. davon gefallend Abzinnß, folgends in aufgerichter Confirmation und Declaration

tion solches seines letzten Willens, so dann denn halben Theil seiner gantzen übrigen inventirten verlassenschafft nach Absterben seiner lieben Hauß-Frauen, instituirten Erben, wider und hinterfalls weiß, gen Tübingen zu ermeldter Unser Universitæt dergestalt legirt und verschafft, daß von ehebestimmten Gellt ein bequeme und gelegene Behausung allda erkaufft und darinnen von dem jährlichen Eintrag der übrigen verschafften summa einer Anzahl Studiosorum von seinen Befreundten und Verwandten samt einem Magistro Domus mit nothwendiger Disciplin, Essen und Trincken erhalten und auferzogen, darneben gemeldter Testator gegen seinen constituirten Executoribus denen auch Hochgelehrten Unsren lieben Getreuen und besondern Doctor Anastasio Demlern, Professori bey vorangedeuter Unserer Universitæt und Doctor Johann Jacob Reinharden, Assessori des Käyserl. Cammer-Gerichts zu Speyer, sich mund- und schrifftlich dahin erkläret, und vernemmen lassen, daß obberührt sein Collegium dem Stipendio Martiniano zu Tübingen gleichförmig mit Fundation, Statutis und anderen Sachen angerichtet und angehalten werden soll.

Als hätten ernannte Executores nach tödtlichem Ableiben sein Testatoris zur Verrichtung ihres anbefohlenen Amts eheberührte Stifftung mit nothwendigen Statutis und Satzungen nach Anleitung besagten Stipendii Martiniani habender Ordnung begriffen, folgends Ihnen, Rectori, Cancellario und Regenten offtgedachter unserer

Universitæt um Approbation derselben fürgebracht, welche dann nicht allein angeregte Ficklerische Stifftung und verfaßte Ordination, so viel an ihnen, beliebt, und darob zu halten angenommen, darzu etlich besondere Superintendenten darüber aus ihrem Mittel deputirt, sondern auch für eine Nothdurfft geacht, daß uns, als dem Lands-Fürsten, auch Schutz- und Schirm-Herrn berührter unserer Universitæt, obangezeigte Ficklerische Fundation und begriffene Statuta zu mehrer Bekräfftigung und Handhabung überschickt werden, mit angehencktem unterthänigen Bitten, daß wir aus habender Landes-Fürstlicher Macht und Obrigkeit solch neu-angericht Collegium Ficclerianum samt desselben Satzungen und Ordnungen confirmiren und in unser Schutz, Schirm und Handhabung gnädiglich auf- und annehmen wollten; Inmassen dann ermeldtes Stipendium Martinianum auf desselben Stiffters unterthänig Ansuchen damalen in An. 1512. von weyl. Unserm Anherrn Hertzog Ulrichen, Regierenden Fürsten zu Würtemberg, Christ-seeliger Gedächtnuß auch gnädiglich confirmirt, auf- und angenommen worden ist, Welche uns überschickte Fundation und Statuta also lauten.

In dem Nahmen der Heiligen Dreyfaltigkeit Amen! Kund und zu wissen seye allermänniglich, ut supra.

Wann Wir nun jetzt inserirte Stifftung und berathenliche Erwegung derselben zu beförderung und

und Erhaltung der Ehre GOttes, deßgleichen freyer Künsten und Studien, auch allgemeinen Nutzens, höchst-fürständig und dienlich befunden, und dann Wir für uns selber des Fürstl. und Christlichen Gemüths seyn, dergleichen Gottseelige gemeinnützige Fürnehmen besten Fleisses zu befördern und handzuhaben.

Demnach und hierauf haben Wir, als der Landes-Fürst, Handhaber und Schirms-Herr viel angeregter Unserer Universitæt zu Tübingen obbestimmt neu Collegium Ficclerianum samt allen desselbigen zugehörigen auch vor eingeleibte Fundation und Statuta, wie nicht weniger vielgedachter Unserer Universitæt darüber gethanes Gehalten und Einwilligen kräfftlich confirmirt und bestättiget, Confirmiren und bestättigen auch solches hiemit in bester Form, wie das immer am beständigsten geschehen solle, kan oder mag; Gereden und versprechen auch für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, offtgemeldt Collegium Ficclerianum mit allen seinen pertinentibus und vorgesetzten Statutis gnädiglich handzuhaben, und im nichten, da Wir dessen bericht, zu gestatten, daß es in einigem Weeg zu Abgang kommen, noch ichzit darwider thun oder fürnehmen zu lassen, sondern befehlen hiemit allen und jeden Unsern Obern- auch Unter-Vögten, so ihr zu Zeiten zu Tübingen seyn werden, ernstlich, und wollen, daß Sie diese Ficklerische Stifftung, samt allen derselben Satzungen, wie die nächst hievor inserirt und gesetzt seynd, nach ihrem bestem Vermögen hand-

handhaben, in wesentlichen Aufgang bringen, und erhalten helffen, damit wir auch ihr jedes Gewissen also beladen haben wollen, getreulich und ohne Gefährde. Und dessen zu wahrem Urkund haben Wir Unser Fürstlich Secret-Innsiegel offentlich an diesen Brieff gehenckt, der geben ist zu Stuttgartt den 25. Septembris An. 1589.

6.

Extract ergangenen Hoch-Fürstlichen Befehls an Rectorem Magnificum.

sub dato 11. Febr. 1668.

Von GOttes Gnaden Eberhard Hertzog zu Würtemberg/ rc.

Würdiger Hochgelehrter Lieber Getreuer. rc.

Wir lassen es bey dem so wohl dem Unter-Vogt zu Urach als dem Pfarrer zu Kilperg beschehenen Aufkündung, daß jedweder den einen Sohn wider aus dem Stipendio nehmen und anderswärts versorgen mögen, in Gnaden bewenden. Und wollet ihr Superintendenten ihnen bedeutten, daß sie diese Unsere Resolution gedachten beeden Vättern eröffnen und dahin nochmals erinnern mögen, nunmehro sich damit, daß auch ihre zwеyte Söhne ins dritte Jahr das Beneficium wider das Herkommen genossen, wohl zu begnügen, und bey Einkommung 2. anderer Befreunden, so mit ihnen gleiches Recht, und nicht abge-

abgewiesen werden können, den einen der ihrigen ohnverzüglich wieder hieraus zu nehmen, damit so dann die andere zwey nehmlich Jäger und Mercklen recipirt und zu ihrer Gebühr gelassen werden möchten. &c.

Von GOttes Gnaden Eberhard Hertzog zu Würtemberg. &c. Lieber Getreuer! Wir haben deine zweymalige eingelegte Unterthänigste Bittschrifften, daß deine in das Fickleriſche Stipendium vor diesem zumal recipirte 2. Söhne, ohnerachtet der andere Agnaten suchenden Reception, bey solchem Beneficio noch länger erhalten werden möchten, mehrern Innhallts hören verlesen. Wann aber wider alle Observanz geschehen, daß von denen Administratoribus solche deine, wie auch des Pfarrers zu Kilchberg M. Johann Anastasii Cellii beede Söhne zumal in gedachtes Stipendium aufgenommen worden, und billig dasjenige, was dazumalen, wegen wenig vorhandener Stipendiariorum an Einkünfften, so bevor gewesen, biß sich andere Agnaten angemeldet, inzwischen hätte menagirt werden sollen; Gestalten dann auch der Superintendenten des Stipendii vorgeben nach solche 2. malen 2. Brüder anderst nicht als mit diesem Reservat, so auch nicht wohl anderst ohne Præjudiz der andern Befreunden geschehen mögen, recipirt worden, wann andre künfftig sich gleichmäßig legitimiren würden, daß so dann von jedem paar einer wieder weichen, und einem andern Platz zu machen schuldig seyn solle; Als wissen Wir dir in deinem angelegten unterthänigsten

Petito nicht zu willfahren, gestalten du dich, daß auch dein andrer Sohn in dritthalb Jahre das Stipendium genossen, wohl zu begnügen, und wirst du bey nunmehr eingekommenen anderen zwey Ficklerischen Befreunden, so mit dir gleiches Recht haben, und nicht abgewiesen werden können, einer deiner Söhne herauß zu nehmen, und anderwärts zu versorgen wissen, damit die andre recipirt und zu ihrer Gebühr gelassen werden möchten. Und alldieweilen du in deinen hierunter mit denen Superintendenten dieses Ficklerischen Stipendii gewechselten Schreiben fast unbedachtsam sie bezüchtiget, alß ob sie hiermit wider die Fundation der Ficklerischen Freundschafft höchst præjudicirlich partheyisch gehandelt, darob sie sich unterthäniglich beschwert, alß wirst du fürauß dergleichen dich zu bemüßigen und bescheidener gegen dieselben zu bezeugen wissen. Hieran beschicht Unsere Meynung. Datum Stuttgartt den 11. Febr. 1668.

Eberhard Hertzog zu Würtemberg.

Unserm Unter-Vogten zu Urach Georg Friederich Jägern.

Genea-

Genealogische Tabellen Derjenigen Familien / welche zu dem Ficklerischen Stipendio ein Recht haben.

Vor-Erinnerungen. (*)

1. IſSt zwar bey denen Actis Stipendii ein alter Stamm-Baum, der aber auch zuweilen etwas undeutlich iſt und inſonderheit den Michael (oder allda ſo genannten alten) Fickler zu des Fundatoris Groß-Vattern macht und ihme 2. Ehweiber beylegt, von deren erſten des Stiffters Vatter Johannes gezeuget worden, die 2te Ehfrau aber des Oeſterreichiſchen Cantzlars in Würtemberg, Joſeph Mynſingers, Schweſter geweſen ſeyn ſolle. Hingegen findet ſich nicht nur in denen Familien-Acten der Viſcheriſchen Familie (welchem ich in denen Viſcheriſchen Ahnen-Tafeln p. 16. bona fide gefolget,) eine Nachricht, als ob ermeldte Mynſingerin des

(*) Ich kan nicht anderſt / als dem Leſer hierbey die rare und höchſt-rühmliche Sorgfalt des jetzigen Adminiſtratoris Stipendii Fickleriani, Herrn D. Jo. Chriſtian Klemmens / S. Theologiæ & Philoſophiæ Profeſſoris Ordinarii anzupreiſen / welcher trachtet / dieſe Genealogien / ſo viel möglich / in Richtigkeit zu bringen / damit alsdann unter denen ſich um das Stipendium anmeldenden gebührende Ordnung gehalten und / wie billich / die gradu proximiores vor denen remotioribus, unter denen in gleichem Grad ſtehenden aber die ältere an Jahren denen jüngeren vorgezogen werden können.

des Jo. Ficklers Ehfrau und des Fundatoris Stipendii Mutter gewesen seye, sondern es kommt auch ein bey denen Actis Stipendii befindliches, von der Walchischen Familie exhibirtes und mir erst jetzo zu Gesicht gekommenes Schema Genealogicum damit gleichfalls überein, und es haben würcklich ex hoc capite einige Walchen und ein Vischer das Stipendium genossen, ja, wann ich mich recht erinnere, habe ich in Cellarii Orat. Funebr. Andr. Walchi (welche ich aber jetzo nicht bey Handen habe,) oder in Crusii Annalibus Suevicis ein gleiches gelesen. Nun kommet auf disen Umstand gar viles an; dann wann das erste Schema richtig ist, so wären die Mynsingerische Descendenten gar nicht einmal Freunde von dem Stiffter und hätten folglich auch keine Ansprach an das Stipendium zu machen; wäre aber das letztere Schema wahr, so hätte es mit denen Müller- und Mercklinischen Descendenten gleiche Beschaffenheit. Indessen, da beede Theile sich im Besitz befinden, dises Stipendium zu geniessen, und ich dermalen auf keinen Grund kommen kan, wer recht habe oder nicht? vermuthlich auch diser Streit noch weiters ohnausgemacht bleiben wird, so habe ich nicht anderst gekonnt, als jeder Parthie Verwandtschafft mit dem Stiffter nach ihren Principiis zu berechnen.

2. Hat zwar obengedachter Herr Administrator die Gütigkeit gehabt, mich meine vorhin schon gehabte Genealogische Tabellen mit denen bey den Actis Stipendii vorhandenen Genealogischen Tabellen und von denen Recipiendis exhibirten Schematibus

matibus conferiren zulassen; ich habe aber befunden, a) daß von denen letzteren fast alle alte, ja auch vile neue fehlen, b) kaum ein paar seynd auf die in denen Rechten erforderte Art eingerichtet, daß nemlich die Afferta mit etwas bescheiniget wåren, sondern es seynd eben nuda narrata partium. c) Contradiciren dieselbe einander offt ungemein, so, daß ich manchmahlen nicht gewußt habe, welcher Tabell ich folgen solle, wie ich auch einige dergleichen hauptsåchliche Contradictiones auf folgenden Tabellen angemercket habe. d) Manche seynd offenbar falsch, und machen z. E. einen zum Vatter, der nach allen anderen sollte der Sohn oder Bruder seyn u. d. e) Endlich waren einige so undeutlich, daß man nicht daraus kommen können, weme diser oder jener als Vatter oder Sohn ꝛc. zugehöre. Ob ich also wohl gewiß keine geringe Můhe gehabt habe, biß ich nachstehende Tabellen zusammen gebracht, so muß ich doch bey disen Umstånden selbst bekennen, daß

3. Dieselbe bey weitem den Fidem noch nicht haben, der in dergleichen Sachen erfordert wird und kan es gar leicht seyn, daß sich noch einige Unrichtigkeiten darinnen finden. So ist mir auch

4. wohl bewußt, daß es bey diesen Tabellen noch vieles zu suppliren geben wird, und noch manche Familie oder Person aussen gelassen seye; weilen es mich aber mehr Zeit und Geld wůrde gekostet haben, als meine Umstånde leiden, oder ich vor rathsam gehalten, wann ich mich aller di-

 ser

ser Sachen hätte erkundigen wollen, so habe ich für besser erachtet, es bey dem bewenden zu lassen, was ich habe zusammen treiben können: bin aber des Erbietens / wann jemand vor dem 1. Jan 1734. mir noch mehrere Nachrichten zu communiciren beliebt, und sich dabey erbietet, wann es zu einer neuen Aufflage dieser Tabellen kommen sollte, zu denen darzu erforderlichen Kosten etwas weniges, Z. E. 30. kr. oder 1. fl. beyzutragen, alsdann, so bald sich eine zu Bestreitung ermeldter Unkosten genugsame Anzahl wird gemeldet haben, diese Tabellen vermehrter von neuem aufflegen zu lassen, und denenjenigen, so etwas darzu hergeschossen haben, zu communiciren. Mag man auch bey jeder Persohn ihr Geburts- und Sterbens-Jahr, Monath und Tag, wie auch ihre Männer, Weiber, Kinder und deren Geburts- und Sterbens-Jahr, Monath und Tag anmercken, solle es fleißig mit eingerucket werden, und können alsdann dergleichen Tabellen auch überhaupt um so vil besser die Stelle als Stamm-Bäume dieser Familien versehen. Doch bitte ich mir hiebey dieses aus, daß man mir keine unnöthige Kosten verursache, und auf dergleichen Brieffe, worinn mir nur einige Supplementa communiciret werden, keine Antworten erwarte, als worzu die Zeit zu edel ist.

Schließlichen ist zu wissen, daß die an dem Rand bey jeder Tabell gesetzte Zahlen anzeigen, in dem wie vielten Grad die Personen, wo solche Zahlen stehen, dem Stiffter des Stipendii verwandt seyen.

Tab. 1.

Tab. I. Bader.

Gr. 8. Jo. Joachim Bader / Würtemb. Rath und Landschaffts-Secretarius. † 1694. Uxor. Sibylla Agnes Brodtbeckin. geb. 1655. 21. † 1701. — Apr. vid. Tab. 10.

9. Maria Regina Baderin. geb. 1675. † 1701. Mar. M. Jo. Christoph Lang / Pfarrer zu Alldingen. Deren Kind † jung.

Agnes Christina Baderin. geb. 1677. Mar. Christian Eberhard Weismann / S. Theol. D. und Professor Ordinarius, der Kirchen Decanus und des Fürstl. Theologischen Stipendii Ober-Superintendens zu Tübingen. geb. 1677. 2. Sept. ohne Kinder.

Catharina Dorothea Baderin. Mar. Christian Friderich Schickhardt. vid. Tab. 75.

Tab. 2. Bauer.

Gr. N. Bauer/ Vogt zu Kirchheim. Uxor. Anna Maria Hochstetterin. vid. Tab. 30.

14. Anna Regina Baurin. Mar. Joachim Wilhelm Tafinger. vid. Tab. 81.

15.

Tac. 3 Bechler.

Gr. 5. M. Martin Bechler / Pfarrer zu Degerloch. Uxor. Barbara Geyerin. Vid. Tab. 21.

6. Jo. Heinrich Bechler / Chirurgus zu Stuttgart. Ux. Christina, Jo. Schlierbachers, Kastenpflegers zu Stuttgart Tochter.

Jo. Christoph Bechler. Ux. Johanna, Abraham Gogens, Würtembergischen Cammer-Dieners Tochter.

7. Jo. Heinrich Bechler.

Jo. Albrecht (oder Jo. Christoph) Bechler.

Tab. 4. Becht.

Gr. Ernst Jacob Becht. Uxor. Maria Anna Celliusin. Vid. Tab. 13.
9.
10. Jo. Friderich Becht.

Tab. 5. Beck.

Gr. 5. Johannes Beck, Zeugwart zu Stuttgart. Uxor. Anna Geyerin. Vid. Tab. 21.

6. Anna Magdalena Beckin. (*) Mar. Friderich Krezmajer, Zeugwart zu Stuttgart. Vid. Tab. 47.

Anna Maria Beckin. Mar. Joh. Lindenfels / Würtembergischer Rent-Cammer-Rechenbacks-Rath. Vid. Tab. 53.

(*) Es steht zwar in einem Schemate: Böhmin / es ist aber ohne Zweiffel ein Schreib=Fehler.

Tab. 6. Bender.

Gr. 5.	Ludwig Bender. Uxor. Apollonia Mercklerin. Vid. Tab. 57.
6.	Praxedes Benderin. Mar. N. Hirschmann zu Schorndorff.

Tab. 7. Bengel.

Gr.

8. Conrad (oder Jo. Conrad) Bengel / Vogt zu Marpach. Uxor. Anna Ruthartin. vid. Tab. 73.

9. M. Joseph Bengel. Uxor. N. Mögenhardtin.

10. Joseph Bengel / geistlicher Verwalter zu Böblingen.

Euphrosina Benglin. Mar. N. Schahl zu Reuttlingen. Vid. Tab. 74.

Tab. 8. Braun.

Gr. 13. Christian Ludwig Braun/ Closter-Amts-und Gegenschreiber zu Blaubeuren. Uxor. Eva Maria Ruthardtin. vid. Tab. 73.

14. Philipp Friderich Braun. | Maria Dorothea Braunin. | Philipp Jacob Braun. | Christian Gottlieb Braun.

Tab. 9. Breg.

Gr.
8. M. Jo. Christoph Breg / Special-Superintendens zu Sultz. Uxor. Johanna Judith Jägerin. vid. Tab. 37.

9. Christoph Friderich Breg. 8. Kinder. † jung.

Tab. 10. Brodtbeck.

Gr. 5. Jo. Brodtbeck/ Pfleger zu Roseck und Würtembergischer Visitations-Rechenbancks-Rath. Ux. Margaretha Herbstin. Vid. Tab. 28.

6. Jo. Conrad Brodtbeck/ Pfleger zu Roseck und Procurator des Fürstlichen Theologischen Stipendii zu Tübingen. 1592. Ux. Barbara/ Jo. Nördlingers Tochter/ von Bietigheim.

7. Jo. Conrad Brodtbeck/ Phil. & Med. D. hujusque Professor Ordinarius zu Tübingen. 1646. † 1677. 22. Febr. Ux. Christina/ Carl Bardili/ Med. D. und Professoris zu Tübingen/ auch Kayserl. und Würtembergischen Leib-Medici Tochter. Geb. 1627. † 1685.

Agnes Barbara Brodtbeckin. Mar. Jo. Heinrich Wieland/ Pfarrer zu Ilsfeld. vid. Tab. 89.

8. Regina Magdalena Brodtbeckin. Mar. Joh. Ulrich Pregizer. vid. Tab. 68.

Georg Conrad Brodtbeck/ Abbt zu Murrhard. geb. 1651. 27. Apr. † 1714. 30. Jun. Ux. 1. Maria Judith, Jo. Conrad Zellers/ Abbts zu Bebenhausen Tochter. † 1689. 2. Maria Judith/ Jo. Eberhard Knollens/ Probsts zu Denckendorff Tochter. † 1702. 3. Maria Amalia Kuhornin von Speyer. † 1718.

Sibylla Agnes Brodtbeckin. geb. 1655. 21. Aug. † 1701. - Apr. Mar. Jo. Joachim Bader. Vid. Tab. 1.

Maria Dorothea Brodtbeckin. geb. 1656. 13 Oct. † 1716. - Apr. Mar. Ernst Conrad Reinhard/ Abbt zu Alpirspach u. Landschaffts-Assessor. † ohne Kinder.

Christina Brodbeckin. geb. 1661. 20 Mart. 1692. -- Febr. Mar. Georg Martin Greber. Deren Kinder † jung und ledig.

Susaña Brodbeckin. geb. 1663. 8. Jun. † Mar. Jo. Christoph Scheidlin/ Würtemb. Visitations-Expedit. Rath. † ohne Kinder.

David Brodtbeck/ Med. D. und Physicus zu Herrenberg und Nagold. geb. 1669. 29. Jun. Uxor. 1. Maria Christiana / Christoph Reinöhls / Apotheckers zu Stuttgart Tochter. † 1709. - Die 2. Ottilia Barbara / Joh. Martin Hillers/ Würtemb. Raths und Bebenhausischen Pflegers zu Tübingen Tochter. †

9. Christina Judith Brodtbeckin. Mar. Jo. Philipp Burck. v. Tab. 11.

M. Jo. Conrad Brodtbeck/ Pfarrer zu Unter-Oewisheim. geb. 1680. Ux. Susanna Catharina / Jo. Eberhard Saltzers/ Burgermeisters und Apotheckers zu Bretten Tochter

Maria Regina Brodtbeckin. Mar. Jo. Christian Lang. vid. Tab. 52

M. Georg Friderich Brodtbeck/ Pfarrer zu Dürnau. geb. 1688 Ux. Christina Elisabeth/ Jo. Ernst Saltzers/ Burgermeisters zu Bretten Tochter.

1. Christoph David Brodtbeck/ Med. D. und Physicus zu Heidenheim. geb. 1696. 19 Apr Ux. N. N. Oetingers/ Stattschreibers zu Göppingen Tochter.

2. Christina Barbara Brodtbeckin/. Mar. N. Schnepf/ Med. D. und Practicus zu Stuttgart.

2. Christian Friderich Brodbeck. geb. 1716. - Apr.

3. † jung

10. Jo. Elisabetha Brodtbeckin.

Ernst Conr. Brodtbeck. geb. 1715. - Jul.

Tab. II. Burckh.

Gr. 9. M. Jo. Philipp Burckh/ Special-Superintendens zu Nürtingen. † 1715. 11. May. Uxor. Christina Judith Brodtbeckin. geb. 1677. 29. Sept. vid. Tab. 60.

Gr.							
10.	Philipp Conrad Burckh. geb. 1702. 29. Febr.	Susanna Christina Burckhin. geb. 1704. 28. Febr.	Christina Judith Burckhin. geb. 1705. 2. May.	Philipp David Burckh. geb. 1708. 1. Oct.	Jo. Philipp Burckh. geb. 1710. 30. Oct.	Dorothea Elisabetha Burckhin. geb. 1713. 30. Apr.	Jo. Philippina Burckhin. geb. 1715. - Jun.
							3 Kinder † jung.

Tab. 12. Camerer.

Gr.
10. Joseph Camerer. Uxor. Magdalena Schählin. vid. Tab. 74.

Joseph Camerer.

11.

Tab. 13. Cellius.

Gr. 7. Erhard Cellius/ Historiarum & Poëseos Professor zu Tübingen. Uxor. Barbara Demlerin. vid. Tab. 15.

8.
- M. Jo. Erhard Cellius/ Superintendens zu Eßlingen. geb. 1575. 26. Sept. † 1627. 20. Apr. Ux. Anna Maria Schützin. geb. 1581. 25. Oct. † 1634. 5. Dec.
- Jo. Alexander Cellius. Ux. Anna Maria Mayerin.

9.
- Maria Anna Celliusin. geb. 1600 24. May. † 1638. 28. Sept. Mar. Ernst Jacob Becht oder Brecht. vid. Tab. 4.
- Jo. Erhard Cellius/ Med. D. und Physicus zu Eßlingen. geb. 1603. 27. May. † 1635. 6. Sept. Ux. Anna Maria/ Jo. Benders/ Raths-Verwandten und Forstmeisters zu Eßlingen Tochter.
- M. Jo. Georg Cellius/ Pfarrer zu Feuerbach. Ux. Anna Magdalena/ Jo. Andreä Bajers J. U. D. und Prof. zu Tübingen Tochter.
- Anna Ursula Celliusin. geb. 1609. 29. Mart. Mar. Georg Wagner/ des Hospitals Ober-schreiber zu Eßlingen. v. Tab. 84.
- Anna Sabina Celliusin. geb. 1162. Mar. Jo. Seefels/ Statt-Hauptmann zu (vermuthlich Eßlingen.) vid. Tab. 77.
- M. Jo. Anastasius Cellius/ Pfarrer zu Oeschingen. Ux. Anna Apollonia Graudin.
- Anna Maria Celliusin. Mar. Joh. Heinrich Reis/ Buchdrucker zu Tübingen. vid. Tab. 70.

10.
- M Jo. Erhard Cellius/ Superintendens zu Eßlingen. Ux. Anna Rosina Beringerin.
- Anna Regina Celliusin. Mar. Jo. Grave/ J. U. D. & Prof. Ord. zu Tübingen. v. Tab. 22.
- 6 Kinder † jung.
- Jo. Anastasius Cellius.
- Jo. Jacob Cellius.
- Rosina Magdalena Celliusin.

11.
- Maria Barbara Celliusin. Mar. D. Jo. Georg Laib/ Physicus zu Dünckelspühl. v. Tab. 51.

Tab. 14. Conradi.

Gr. Theodor Conradi/ Pfarrer zu Haunsheim. Uxor. Agnes Maria Ruthardtin. vid. Tab. 73.

13. 14.					
	Agnes Margaretha Conradin.	Eva Barbara Conradin.	Christoph Theodor Conradi.	Cäcilia Constantia Conradin.	Septimus Amandus Conradi.

Tab. 15. Demler.

Gr.

5. Michael Demler/ Vogt zu Marpach. † 1536. am Palmtag. Uxor. Anna Mercklerin. vid. Tab. 57.

6.
- Anastasius Demler/ J.U.D. und Professor zu Tübingen. geb. 1520. 7. Nov. † 1591. 22 Jul. Ux. Barbara/ Jacob Fürderers von Richtenfels/ Vogts zu Stuttgart Tochter.
- Agnes Demlerin. Mar. Joh. Kraus. v. Tab. 46.
- Michael Demler.
  - Michael Demler zu Waiblingen. Filiæ.
- Alexander Demler/ Würtembergischer Rath. † ohne Kinder.
- Apollonia Demlerin. Mar. N.
- Catharina Demlerin. Mar. Michael Peeler. v. Tab. 66.
- Dorothea Demlerin. Mar. N. Majer. v. Tab. 56.
- Magdalena Demlerin. Mar. Wolfgang Jäger. v. Tab. 38.
- Jacob Demler. † ohne Kinder.
- Anna Demlerin. Mar. Michael Hunn. vid. Tab. 35.
- Christoph Demler.

7.
- Alexander Demler/ Jur. Cand. † 1581. Ux. 1. Agnes Benslin von Tübingen. 2. Dorothea/ Thomas Drachens/ Raths-Verwandtens zu Eßlingen Tochter.
- Michael Demler/ J. U. D. Würtemb. Hof-Gerichts-Assessor. geb. 1551. 19. Jan. † 1602. 28. Oct. Ux. Maria/ Jacob Kurrers Tochter. Ohne Kinder.
- Jacob Demler/ Vogt zu Bahlingen
- Anastasius Demler Advocat zu Ulm.
- Georg Burckhard Demler. J. U.D.
- Anna Demlerin. Mar. Caspar Majer Med. D.
- Elisabetha Demlerin. Mar. Jo. Wesenbec, Theol. D. Superintendens zu Ulm.
- Agnes Demlerin. Mar. Joh. Machtolph/ J. U. L.
- Barbara Demlerin. Mar. Erhard Cellius v. Tab. 13.
- Corona Demlerin.
- Margaretha Demlerin. Mar. Philipp Thiering. v. Tab. 82.
- Christoph Demler.

8. Gregorius Demler/ zu Calw.

9. Anna Maria Demlerin. Mar. Jo. Martin Kühlin. v. Tab. 71.

Tab. 16. Erhard.

Gr. 7. Johann Erhard / Apothecker in Urach. Uxor. Anna Rosina Jägerin. Vid. Tab. 37.

8. Eberhard Friderich Erhard, Landschreiber in Carlsruhe. | Johann Adam Erhard / Pfarrer zu Plüetzhausen.

9. Eberhard Friderich Erhard. | Johann Conrad Erhard.

Tab. 17. Faber.

Gr.

7. Jo. Reinhard Faber / Würtembergischer Renth-Cammer-Rath. geb. circ. 1633. † 1700. Uxor. Anna Maria Lindenfelsin. Vid. Tab. 53.

Gr.			
8.	Georg Reinhard Faber.	Wilhelm Eberhard Faber / Würtembergischer Consistorial-Rath, Stiffts-Prediger zu Stuttgart, Abbt zu Herrenalb, und des grössern Landschaffts-Ausschusses Assessor. geb. 1664. 20. Sept. † 1726. 17. Febr. Uxor. Juliana, Jo. Jacob Demonds / J. U. D. Würtemb. Ober-Raths Tochter. †	Christina Dorothea Faberin.

Gr.					
9.	Wilhelm Eberhard Faber / Würtemb. Regierungs-Rath. Uxor. N. Jo. Andreä Frommañs, Würtemb. Geheimen Raths Tochter.	Jo. Reinhard Faber.	Maria Justina Faberin. Mar. Herbert Christian Knöbel, Abt zu Alpirspach.	Juliana Faberin. Mar. Carl Ludwig Vollmann / Würtemb. Regierungs-Rath und gemer Secretarius.	Sophia Dorothea Faberin. † 1724. – Aug. Mar. Georg Friderich Orth Med. D. Würtemb. Hof-Medicus.

Tab. 18. Faber.

Gr.

7. Heinrich Abraham Faber / Würtembergischer Expeditions-Rath. Uxor. Dorothea Rosina Müllerin. Vid. Tab. 61.

8. Jacob Heinrich Faber / Pfarrer zu Gaißburg.

M. Georg Abraham Faber / Diaconus zu Schorndorff. Uxor. Magdalena Elisabeth, Jo. Bernhard Härlins, Abbts zu St. Georgen, Superintendentens und Hospital-Predigers zu Stuttgart Tochter. geb. 1688. 15. Mart.

9. Heinrich Abraham Faber. geb. 1712. 9. Jun.

Jo. Christian Faber, geb. 1713. 25. Dec.

Georg Friderich Faber. geb. 1715 13. Dec.

Tab. 19. Fickler.

Gr. 2. Michael Fickler / Burger zu Weil der Stadt. Hat 2. Ehweiber.

Dessen Nachkommen:

Secundum quosdam: (1)

Gr.	1.	1.	1.	2.	2.	2.	Gr.
1.	Johannes Fickler zu Weil der Statt Ux. Walpurga, Jo. Müllers zu Marpach Tochter. vid. Tab. 61.	Ulrich Geyer zu Stuttgart. vid. Tab. 21.	Agnes Ficklerin. Mar. Anstett Schendlin zu Marpach.	D. Johann Baptista Fickler.	Hieronymus Fickler / Hauptmann zu Augspurg † ohne Kinder.	Michael Fickler, Seckler zu Stuttgart.	3.

Gr.			
2.	Joseph Fickler.	Maria Ficklerin. Mar. Paul Suldenreich / Würtemb. Secretarius. vid. Tab. 33.	D. Jo. Michael Fickler / Fundator Stipendii. Ux. Catharina, Caspar Wildens, Würtemb. Raths Tochter. Ohne Kinder.

Secundum alios: (2)

2.

D. Jo. Michael Fickler / Fundator Stipendii.

Not. (1) (2) Conf. die Vor-Erinnerungen zu disen Tabellen.

Tab. 20. Finger. Hoffacker.

Nota. Dise prætendiren daher ein Recht zu disem Stipendio, weil des zu erst benahmsten Fingers Alt-Vatter mit des Fundatoris Eh-Frau Geschwistrigt-Kind gewesen.

Johann Adam Finger / Apothecker und Gerichts-Verwandter zu Kirchheim. Genosse das Stipendium. Ux. Anna Christina, Peter Meiderlins, Ephori des Collegii Evangelici zu Augspurg Tochter.

M. Jo. Friderich Finger / Pfarrer zu Hochdorff.

Ursula Margaretha Fingerin. Mar. Georg Friderich Hoffacker / Gerichts-Schreiber zu Dettingen.

Christoph Adam Hoffacker.

Tab. 21. Geyer.

Gr.

3. Ulrich Geyer / Burgermeister zu Stuttgart. Uxor. Margaretha Ficklerin. Vid. Tab. 19.

4. Susanna Geyerin. Mar. Bartholomäus Herbst/Bebenhausischer Pfleger zu Stuttgart. Vid. Tab. 28.

Ulrich Geyer, Burgermeister zu Stuttgart. Ux. 1. Anna, Michael Haugens Tochter, 2. Anna, Sebastian Tretschen, Landschafft-Einnehmers zu Stuttgart Tochter.

5.

1. Margaretha Geyerin. Mar. Jo. Küßler, (andere setzen Keßler /) Zeugschreiber zu Stuttgart. vid. Tab. 50.

1. Anna Geyerin. Mar. Jo. Beck / Zeugwart zu Stuttgart. v. Tab. 5.

2. Barbara Geyerin. Mar. M. Martin Bechler/ Pfarrer zu Degerloch. vid. Tab. 3.

Tab. 22. Grave.

Gr.
10. Johannes Grave/ J. U. D. & Professor Ordinarius zu Tübingen. Uxor. Anna Regina Cellusin. vid. Tab. 13.

11. Anna Maria Grävin. Mar. N. Schmalckalder/ Universitæts-Secretarius zu Tübingen.

Jo. Grave/ J. U. D. Würtembergischer Rath und Hof-Gerichts-Assessor. geb. 1668. 23. Nov. Ux. Anna Maria, Jo. Christoph Pfaffens, S. Theol. D. und Prof. Ord. der Stiffts-Kirchen Decani und des Fürstl. Theologischen Stipendii Ober-Superintendentens in Tübingen Tochter. geb. 1686, 23. Febr. †.

12. Maria Regina Grävin. Mar. Christian Friderich Pistor, Med. D. und Prof. Ord. zu Tübingen, auch Physicus zu Göppingen.

1. Kind † jung.

Tab. 23. Greiner.

Gr.
8. Elias Greiner / Stallmeister zu Durlach. Uxor. Corona Margaretha Thieringin. vid. Tab. 82.

9. Corona Maria Greinerin. Mar. Paul Merschker / raisiger Amtmann zu Unter-Rieringen. vid. Tab. 58.

Tab. 24. Häffner.

Gr.

10. Sigmund Häffner. Uxor. Sophia Felicitas Reinhardtin. Vid. Tab. 69.

11. N. Häffnerin. Mar. Samuel Gerlach.

Tab. 25. Hartmann.

Gr. Valentin Hartmann. Uxor. Dorothea, Apolloniä Mercklerin Tochter von ihrem ersten Mann.
5. vid. Tab. 57.

6. Martin Hartmann.

Tab. 26. Hauff.

Gr. 11. Georg Friderich Hauff/ Raths-Verwandter und Gastgeber zu Eßlingen. Uxor. Agnes Catharina Zimmermännin. vid. Tab. 92.

12.	Anna Maria Hauffin. Mar. Tobias Lorrer/ Würtemb. Cammer-Rath. † 1730. vid. Tab. 54.	M. Jo. Wolffgang Hauff/ Pfarrer zu Weilheim. geb. 1682. Ux. Sophia Catharina Hellerin.	Georg Friderich Hauff/ Gastgeber in Eßlingen. Ux. Anna Barbara Wassnerin von Freudenstatt.	Agnes Catharina Hauffin. geb. 1685. 2. Sept. † 1728. Mar. Christoph Heinrich Korn/ Würtemb. Consistorii Vice-Director und Gesandter zu denen Schwäbis. Craiß-Tägen. Ohne Kinder.	Christina Dorothea Hauffin. geb. 1687. 11. Mart. Mar. Tobias Röstlin/ Pfarrer zu Bönnigheim. v. Tab. 44.
13.	Christoph Friderich Hauff. geb. 1713. 6. Oct.	Jo. Wolfgang Hauff. geb. 1721 19. Nov.	Sophia Dorothea Hauffin. geb. 1710. 5. Aug.	Agnes Catharina Hauffin. geb. 1717. 19. Jan.	Maria Barbara Hauffin.

Tab. 27. Hennicke.

Gr.

8. Gottfrid Hennicke/ Hohenlohischer Leib-Medicus zu Oehringen. Uxor. Magdalena Barbara Hetzlin. Vid. Tab. 29.

9. Jo. Christoph Hennicke. | Crafft Gottfrid Hennicke, Medicus in Oehringen.

Tab. 28. Herbst.

Gr. 4. Bartholomäus Herbst / Bebenhausischer Pfleger zu Stuttgart. Uxor. Susanna Geyerin. Vid. Tab. 37.

5.

Margaretha Herbstin. Mar. Jo. Brodtbeck / Würtemb. Visitations-Rechenbancks-Rath. Vid. Tab. 10.	Eberhard Herbst / Vogt zu Maulbronn. Ux. 1. Barbara Nördlingerin. 2. Barbara Gabelchoferin.	2. Söhn † ledig.

Tab. 29. Hezel.

Gr. 7. Jo. Christoph Hezel, Vogt zu Vellberg. Uxor. Maria Margaretha Müllerin. vid. Tab. 61.

Gr.						
8.	Johann Heinrich David Hezel.	Jo. Jacob Hezel, Raths-Verwandter zu Schwäbisch Hall.	Margaretha Dorothea Hezlin. Mar. Jo. David Wörner, Pfarrer zu Stöckenburg. Vid. Tab. 90.	Magdalena Barbara Hezlin. Mar. Gottfrid Hennicke, Hohenlohischer Leib-Medicus zu Oehringen. v. Tab. 27.	Johann Christoph Hezel.	Maria Magdalena Hezlin.

Tab. 30. Hochstetter.

Gr. 13. M. Conrad Hochstetter, Special-Superintendens zu Kirchheim. Uxor. Ursula Kochin. vid. Tab. 42.

14. Anna Maria Hochstetterin. Mar. 1. Jo. Georg Bauer, Vogt zu Kirchheim. vid. Tab. 2. 2. N. Cappel. Abbt zu N.

Tab. 31. Hölderlin.

Jo. Hölderlin. Uxor. Anna Maria Wohlfartin. vid. Tab. 91.

M. Alexander Hölderlin / Pfarrer zu Weilheim. Ux. Anna Maria Köhlerin.

Gr.

11. M. Alexander Hölderlin, Pfarrer zu Weilheim. Ux. Sara Zimmermännin. v. Tab. 92.

Gr.							
12.	Alexander Hölderlin / Cronbader in Eßlingen.	Wilhelm Friderich Hölderlin / Med. D. zu Canstatt. Genosse das Stipendium.	M. Reinhard David Hölderlin / Pfarrer zu Onden. Ux. Eberhardina Weinundbrodtin.	Jo. Conrad Hölderlin / Pfleger zu Bottwar. Ux. N. Eßichin.	Elisabetha Catharina Hölderlerin.	Jo. Georg Hölderlin / Commissarius. Ux. N. Bauderin.	Sara Dorothea Hölderlerin.
13.	Alexander Hölderlin / Barbierer.	N. Hölderlin / Advocat zu Kirchheim. Genosse das Stipendium.	N. Hölderlin.	N. Hölderlin / Hofmeister zu Lauffen. Genoße das Stipendium.		2. Töchtern.	

Tab. 32. Hoffacker.

Vid. supra: Finger.

Tab. 33.[a] Hoffmann.

Gr. 8. Gottfrid Hofmann / S. Theol. D. und Professor Ordinarius, der Kirche Decanus und des Fürstl. Theologischen Stipendii Ober-Superintendens in Tübingen. geb. 1666. 13. May. † 1728. 12. Dec. Uxor. Anna Margaretha, Philipp Ludwig Zorers, Würtemb. Ober-Raths- und Lehens-Secretarii Tochter. vid. Tab. 93.

9.	Sibylla Eleonora Hofmännin. Mar. Georg Friderich Knöbel / Diaconus zu Tübingen. v. Tab. 41.	M. Jacob Friderich Hofmann / Pfarrer zu Weil dem Dorf. Ux. N. N. Kraftens / Pfarrers zu Weil dem Dorf Tochter.	M. Christoph Hofmann / S. Ministerii Candidatus.	Juliana Dorothea Hofmännin.	M. Immanuel Hofmann / S. Ministerii Candidatus.	Gottlieb Hofmann / Medicinæ Candidatus.	Maria Margaretha Hofmännin.

Tab. 33.b Huldenreich.

Gr.

2. Paul Huldenreich/ Würtembergischer Secretarius. Uxor. Maria Ficklerin. Vid. Tab. 19.

3. Eva Huldenreichin. Filia. Mar. M. N. Rößlin/ Pfarrer zu N.

Tab. 34. Hummel.

Gr. 10. Jo. Bernhard Hummel/ Handelsmann zu Stuttgart. Uxor. Sara Zimmermännin. † 1635. Vid. Tab. 92.

11. M. Jo. Friderich Hummel/ Pfarer zu Eningen. † 1717. æt. 83. Uxor. Susanna Barbara Kochin. † 1702. Vid. Tab. 42. | Sophia Hummlin. Mar. Julius Walther, Closter-Hofmeister zu Steinheim. v. Tab. 86. | Eleonora Hummlin.

12. M. Bernhard Friderich Hummel/ Special-Superintendens zu Knittlingen. | Sara Sophia Hummlin. | Justina Friderica Hummlin. | Georg Christoph Hummel. | Jo. Christian Hummel/ Med. D. zu Marggröningen. Genosse das Stipendium. | Maria Dorothea Hummlin. | Benjamin Friderich Hummel/ Closters-Verwalter zu Bebenhausen. Uxor. N. Jo. Wendel Bülfingers/ Abbts zu Blaubeuren Tochter.

13. N. Hummel/ Amts-Pfleger zu Böblingen. Genosse das Stipendium.. | N. Hummel/ Med. D. Genosse das Stipendium. | N. Hummel/ adjungirter Closters-Verwalter zu Bebenhausen. Ux. Christina Elisabetha/ Moriz David Harpprechts/ J. U. D. Würtemb. Regierungs-Raths Tochter. geb. 1709. 4. Aug.

Filia.

Tab. 35. Hunn.

Gr.

7. Michael Hunn / Burgermeister zu Marpach. Uxor. Anna Demlerin. vid. Tab. 15.

8. Anna Hunnin. Mar. Ulrich Ruthart / Stattschreiber zu Marpach. vid. Tab. 73.
- Barbara Hunnin. Mar. Theodor Kaul / Stattschreiber zu Marbach.
- M. Alexander Hunn / zu Canstatt.
- Aegidius Hunn, zu Waiblingen.
- Catharina Hunnin. Mar. Blasius Pechler zu Marbach.
- Agnes Hunnin. Mar. Michael Wolffart zu Waiblingen.

9. Aegidius Hunn / S. Theol. D. und Professor, auch Superintendens zu Witteberg. geb. 1550. 21. Decembr. † 1603. 4. Apr.

10. Aegidius Hunn, S. Theol. D. und General-Superintendens zu Altenburg. geb. 1594. 19. Mart. † 1642. oder 1649. 29. Apr.
- Nicolaus Hunn / Theol. D. und Superintendens zu Lübeck, geb. 1585. † 1643.
- Ulrich Helffrich Hunn, J. U. D. Chur-Trierischer Rath und Vice-Cantzlar.

Tab. 36. Hunn.

Gr.

4. Jo. Castolus Hunn / Pfleger zu Unter-Oewisheim. Uxor. Magdalena Müllerin. vid. Tab. 61.

5.
- Jo. Michael Hunn.
- Magdalena Hunnin. Mar. Erasmus Finck / Burgermeister zu Bretten. Ohne Kinder.
- Abraham Hunn / Uxor. Gertraut Storrin von Unter-Oewisheim.
- Erhard Hunn.
- Castolus Hunn.
- Alexander Hunn.
- Catharina Hunnin. Mar. Lucas Koch. v. Tab. 43. Andere setzen: Rees.

6.
- Abraham Hunn.
- Anna Hunnin.
- Jo. Castolus Hunn. Uxor. Agnes, Marx Schmidlappens Tochter von Tübingen.
- Jo. Michael Hunn.
- Jo. Bernhard Hunn.

7.
- Jo. Jacob Hunn. † 1637.
- Margaretha Magdalena Hunnin. Mar. Ludwig Weinhardt / Forstmeister zu Schorndorff. vid. Tab. 87.
- Agnes Hunnin / Mar. Johann Matthias Schneuber / Præceptor des Gymnasii zu Straßburg. v. Tab. 77.

8.
- Jo. Jacob Hunn.

Tab. 37. Jäger.

Gr.

6. Georg Friderich Jäger, Vogt zu Urach. Uxor. Anna Rosina Müllerin. vid. Tab. 61.

7.
- Susanna Margaretha Jägerin. Mar. Ge. Burckhard Knöbel / Abbt und General-Superintendens zu Maulbronn.
- Maria Antonia Jägerin. Mar. Wolfgang Peter Ziller / Gerichtsschreiber zu Pfullingen.
- Georg Friderich Jäger J.U.D.
- Joh. Friderich Jäger Amtsschreiber zu Urach.
- Carl Friderich Jäger / Vogt zu Herrenberg. † 1711. 13. Dec. Ux. N. † 1716. 30. Jun.
- Anna Rosina Jägerin. Mar. 1. Jo. Erhard / Apothecker in Urach. v. Tab. 16. 2. Jo. Belling / Burgermeister zu Urach.
- M. Jacob Friderich Jäger / Pfarrer zu Rhod im Baadischen.
- Christoph Friderich Jäger / Verwalter zu Kirchheim unter Teck.
- Philipp Friderich Jäger / Physicus zu Schorndorff.

8.
- Georg Friderich Jäger / Stattschreiber zu Schorndorff. Ux. Anna Maria Wölfingin.
- David Friderich Jäger / Pfarrer zu St. Leonhard in Stuttgart. geb. 1684. 13. Jan. † 1729. 2. Jan. Ux. Constantia Justina Knislin.
- Carl Friderich Jäger / Keller und Vogtey-Adjunctus zu Böblingen. † Ux. Catharina Regina Martinin. ⊙
- Maria Rosina Jägerin / † 1719. 18. Sept. Mar. Julius Friderich Schickhardt / Specialis zu Canstatt. ⊙
- Johanna Judith Jägerin. † Mar. Joh. Christoph Breg / Specialis zu Sultz. vid. Tab. 9.
- Susanna Elisabetha Jägerin. Mar. 1. Ge. Friderich Heß / Keller zu Herrenberg. 2. Wolfgang Friderich Romig / Verwalter zu Urach.
- Christian Friderich Jäger.
- Maria Regina Jägerin.
- Christoph Friderich Jäger.
- Wilhelm Friderich Jäger / Med. D.
- Gottlieb Friderich Jäger / Würt. Hof-Gerichts-Advocat. Δ

9.
- Philipp Friderich Jäger.
- Jo. Friderich Jäger.
- Jo. Friderich Jäger / Philos. Stud.
- David Friderich Jäger.
- Friderica Jägerin.
- 1. Kind † jung.
- 1. Sohn. 4. Töchtern.

Δ
- Maria Catharina Jägerin.
- Benjamin Friderich Jäger.
- Jacob Friderich Jäger.

Tab. 38. Jäger.

Gr. 6. Wolfgang Jäger / Hofmeister zu Lichtenstern. Uxor. Magdalena Demlerin. vid. Tab. 15.

7.
- M. Wolfgang Jäger / Burgermeister zu Brackenheim.
- Martin Jäger / Burgermeister zu Brackenheim.

8.
- Anna Maria Jägerin / Mar. M. Martin Zimmermann. v. Tab. 92.
- Andreas Jäger / Burgermeister zu Wimpfen.
- Jo. Friderich Jäger, J. U. D. Würtemb. Rath.
- Jo. Christoph Jäger / Burgermeister zu Brackenheim.

9. Jo. Friderich Jäger / Würtemb. Visitations - Expeditions - Rath. Ux. Margaretha Maurerin.

10.
- Wolfgang Friderich Jäger.
- Friderich Jäger.
- Jo. Christoph Jäger / Amtmann zu Liebenstein.
- Jo. Wolfgang Jäger / S. Theol. D. und Professor primarius, Cantzlar und Probst zu Tübingen / auch Abbt und General-Superintendens zu Adelberg. geb. 1647. 17. Mart. † 1720. 2. Apr. Ux. 1. N. Jo. Adam Osianders / S. Theol. D. und Prof. primarii, auch Probsts und Cantzlars zu Tübingen Tochter. † 1706. 2. Maria Catharina / Abraham Ludwigs von Gülchen / J.U.D. des Kayserl. Cammer-Gerichts-Advocati und Procuratoris Tochter.
- Jo. Jäger.
- Christian Friderich Jäger / Würtemb. Regierungs Rath.
- Eberhard Jäger.
- Johann Gottlieb Jäger.
- Joh. Jäger.
- Joh. Friderich Jäger.

11.
- Anna Magdalena Jägerin. Mar. Jo. David Frisch / Würt. Consistorial - Rath / Abbt und General - Superintendens zu Adelberg / auch Stiffts-Prediger zu Stuttgart. geb. 1676. 21. Aug.
- N. Jägerin. Mar. Georg Friderich Stockmajer / J.U.L. Würt. Regierungs- und Hof-Gerichts-Secretarius.

Not.
Andere machen den M. Wolfgang / Martin / Andream / Jo. Friderich und Jo. Christoph zu Gebrüdern.

Tab. 39. Kirchberg.

Gr.
4. Andreas von Kirchberg / Burgermeister zu Rotenburg am Neccar. Uxor. Maria Mynsingerin von Frundeck. Vid. Tab. 65.

5. Agatha von Kirchberg. Mar. Andreas Walch / Universitæts-Notarius zu Tübingen. vid. Tab. 85.

Tab. 40. Knapp.

Gr.

7. Georg Knapp / Vogt zu Beutingen. Uxor. Anna Barbara Müllerin. vid. Tab. 61.

8. Georg David Knapp / Spital-Verwalter zu Oehringen.

Johann David Knapp / Pfarrer im Zweybrückischen.

Tab. 41.ª Knöbel.

Gr.

9. M. Georg Friderich Knöbel / Diaconus zu Tübingen. † 1730. 25. Jul. Uxor. Sibylla Eleonora Hofmännin. Vid. Tab. 33.

10. Friderica Eleonora Knöblin / geb. 1726. 2. Kinder. † jung.

Tab. 41.[b] Koch.

Gr.
9. Erhard Koch / Vogt zu Gomeringen. Uxor. Corona Maria Metschkerin. vid. Tab. 58.

10. Corona Catharina Kochin. | Ernst Friderich Koch.

Tab. 42. Koch.

Gr.

12. Michael (oder Jo. Georg) Koch / Vogt zu Blaubeuren. Uxor. Maria Rühlin. vid. Tab. 71.

13. Michael Koch / Keller zu Weinsperg. | N. Koch / Würtemb. Rechenbancks-Rath. Ux. Kunigunda Sattlerin. | Ursula Kochin. Mar. Conrad Hochstetter / Special-Superintendens zu Kirchheim. v. Tab. 30.

14. Jacob (oder Jo. Georg, oder Jo. Jacob) Koch / Closters-Verwalter zu Denckendorff. Ux. Anna Maria (oder Maria Magdalena) Süßkindin. Vid. Tab. 80. | Barbara Susanna Kochin. Mar. M. Jo. Friderich Hummel / Pfarrer zu Ehningen. v. Tab. 34.

15. Carl Friderich Koch / Vogt zu Brackenheim. Hat das Stipendium genossen. Ux. Anna Elisabetha, Jo. Dieterich Hörners, Würtemb. Landschaffts-Consulentens Tochter.

15. Maria Elisabetha Kochin. | Jo. Friderich Koch. | Dieterich Christoph Koch. | Carl Friderich Koch. | Gottfrid Christian Koch.

Tab. 43. Koch vel Kees.

Gr.

5. Lucas Koch. Uxor. Catharina Hunnin. Vid. Tab. 36.

6. Jo. Castolus Koch, zu Heilbronn. Ohne Kinder. | Lucas Koch. | Jacob Koch, zu Heilbronn. Ohne Kinder. | Georg Koch. | Alexander Koch. | Anna Maria Kochin.

Georg Koch: Eine Tochter zu Bottwar.

Tab. 44. Köstlin.

Gr.

12. Tobias Köstlin / Pfarrer zu Bönnigheim. Uxor. Christina Dorothea Hauffin. geb. 1687. 11. Mart. Vid. Tab. 26.

13.	M. Cosman Friderich Köstlin / Theologiæ Studiosus. geb. 1711. 18. Mart.	Tobias Köstlin. geb. 1713. 21. Apr.	Christoph Heinrich Köstlin. geb. 1718. 16. May.	Catharina Dorothea Köstlinin. geb. 1715. 26. Apr.	Agnes Catharina Köstlinin. geb. 1722. 29. Apr.

Tab. 45. Kohl.

Gr. 5. Jo. Paul Kohl, Würtembergischer Hauptmann Holtzischen Regiments unter der Auswahl. Uxor. Barbara Küßlerin.. vid. Tab. 50.

6. Johann Christoph Kohl.

Tab. 46. Krauß.

Gr.

6. Jo. Kraus zu Marpach. Uxor. Agnes Demlerin. vid. Tab. 15.

7. Ursula Krausin. | Barbara Krausin zu Murrhard. | Margaretha Krausin. Mar. N. Abbt zu Murrhard. | Michael Kraus.

Tab. 47. Kretzmeyer.

Gr.

6. Friderich Kretzmeyer / Zeugwart zu Stuttgart. Anna Magdalena Beckin. vid. Tab. 5.

7. Jo. Balthasar Kretzmeyer.

Tab. 48. Krimmel.

Gr.

12. N. Krimmel / Vogt zu Sultz. Uxor. Margaretha Waltherin. Vid. Tab. 86.

13. 4. Söhn. Unterschidliche Töchtern.

Tab. 49. Kurrer.

Gr.

8. Jo. Wendel Kurrer / Vogt zu Kirchheim. Uxor. Anna Peelerin. vid. Tab. 66.

9. Jo. Wendel Kurrer. Uxor. Anna Maria Kommerellin. — Jo. Michael Kurrer.

10. Jo. Adam Kurrer. Ux. Veronica Kleberin. — Jo. Jacob Kurrer. — Christiana Kurrerin.

11. Jo. Adam Kurrer. — Wilhelm Heinrich Kurrer, — Agnes Susanna Kurrerin. — Jo. Jacob Kurrer, — Burckhard Kurrer.

Tab. 50. Küßler oder Keßler.

Gr. 11. Johannes Küßler / Zeugschreiber zu Stuttgart. Uxor. Margaretha Geyerin. vid. Tab. 21

12. Barbara Küßlerin. Mar. Jo. Paul Kohl / Würtembergischer Hauptmann, Holtzischen Regiments unter der Auswahl. v. Tab. 45.

Tab. 51. Laib.

Gr.

11. D. Jo. Georg Laib / Physicus zu Dünckelspühl. Uxor. Maria Barbara Celliusin. vid. Tab. 13.

12. Jo. Georg Laib.

Tab. 52. Lang.

Gr.
9. M. Jo. Christian Lang / Closters-Præceptor und Prediger zu Maulbronn. Uxor. Maria Regina Brodtbeckin. geb. 1683. Vid. Tab. 10.

10.	Maria Christina Langin / geb. 1704.	Jo. Christian Lang. geb. 1706. - Apr.	Jacob Conrad Lang / Candidatus Juris. geb. 1710.	Maria Regina Langin. geb. 1712.	4. Kinder † jung.

Tab. 53. Lindenfels.

Gr. 6. Jo. Lindenfels, Würtembergischer Rent-Cammer-Rechenbancks-Rath. Uxor. Anna Maria Beckin. vid. Tab. 5.

7. Johann Friderich Lindenfels. — Anna Maria Lindenfelsin. Mar. Jo. Reinhard Faber. vid. Tab. 17.

Tab. 54. Lotter.

Gr.

12. Tobias Lotter, Würtemb. Cammer-Rath und Bau-Verwalter zu Stuttgart. † 1730. Uxor. Anna Maria Hauffin. vid. Tab. 26.

13. Philipp Heinrich Lotter. geb. 1716.	Tobias Lotter.	Christina Dorothea Lotterin. geb. 1700.	Anna Maria Lotterin. geb. 1705.	Helena Friderica Lotterin. geb. 1712.	Christina Catharina Lotterin. geb. 1714.

Tab. 55. Luz.

Gr. 11. Jo. Conrad Luz / Stattschreiber zu Murrhard. Uxor. Anna Johanna Reinhardtin. vid. Tab. 69.

Gr.								
12.	Maria Margaretha Luzin. Mar. Tobias Rösler zu Murrhard.	Anna Johanna Luzin. Mar. Georg Heinrich Letsch zu Kleinen Gartach.	Agnes Elisabetha Luzin. Mar. Jo. Georg Spoun zu Marpach.	Veronica Christina Luzin. Mar. Jo. Jacob Hamp zu Marpach.	Alexander Jacob Luz / Closter Amts- und Gegenschreiber zu Blaubeuren.	Ursula Catharina Luzin.	Anna Margaretha Luzin.	Maria Catharina Luzin. Mar. Andreas Friderich Renner zu Backnang.
13.	Jo. Alexander Luz.	Friderich Conrad Luz.	Jo. Henrica Margaretha Luzin.	Theodor Jacob Luz.	Catharina Dorothea Luzin.	Jo. Christoph Luz.	Regina Elisabetha Luzin.	Josias David Luz.

Tab. 56. Majer.

Gr.

6. N. Majer. Uxor. Dorothea Demlerin. vid. Tab. 15.

7.	Gilg Majer.	N. Majerin. Mar. N. Reinhardt. v. Tab. 69.	N. Majerin.

Tab. 57.[a] Mercklin.

Gr.

3. Nicolaus Mercklin von Donauwörth, Burger zu Marbach. Ux. Anna, N. Schenthalmajers zu Murr Tochter.

4. Adam Mercklin.

Gr. 2. Magdalena Mercklerin. Mar. Jo. Müller zu Marbach. vid. Tab. 61.

Gr. 4. Nicolaus Mercklin/ zu Marbach. Uxor. N. von Ilsfeld. v. Tab. 57b.

5. Jo. Mercklin / Pfarrer zu Murr. Uxor. Margaretha N.

Adam Mercklin/ Burger zu Heilbronn. † ohne Kinder.

M. Alexander Mercklin oder Marcoleon. Hat 2. Frauen.

6. M. Jo. Mercklin.

Paulin Mercklin.

Filia, Mar. N. Stadtschreiber zu Marckgröningen.

1. Dorothea Mercklerin. † ohne Kinder.

1. Alexander Marcoleon. † ohne Kinder.

2. Judith Mercklerin. Mar. M. Meggisser/ Schulmeister zu Calw.

2. Esther Mercklerin. Mar. N. Baudistel/ Goldschmid zu Stutgart.

Tab. 57b. Mercklin.

Gr.

4. Nicolaus Mercklin, zu Marbach. Uxor. Anna N. von Jlßfeld. Vid. Tab. 57 a.

5. Magdalena Mercklerin. Mar. Alexander Herrweckh. — Apollonia Mercklerin. Mar. 1. Veit Martin. 2. Ludwig Bender. v. Tab. 6. — Nicolaus Mercklin, Schmid zu Erdmannhausen. — Anna Mercklerin. † 1534. Mar. Michael Demler/ Vogt zu Marbach. Vid. Tab. 15.

6. Aegidius Mercklin zu Erdmannhausen.

7. Aegidius Mercklin. — Marcus Mercklin. † 1597. Ux. Margaretha Klinglerin. — Catharina Mercklerin. — Martin Mercklin. — Nicolaus Mercklin/ Schmid. — Sara Mercklerin.

8. Lucas Mercklin. — M. Marcus Mercklin, Special-Superintendens zu Bahlingen oder Vaihingen. Uxor. Barbara Häglerin. — Aegidius Mercklin. — Margaretha Mercklerin. — Martin Mercklin.

9. Jo. Georg Mercklin, zu Eßlingen. — M. Melchior Martin Mercklin, Pfarrer zu Blochingen. † 1673. 5. Febr. Ux. Catharina Wagnerin.

10. Jo. Daniel Mercklin, Land-Zinser zu Eßlingen. — M. Friderich Jacob Mercklin, Pfarrer zu Ober-Eßlingen. — M. Jo. Melchior Mercklin, Pfarrer zu Meinsheim.

11. Jo. Sigmund Mercklin. — Anna Barbara Mercklerin. Mar. M. Joseph Christoph Schlotterbeck/ Pfarrer zu Wangen. vid. Tab. 76 a.

Tab. 58. Metschker.

Gr.

9. Paul Merschker / raisiger Amtmann zu Unter-Riexingen. Uxor. Corona Maria Greinerin. vid. Tab. 23.

10. Corona Maria Metschkerin. Mar. Erhard Koch / Vogt zu Gomeringen.

Tab. 59. Moser.

Gr.

9. Daniel Philipp Moser/ Würtembergischer Geheimer Secretarius. Uxor. Maria Jacobina Vischerin
Vid. Tab. 83.

10. Juliana Moserin. Jo. Ludwig Moser. 2. Kinder † jung.

Tab. 60. Moser.

Gr.

9. Jo. Jacob Moser, J. U. L. Würtemb. Regierungs-Rath und Professor Juris bey dem Fürstl. Collegio in Tübingen. geb. 1701. 18. Jan. Uxor. Friderica Rosina Vischerin. (Vid. Tab. 83.) geb. 1703. 13. May.

10.	Friderich Carl Moser. geb. 1723. 18. Dec.	Wilhelmina Louysa Moserin. geb. 1726. 29. May.	Wilhelm Gottfrid Moser. geb. 1729. 27. Nov.	Christiana Friderica Moserin. geb. 1731. 14. Mart.	1. Kind † jung.

Tab. 61. Müller.

Gr.

3. N. Müller.

2. Jo. Müller zu Marpach. Ux. Magdalena Mercklerin. v. Tab. 57.
— Gr. 4. Lucas Müller zu Heilbronn. Hat 2. Frauen gehabt. vid. Tab. 63.

3. Alexander Müller. † ohne Kinder.
— N. Müller. Ux. Hofer-Anna.
— Eva Müllerin. Mar. Müller-Jörg zu Marpach.
— Waldburga Müllerin. Mar. Jo. Fickler. v. Tab. 19.
— Jo. Müller / Burgermeister zu Marpach. Ux. Catharina N.

4. Catharina Müllerin. Mar. N. Keppler / zu Weil der Statt.
— N. Müllerin. Mar. N. Steinhöfer zu Herrenberg.
— Bartholomäus Müller / Hofmeister zu Steinheim.
— Jo. Müller zu Backnang.
— Jacob Müller zu Marpach.
— Michael Müller zu Waiblingen.
— Wilhelm Müller / Burgermeister zu Waiblingen oder Marbach.
— Heinrich Müller. v. Tab. 62.
— Catharina (oder Magdalena) Müllerin. Mar. 1. Jo. Castolus Hunn / Pfleger zu Unter-Oewisheim. v. Tab. 36. 2. Jo. Steb zu Marbach.

5. Jacob Müller / Handelsmann zu Waiblingen.

6. M. Jacob Müller / Hohenlohischer Hof-Prediger und Superintendens zu Neuenstein.

7. Heinrich Jacob Müller / Würtemb. Cammer-Diener.
— M. Wilhelm Balthasar Müller / Pfarrer zu Ohrenberg im Hohenlohischen.
— Anna Barbara Müllerin. Mar. Ge. Knapp Vogt zu Beitingen. vid. Tab. 40.
— Maria Margaretha Müllerin. Mar. Jo. Christoph Hezel / Vogt zu Vellberg. v. Tab. 29.
— Jo. Sigfrid Müller / Physicus zu Heidenheim.

8. Maria Margaretha Müllerin. Mar. N. Hopfenstock.
— Jo. Jacob Valentin Müller / Pfarrer zu Orenberg.
— Jo. Wilhelm Müller / Würtemb. Hof-Medicus zu Neuenstatt.

9. Albrecht David Müller.

Tab. 62. Müller.

Gr.

4\. Heinrich Müller / Würtemb. Pfleger zu Heilbronn. Not. Von disem und seinen Nachkommen finde ich in dem ältesten Schemate gar keine Spuhr.

5\. Jo. Jacob Müller / Würtemb. Ober-Rath. — Heinrich Müller / Würtemb. Registrator.

6\. Jo. Christoph Müller / Würtembergis. Ober-Raths- und Craiß-Secretarius. — Jo. Jacob Müller / Probst und General-Superintendens zu Denckendorff. Ux. 3. Anna Catharina von Hürnheim. geb. 1633. 29. Sept. † 1697. 25. Jan. Ohne Kinder. — Anna Rosina Müllerin. Mar. Gc. Friderich Jäger / Vogt zu Urach. v. Tab. 37. — Anna Melusina Müllerin. Mar. Ludwig Georg Zorer / Würtemb. Ober-Rath und Kirchen-Kastens-Advocatus, vid. Tab. 93.

7\. Jeremias Friderich Müller / Würtemb. Cancellist. Ohne Kinder. — Jacob Friderich Müller. Ohne Kinder. — Christoph Friderich Müller / Caraffischer Fourier. Ohne Kinder. — M. Georg Friderich Müller / Pfarrer zu Pleidelsheim. Ux. Anna Christina N. Ohne Kinder. — Dorothea Rosina Müllerin. Mar. Heinrich Abraham Faber / Würtemb. Expeditions-Rath, vid. Tab. 18.

Tab. 63. Müller.

Gr.

4. Lucas Müller zu Heilbronn. Hat 2. Frauen. vid. Tab. 61.

5. Lucas Müller / Burgermeister zu Heilbronn.

Hier steht in Schemate Genealogico: Herr Spelin / Burgermeister zu Heilbronn. Vermuthlich hat er eine Tochter von dem Luca Müller Sen. gehabt.

6. Maria Müllerin. Mar. N. Stattschreiber zu Marpach.

Ottilia Müllerin. Mar. N. Reinhard / J. U. D. Cammer-Gerichts-Assessor zu Speyer.

Nicolaus Müller / Gastgeber zu Stuttgart.

Sebastian Müller.

Tab. 64.

Not. Es haben sich auch noch nachfolgende Müllerische Descendenten zu dem Stipendio angegeben, doch finde ich nicht, daß sie docirt, wie ihr Stamm-Vatter mit dem Fundatore verwandt gewesen seye.

Sebastian Müller / Land-Baumeister / hernach Burgermeister zu Murrhard.

Sebastian Müller / Würtembergischer Zoller zu Buben-Orbis.

Johann Jacob Müller / Würtembergischer Zoller zu Buben-Orbis.

Johann Jacob Müller, Vogt zu Weinsperg.

Anna Elisabetha Müllerin. Mar. Philipp Crafft Vischer / Pfleger zu Heilbronn.

Philipp Christoph Vischer.

Albrecht Müller / des geheimen Raths zu Halle. Solle dises Stipendium genossen haben.

Albrecht Müller, hat Theologiam studirt, und solle gleichfalls das Stipendium genossen haben.

Tab. 65. Mynsinger.

Gr.

2. Jo. Mynsinger von Frundeck, Med. D. Würtembergischer Rath und Leib-Medicus.

3. Joseph Mynsinger von Frundeck, Kayserlicher Rath und Cantzlar im Hertzogthum Würtemberg. Uxor. Agnes Breuningin.

N. Mynsingerin von Frundeck. Mar. Jo. Fickler. Beede des Fundatoris Eltern. Gr. 1.

4. Maria Mynsingerin von Frundeck. Mar. Andreas von Kirchberg/ Burgermeister zu Rotenburg am Neccar. vid. Tab. 18.

Tab. 66. Peeler.

Gr.

6. Alexander Peeler / geistlicher Verwalter zu Marbach. Uxor. Catharina Demlerin. vid. Tab. 15.

7. Michael Peeler / Gerichts-Verwandter zu Marpach. — Catharina Peelerin. — Anna Peelerin. Mar. Michael Wohlfarth zu Waiblingen.

8. Anna Peelerin. Mar. Jo. Wendel Kurrer / Amtmann zu Bönnigheim. v. Tab. 49. — Barbara Peelerin. Mar. Martin Knaup, Burger zu Marpach. — Ludwig Peeler, Gastgeber zu Marpach.

Tab. 67. Plattenhart.

Gr.

10. Jo. Albrecht Plattenhart. Uxor. Maria Regina Seefelsin. vid. Tab. 78.

11. Anna Regina Plattenhartin. geb. 1657. 24. Febr. †1709. 2. Oct. | Ferdinand Albrecht Plattenhart. geb. 1658. 8. Oct. † | Jo. Friderich Plattenbart. geb. 1661. Uxor. Agnes Catharina, Martin Schnierings Tochter.

12. 5. Kinder. | Gottlieb Johann Friderich Plattenhart. geb. 1697. 19. Mart. | 2. andere Kinder.

Tab. 68. Pregitzer.

Gr.

8. Jo. Ulrich Pregitzer / J. U. D. Würtembergischer Ober-Rath und Hof-Gerichts-Assessor. geb. 1647. 2. Febr. † 1708. 2. Febr. Uxor. Regina Magdalena Brodtbeckin. geb. 1649. 2. Mart. † 1716. 13. Jun. vid. Tab. 10.

Gr.					
9.	M. Jo. Ulrich Pregitzer / Pfarrer zu Unter-Türckheim. geb. 1673. 7. Apr. † Uxor. Maria Dorothea / Jo. Philipp Burckens / Würtemb. Rent-Cammer-Expeditions-Raths Tochter. †	Georg Conrad Pregitzer / S. Theol. & Historiæ S. Professor und Prediger zu Tübingen. geb. 1676. 21. May. Ux. Maria Catharina / Jo. Isaac Andlers / Closters-Verwalters zu Bebenhausen Tochter. geb. 1683. 2. Oct.	Jo. Eberhard Pregitzer / J. U. L. Würtemb. Regierungs-Raths- und Ehe-Gerichts-Secretarius. geb. 1677. 23. Jun. Ux. 1. Veronica Elisabetha / Georg Ludwig von Klein / Würtemb. Rent-Cammer-Expeditions-Raths Tochter. † 1723. 4. Jul. 2. Maria Johanna / N. Bogers / Würtemb. Cammer-Raths und Stiffts-Verwalters zu Stuttgart Tochter.	Louysa Tabitha Pregitzerin. Mar. Friderich Christoph Weismann. v. Tab. 88.	3. Kinder † jung.

Gr.							
10.	M. Philipp Ulrich Pregitzer / Pfarrer zu Unter-Türckheim. geb. 1705. 4. Apr. †	Jo. Ulrich Pregitzer. geb. 1707. 23. Aug.	Jo. Philipp Pregitzer / Candidatus Juris. geb. 1713. 25. Maj.	M. Christian Ulrich Pregitzer / Ministerii S. Candidatus. geb. 1708. 30. Nov.	Maria Catharina Pregitzerin. geb. 1719. 29. Jul.	2. Kinder † jung.	M. Johannes Pregitzer / Theologiæ Studiosus. geb. 1712. 9. Oct.	2. Kinder † jung.

Tab. 69. Reinhard.

Gr.

7. N. Reinhard. Uxor. N. Majerin. Vid. Tab. 56.

8. Jacob Reinhard, Hofmeister zu Steinheim an der Murr.

9. Jo. Jacob Reinhard, J. U. D. Würtemb. Cantzlar. | Alexander Reinhard. ⊙ | 5. Söhn. | Heinrich Reinhard. | Emerentia Reinhardtin. | Anna Reinhardtin.

10. Johann Jacob Reinhard. | Sophia Felicitas Reinhardtin. Mar. Sigmund Häfner. v. Tab. 24. | Christoph Jacob Reinhard. | Alexander Reinhard.

11. Christian Reinhard. | Sara Reinhardtin. | Heinrich Albrecht Reinhard. | Anna Johanna Reinhardtin. Mar. Jo. Conrad Lux, Stattschreiber zu Murrhard. v. Tab. 55. | Johann Jacob Reinhard. | M. Jo. Daniel Reinhard.

Tab. 53. Reis.

Gr. 9. Jo. Heinrich Reis / Buchdrucker zu Tübingen. Uxor. Anna Maria Celliusin. vid. Tab. 13.

Gr.					
10.	Georg Heinrich Reis / Buchdrucker zu Tübingen.	Johann Joachim Reis.	Jo. Conrad Reis / Buchdrucker zu Tübingen.	Maria Magdalena Reisin.	Elisabetha Reisin.

Tab. 71. Rühlin.

Gr.

9. Jo. Martin Rühlin. Uxor. Anna Maria Demlerin. vid. Tab. 15.

10. N. Rühlin.

11. Georg Rühlin. Uxor. Apollonia Schillin.

12. Anna Maria Rühlin. Mar. N. Süßkind, Stattschreiber zu N. v. Tab. 80.

Maria Rühlin. Mar. Michael Koch, Vogt zu Blaubeuren. vid. Tab. 42.

Tab. 72. Ruoff.

Gr.
13. Andreas Ruoff/ geistlicher Verwalter zu Marpach. Uxor. Christina Barbara Ruthardtin. vid. Tab. 73.

14. Christina Margaretha Ruoffin. | Euphrosina Dorothea Ruoffin. | Johann Gottlieb Ruoff. | Andreas Wilhelm Ruoff.

Tab. 73. Ruthart.

Gr.

7. Ulrich Ruthart / Stattschreiber zu Marbach. Ux. Anna Hunnin. v. Tab. 35.

8. Wilhelm Ruthart / Pfleger zu Illingen. — Michael Ruthart / Closters-Hofmeister zu Lichtenstern. — Joseph Ruthart / Vogt zu Maulbronn. — Anna Ruthartin. Mar. Jo. Conrad (oder Conrad) Bengel / Vogt zu Marbach. vid. Tab. 7. — Martin Ruthart / Richter zu Marbach. Uxor. N. Benslin.

9. Wilhelm Ruthart. Not. Andere setzen nur einen Wilhelm. — Margaretha Ruthartin. Mar. Martin Zimmermann / Handelsmann zu Eßlingen. vid. Tab. 92.

10. Ulrich Ruthart.

11. Jo. Wilhelm Ruthart / Vogt zu Waiblingen.

12. Philipp Jacob Ruthart / Vogt zu Steinheim. Genosse das Stipendium. — Anastasius Wilhelm Ruthart / zu Eßlingen. ⊙ — Jo. Ulrich Ruthart. — Jo. Georg Ruthart. — Ge. Friderich Ruthart. — Jo. Wilhelm Ruthart. ⊙ — Elias Ruthart.

13. Agnes Maria Ruthartin. Mar. Theodor Conradi / Pfarrer zu Haunsheim. v. Tab. 14. — Anna Catharina Ruthartin. Mar. N. Sturm / Forst-Verwalter zu Hirschau. v. Tab. 79. — Philipp Jacob Ruthart. — Maria Dorothea Ruthartin. Mar. N. Wolf / Amts-Schreiber zu Hirschau. — Eva Maria Ruthartin. Mar. Christian Ludwig Braun. v. Tab. 8. — Jo. Friderich Ruthart / Amtmann zu Bönigheim. — Christina Barbara Ruthartin. Mar. Andreas Ruoff / geistlicher Verwalter zu Marpach. v. Tab. 72. — Anastasius Wilhelm Ruthart zu Eßlingen.

14. Maria Juliana Ruthartin. — Maria Eva Ruthartin. — Sophia Juliana Ruthartin. — Catharina Elisabetha Ruthartin. — Jo. Tobias Ruthart. — Christoph Wilhelm Ruthart zu Eßlingen.

Tab. 74. Schahl.

Gr. 10. N. Schahl zu Reuttliugen. Uxor. Euphrosina Benglin. Vid. Tab. 7.

11. Magdalena Schahlin. Mar. Joseph Camerer. Vid. Tab. 12. Margaretha Schahlin.

Tab. 75. Schickhardt.

Gr.

9\. Christian Friderich Schickhardt / J. U. L. der Reichs-Ritterschafft in Schwaben Viertels am Neccar und Schwartzwald Syndicus. †. Uxor. Catharina Dorothea Baderin. geb. 1684. †. Vid. Tab. 1.

10\.

Maria Christina Schickhardtin / geb. 1710. 2. May. Mar. N. Haselmeyer / der Reichs-Ritterschafft in Schwaben Orts am Neccar und Schwartzwald Consulent.	Christian David Schickhardt. geb. 1714. 24. Jan.	Christian Friderich Schickhardt. geb. 1716. 25. Dec.	3. Kinder † jung.

Tab. 76[a]. Schlotterbeck.

Gr.

10. M. Joseph Christoph Schlotterbeck, Pfarrer zu Wangen. geb. 1671. den 14. Nov. † Ux. Anna Barbara Mercklerin.

11. Philipp Jacob Schlotterbeck, Med. D. geb. 1701. 17. Jul.

Regina Catharina Schlotterbeckin.

2. Kinder † jung oder ledig.

Tab. 76[b]. Schmid.

Gr.

10. Jo. Georg Schmid. Uxor. Sara Zimmermännin. Vid. Tab. 92.

11. Jo. Georg Schmid.

Tab. 77. Schneuber.

Gr.
7. Jo. Matthias Schneuber/ Præceptor des Gymnasii zu Straßburg. Uxor. Agnes Hunnin. vid. Tab. 36.

8. Ernst Friderich Schneuber/ geb. 1640. 2. Mart.

Tab. 78. Seefels.

Gr.

9. Jo. Seefels aus Westphalen, Statt-Hauptmann zu ... (vermuthlich Eßlingen.) † 1649. 25. Jun.
Ux. Anna Sabina Celliusin. Vid. Tab. 13.

10. Maria Regina Seefelsin. geb. 1639. 3. Mart. † 1686. 17. Jan. Mar. Jo. Albrecht Plattenhart. vid. Tab. 67.

Tab. 79. Sturm.

Gr.

13. N. Sturm / Forst-Verwalter zu Hirschau. Uxor. Anna Catharina Ruthardtin. v. Tab. 73.

14. Sasanna Veronica Sturmin. | Conrad Friderich Sturm. | Christina Barbara Sturmin. | Conrad Maccabäus Sturm.

Tab. 80. Süßkind.

Gr.

12. N. Süßkind / Stattschreiber zu N. Uxor. Anna Maria Rühlin. vid. Tab. 71.

13. Anna Magdalena Süßkindin. Mar. N. Koch/ Verwalter zu Denckendorff. vid. Tab. 42.

Tab. 81. Tafinger.

Gr.

15. Joachim Wilhelm Tafinger. Uxor. Anna Regina Baurin. vid. Tab. 2.

Gr.							
16.	Anna Regina Tafingerin.	Sophia Gottliebin Tafingerin.	Wilhelm Gottlieb Tafinger.	Floriana Dorothea Tafingerin.	Benjamin Wilhelm Tafinger.	M. Christoph Tafinger.	Maria Regina Tafingerin. Mar. Heinrich Denzel.

Tab. 82. Thiering.

Gr.

7. Philipp Thiering zu Germersheim. Uxor. Margaretha Demlerin. vid. Tab. 15.

8. Corona Margaretha Thieringin. Mar. Elias Greiner / Stallmeister zu Durlach. vid. Tab. 23.

Tab. 83. Vischer.

Gr.

7. Jo. Georg Vischer / Vogt zu Canstatt †. 1686. 27. Dec. Uxor. Anna Agnes Walchin. †. 1688 vid. Tab. 85.

8.
- Jo. Jacob Vischer / J. U. D. Würtemberg. Ober-Rath und Tutelar-Raths-Præsident. geb. 1647. 21. Febr. † 1705. 15. Sept. Ux. Maria Jacobina / Jo. Schmidens / Würtemb. Visitations-Expeditions-Raths und Kirchen-Kastens-Verwalters Tochter. †
- Hieronymus Vischer. † ohne Kinder.
- Anna Maria Vischerin. Mar. Ulrich Albrecht Diez / Statt- und Amtschreiber zu Nagold.
- Jo. Wilhelm Vischer / Burgermeister zu Canstatt.
- Eberhard Vischer / Statt- und Amts-Pfleger zu Nagold.

9.
- Philipp Jacob Vischer / Würtemb. Rent-Cammer-Expeditions-Rath. Uxor. 1. N. Jo. Ulrich Möglings / Würtemb. Rent-Cammer-Expeditions-Raths und Landschreiberey-Verwalters Tochter. 2. Catharina Justina / Wilhelm Ludwig Bardili / Statt-Schultheissens zu Heilbronn Tochter. † Beeder Kinder † jung.
- Eberhard Heinrich Vischer / Hohenlohe-Pfedelbachischer Hof- und Consistorial-Rath / auch Cammer-Director. Ux. Juliana / Jo. Wilhelm Calisii, Würtemb. Raths und Blaubeurischen Pflegers zu Eßlingen Tochter.
- Georg Daniel Vischer / Würtemb. Visitations-Cammer-Rath. Uxor. Christina Constantia / Jo. Jacob Bonzens / J. U. L. Würtemberg. Raths und Archivarii Tochter. geb. 1701.
- M. Christian Friderich Vischer / Diaconus zu Urach. geb. 1693. 29. Nov. Uxor. Christina Agatha / Phil. Jacob Fabers / Kellers zu Urach Tochter. geb. 1701. 12. Sept.
- Maria Jacobina Vischerin. Mar. Daniel Phil. Moser. v. Tab. 59.
- Sophia Christina Vischerin. † Mar. Jo. Heinrich Scherpf / Würtemb. Visitations-Expeditions-Rath. Deren Kinder † jung.
- Friderica Rosina Vischerin. Mar. Jo. Jacob Moser. v. Tab. 60.
- 3. Kinder † jung.

10.
- Maria Dorothea Vischerin.
- N. Vischerin. geb. 1723.
- Jo. Jacob Vischer.
- Johanna Vischerin.
- Friderich Vischer.
- Sibylla Jacobina Vischerin.
- Christina Sophia Vischerin. geb. 1725. 26. Jul.
- Petrus Vischer. geb. 1729. 29. Jun.
- N. Vischerin. geb. 1732. 19. Jun.
- 6. Kinder. †. jung.

Tab. 84. Wagner.

Gr.

9. Georg Wagner / des Hospitals Ober-Schreiber zu Eßlingen. Uxor. Anna Ursula Celliusin. geb. 1609. 29. Mart. vid. Tab. 13.

10. Jo. Friderich Wagner.

Tab. 85. Walch.

Gr. 5. Andreas Walch / Notarius der Universitæt zu Tübingen. Uxor. Agatha von Kirchberg. vid. Tab. 39.

6. Johann Christoph Walch / J.U.D. Advocat zu Tübingen. — Hieronymus Walch / Med. D. und Physicus zu Göppingen. — Blandina Walchin. — Christina Walchin.

7. Jo. Christoph Walch, J. U. D. Advocat zu Stuttgart. — Andreas Walch. — Hieronymus Walch / Physicus zu Calw. — Anna (oder Maria Agnes) Walchin. † 1688. Mar. Jo. Georg Vischer / Vogt zu Canstatt. vid. Tab. 83. — Anna Justina Walchin. Mar. M. Eder / Diaconus zu Calw.

8. Diese beede genossen das Fickleriſche Stipendium. — Hieronymus Walch. — Friderich Conradinus Walch. — Johann Jacob Walch. — Agnes Justina Walchin.

Tab. 86. Walther.

Gr.

11. Julius Walther, Closters-Hofmeister zu Steinheim. Uxor. Sophia Hummlin. vid. Tab. 34.

12. Margaretha Waltherin. Mar. N. Krimmel, Vogt zu Sultz. v. Tab. 48.

Tab. 87. Weinhardt.

Gr. 7. Ludwig Weinhardt, Forstmeister zu Schorndorff. Uxor. Margaretha Magdalena Hunnin. vid. Tab. 36.

8. 4. Kinder sterben jung. | Ernst Ludwig Weinhardt. | Ernst Ludwig Weinhardt.

Tab. 88. Weismann.

Gr.

9\. M. Christoph Friderich Weismann, Special-Superintendens zu Kirchheim. † Ux. Louisa Tabitha Pregitzerin. geb. 1679. 21. Jul. † Vid. Tab. 68.

vid.

10.	Friderich Ludwig Weismann. geb. 1701. 24. Sept.	Regina Tabitha Weismännin. geb. 1704.	Jo. Ulrich Weismann, Theologiæ Studiosus. geb. 1705. 29. Jun.	Ehrenreich Benjamin Weismann/ Apothecker. geb. 1708. 1 Maj.	Weismännin.	4 Kinder † jung.

Tab. 89. Wieland.

Gr.
7. M. Jo. Heinrich Wieland, Pfarrer zu Ilßfeld. Uxor. Agnes Barbara Brodtbeckin. vid. Tab. 10.

8. Maria Regina Wielandin. — Nicolaus Felix Wieland. — Margaretha Barbara Wielandin.

Tab. 90. Wörner.

Gen.

8. Johann David Wörner / Pfarrer zu Stöckenburg. Uxor. Margaretha Dorothea Hetzlin. Vid. Tab. 29.

9. Johann Adam Wörner.

Tab. 91. Wohlfarth.

Alexander Wohlfarth / Abbt zu Alpirspach. (Villeicht ist diser ein Sohn des Wohlfarths Tab. 35.)

Anna Maria Wohlfarthin. Mar. Jo. Hölderlin. Vid. Tab. 31.

M. Michael Wohlfarth. Solle unter denen ersten Stipendiariis gewesen seyn.

Tab. 92. Zimmermann.

Gr.					
9.	Martin Zimmermann, Handelsmann zu Eßlingen. Uxor. Margaretha Ruthardtin. Vid. Tab. 73.				
10.	Sara Zimmermännin. † 1635. Mar. 1. Jo. Bernhard Hummel/ Handelsmann zu Stuttgart. vid. Tab. 34. 2. Johann Georg Schmid. v. Tab. 76.	M. Martin Zimmermann/ Pfarrer zu Asperg. † 1660. Uxor. Anna Maria Jägerin. vid. Tab. 38.		M. Ludwig Zimmermann/ Pfarrer zu Neccarhausen. † 1704. ætatis 71.	
11.		N. Zimmermännin. Mar. J. S. Herold.	Sara Zimmermännin. Mar. Alexander Hölderlin/ Pfarrer zu Weilheim. † 1705. vid. Tab. 31.	M. Jo. Jacob Zimmermann Pfarrer im Closter Reichenbach.	Agnes Catharina Zimmermännin. Mar. Georg Friderich Hauff/ Raths-Verwandter und Gastgeber zu Eßlingen. Vid. Tab. 26.
12.				Filius.	

Tab. 93. Zorer.

Gr.

6. Ludwig Georg Zorer, Würtembergischer Ober-Rath und Kirchen-Kastens-Advocatus. Uxor. Anna Melusina Müllerin. v. Tab. 61.

7. Philipp Heinrich Zorer / Würtembergischer Ober-Raths- und Lehens-Secretarius. Ux. Jo. Euphrosina, David Frischens, J. U. D. Würtemb. Ober-Raths und Cammer-Procuratoris Tochter.

8. Anna Margaretha Zorerin. geb. 1677. 25. May. † 1727. 19. Febr. Mar. Gottfrid Hofmann/ S. Theol. D. und Professor Ordinarius, der Stiffts-Kirche Decanus und des Fürstl. Theologischen Stipendii Ober-Superintendens in Tübingen. vid. Tab. 35 a.

VIII.

Genealogische Tabellen
Zu dem
Brollischen STIPENDIO,

Dessen Stifftung sich in meinem Erläuterten Würtemberg Part. 2, p. 8. befindet.

Not. Wer etwas weiteres davon weißt, beliebe es mir zu communiciren. Zu anderer Zeit solle von denen Braſtbergeriſchen, Hilleriſchen und Sattleriſchen Familien, welche auch ein Recht zu dieſem Stipendio haben, gleichfalls Nachricht erfolgen, worzu man ſich deren Beytrag ebenmäßig ausbittet.

Classis I. Brollischer Stamm.

Tab. I.

Gr.

1\. Ulrich Broll / J. U. D. Würtemb. Consistorii Director.

2\. Sibylla Brollin. Mar. Jo. Leonhard Breitschwerdt / J. U. D. Würtembergischer Ober-Rath. vid. Tab. 3.

Johannes Broll / J. U. L. Fundator Stipendii.

Tab. 2. Bonz.

Gr.

5. Jo. Jacob Bonz / J. U. L. Würtemb. Rath und Archivarius. Uxor. Sibylla Barbara Breuningin. vid. Tab. 4.

6.

Sibylla Catharina Bonzin. geb. 1699. Daniel Schmid, Raths-Verwandter zu Eßlingen. vid. Tab. 11.	Jo. Jacob Bonz. † ledig.	Christina Constantia Bonzin. geb. 1701. Mar. Georg Daniel Vischer / Würtemb. Visitations-Cammer-Rath. v. Tab. 13.	Christoph Gottlieb Bonz / Jur. Cand. geb. 1706. 17. Jun.

Tab. 3. Breitschwerdt.

Gr. 2. Jo. Leonhard Breitschwerdt / J. U. D. Würtembergischer Ober-Rath. Uxor. Sibylla Brollin. vid. Tab. 1.

3.
- Anna Barbara Breitschwerdtin. Mar. Johann Varenbüler / Würtemb. Tutelar-Rath. vid. Tab. 12.
- Christiana Sophia Breitschwerdtin. Mar. Paul Hoser. v. Tab. 7.
- Felix Wilhelm Breitschwerdt von Ehningen, Würtemb. Ober-Rath. Uxor. Sabina Margaretha, Jo. Philipp Eckhers, J. U. D. Würtemb. Raths, Hof-Gerichts-Assessoris und Syndici der Reichs-Ritterschafft in Schwaben Cantons Neccar, Schwartzwald und Ortenau Tochter. † 1670.

4.
- Philipp Leonhard Breitschwerdt von Ehningen, Kayserlicher und Würtemb. Rath. Uxor. Beata Margaretha, Justi, Edlen Herrn von Bruining / Kayserlichen Reichs-Hof-Raths Tochter.
- Sibylla Sabina Breitschwerdtin. geb. 1649.

5.
- Justus Felix von Breitschwert zu Ehningen. geb. 1682. Ux. N. von Gültlingen.
- Philipp Gottlieb von Breitschwerdt zu Ehningen. Ux. N. von Holcken.
- Beata Anna von Breitschwerdt. geb. 1684. † 1713. Mar. Quirin Heinrich Pfeil. v. Tab. 10.
- Anna Catharina Sibylla von Breitschwerdt. geb. 1687. Mar. Johann Carl von Falckenberg. † vid. Tab. 6.
- Juliana Felicitas von Breitschwerdt. geb. 1661. Mar. Jo. Frantz von Carlin. v. Tab. 5.
- Maria Elisabetha von Breitschwerdt.
- Benigna Friderica von Breitschwerdt.

Tab. 4. Breuning.

Gr.

4. Ludwig Gottlieb Breuning / Med. D. und Physicus zu Stuttgart. Uxor. Sibylla Barbara Varenbülerin. vid. Tab. 12.

Gr.			
5.	Jo. Gottlieb Breuning.	Philipp Leonhard Breuning / Würtemb. Geheimer Secretarius und Ober-Taxator.	Sibylla Barbara Breuningin. Mar. 1. Jo. Samuel Knisel / Med. D. und Physicus zu Stuttgart. vid. Tab. 9. 2. Jo. Jacob Bonz / J. U. L. Würtemb. Rath und Archivarius.
6.	Eberhard Gottlieb Breuning.	Jo. Ernst Breuning.	Constantia Elisabetha Breuningin, Mar. Gottfrid Wilhelm Gmelin / Med. Lic. und Physicus zu Stuttgart.

Tab. 5. Carlin.

Gr.

5. Jo. Frantz von Carlin / Würtemb. Rittmeister über die Leib=Garde Carabiniers. Uxor. Juliana Felicitas von Breitschwerdt. geb. 1691. vid. Tab. 3.

6. N. von Carlin. geb. 1722. N. von Carlin.

Tab. 6. Falckenberg.

Gr.

5. Jo. Carl von Falckenberg/ Würtemb. Obrist-Lieutenant und Commendant zu Hohen-Tübingen. Uxor. Anna Catharina Sibylla von Breitschwerdt. vid. Tab. 3.

6.	Jo. Philipp von Falckenberg/ Fähndrich.	Carl Sigmund von Falckenberg.	Sibylla Margaretha von Falckenberg.

Tab. 7. Hoser.

Gr.

3. Paul Hoser. Uxor. Christiana Sophia Breitschwerdtin. vid. Tab. 3.

4. Jo. Paul Hoser. Sibylla Christiana Sophia Hoserin. Samuel Hoser / J. U. L.

Tab. 8. Jäger.

Gr.

6\. David Friderich Jäger, Pfarrer zu St. Leonhard in Stuttgart. Uxor. Constantia Justina Knislin.
Vid. Tab. 9.

7\. Jo. Friderich Jäger, Philos. Stud. David Friderich Jäger. Friderica Jägerin. 1. Kind † jung.

Tab. 9. Knisel.

Gr.

5. Jo. Samuel Knisel / Med. D. und Physicus zu Stuttgart. Uxor. Sibylla Barbara Breuningin. vid. Tab. 4.

6. Constantia Justina Knislin. Mar. David Friderich Jäger / Pfarrer zu St. Leonhard in Stuttgart. geb. 1684. 13. Jan. † 1729. 2. Jan, vid. Tab. 8.

Tab. 10. Pfeil.

Gr.

5\. Quirin Heinrich Pfeil / Würtemb. Rath, Hof-Gerichts-Assessor und Vogt zu Lustnau. † 1722. Uxor: Beata Anna von Breitschwerdt. geb. 1684. † 1713. Vid. Tab. 3.

6\. Friderich Leonhard Pfeil / Theologiæ Studiosus. geb. 1704. † ledig.

Christoph Carl Ludwig von Pfeil / Würtemb. Legations-Secretarius auf dem Reichs-Convent zu Regenspurg.

Louysa Amalia Pfeilin.

Tab. II Schmid.

Gr.

6. Daniel Schmid / Raths-Verwandter zu Eßlingen. Uxor. Sibylla Catharina Bonzin. geb. 1698. vid. Tab. 2.

7. Christina Constantia Schmidin. | Sibylla Maria Schmidin. | Elisabetha Catharina Schmidin. | Johanna Schmidin.

Tab. 12. Varenbüler.

Gr.

3. Jo. Varenbüler/ Würtemb. Tutelar-Rath. Uxor. Anna Barbara Breitschwerdtin. vid. Tab. 3.

4. Sibylla Barbara Varenbülerin. Mar. Ludwig Gottlieb Breuning/ Med. D. und Physicus zu Stuttgart. Vid. Tab. 4.	Constantia Varenbülerin. † Mar. Georg Jäger/ J.U.D. und Würtemb. Cantzley-Advocatus. Ohne Kinder.	Noch 1. Sohn und 4. Töchtern.

Tab. 13. Vischer.

Gr.

6. Georg Daniel Vischer / Würtemb. Visitations-Cammer-Rath. geb. 1692. 7. May. Ux. Christina Constantia Bonzin. geb. 1701. 7. May. vid. Tab. 2.

Gr.					
7.	Jo. Jacob Vischer. geb. 1722. 25. Febr.	Johanna Christina Vischerin. geb. 1724. 1. May.	Jo. Friderich Vischer. geb. 1726. 5. Jul.	Sibylla Justina Vischerin. geb. 1731. 26. Febr.	1. Kind † jung.

IX.

Nachricht von dem Stipendio Fabriano.

DEr Fundator ist Jo. Fabri, Med. D. und Professor Ordinarius zu Tübingen. Die Fun- lation geschahe An. 1612. per testamentariam Dispositionem. Er verordnete, daß seine eigenthum- iche gantze Verlassenschafft auf seine Frau Blanlina fallen solle; nach ihrem Tod solle ordentlich nventiret und das Haupt-Gut ungeschmählert u einem immerwährenden Stipendio, der studiren-)en Jugend zu gutem, verwendet werden. Es ollen allewegen 2. von denen Fabrischen, und 1. von denen Walchischen Befreundten genommen verden, wann aber seine Frau ihre Disposition (davon hernach) ändern sollte, so solle es allein uf seinen Freunden bleiben. Er reservirte sich xpresse über das Stipendium eine außführliche Ordnung zu begreiffen, welches aber nicht geschehen ist. Executor ist die Universitæt zu Tübingen.

Seine Frau hatte in eben diesem Testament, ausser wenigen Legaten, ihr Vermögen auch zu diesem Stipendio vermacht, aber sie revocirte solches nachmahls wieder und setzte ihren anderen Mann zum Erben ein, dahero der Fundation zu folge auch ihre Freunde außgeschlossen bleiben.

Es bekame also das Stipendium nach ihrem Tod noch über 3582. fl.

Der Testator hat die Worte gebraucht: Es sollten solches seine Verwandte und Freunde geniessen, dahero der Senat zu Tübingen Anno 1666. geschlossen, es wären auch die Schwäger zu admittiren, doch nur die, so secundum Jus Schwäger wären, nicht aber alle, die nur also genennet würden.

X.

Nachricht von dem Guthischen Stipendio.

JOhann Jacob Guth von Sultz auf Durchhausen, Hertzoglich Würtembergischer Rath und Cammer-Meister, der ohneinsletzte seines Stammens, so A. 1616. verstorben, vermachte in seinem Testament dem Hertzog sein auf 30000. Gulden geschätztes Müntz- und Raritäten-Cabinet, mit dem Beding, daß die Fürstl. Cammer dagegen 3000. fl. an das gleich zu benahmsende Stipendium bezahlen sollte; ingleichem vermachte er an Siechenhäuser und Spitäler etwas: seine übrige gantze und grosse Verlassenschafft aber widmete er zu einem Theologischen Stipendio, welches nach Gutbefinden der zur Visitation der Universitæt Tübingen verordneten Hertzoglichen Commissarien eingerichtet werden sollte, welches auch nach seines einigen A. 1653. ledig verstorbenen

nen Sohnes erfolgtem Ableiben zu Werck gerichtet worden ist, wiewolen indessen ermeltes Vermögen durch des Stiffters Catholischer Anverwandten Intriguen und durch die trübseelige Zeiten des 30jährigen Kriegs, auch daher erfolgte Verringerung derer Zinse von denen Capitalien auf die Helffte, geschmoltzen ware. Doch wurden An. 1657. 6. Stipendiaten, nebst einem Subsidiario davon erhalten, und darff ein recipiendus keine andere Qualitæten an sich haben, als daß er fleißig und fromm seye. Ex Tob. WAGNERI *Memor. rediviv. Guthior. à Sulz.* Stuttgardiæ. 1657. fol.

XI.

Nachricht von dem Kellenbentzischen Stipendio.

Stifftere seynd:

Bartholomäus Kellenbentz / D. & Uxor, Margaretha Königspachin / Vogleri Vidua.

Ist gestifft auf 2. des Fundatoris Freunde, sie seyen von Brüdern oder Schwestern, oder da deren keiner vorhanden, von andern Verwandten.

1. Die Kellenbentzen sollen zuvorderst bedacht, und die zu Eißlingen nicht ausgeschlossen seyn, da auch junge Kellenbentzen nicht allwegen des Al-

ters, aber der eine in ein oder anderthalb Jahren möchte zur Schul tauglich seyn, solle solchem das eine Stipendium und sonderlich meines Vetters Veit Kellenbentzens zu Stammen Sohn, da es schon länger hierzwischen, so lang auffgehalten werden. Diese Kinder sollen, so bald sie zur Schul tauglich, von den Eltern genommen, auf gute reine Evangelische Schulen, sonderlich nach Ulm, gethan werden, und allda so lang verharren, biß sie des Pædagogii cursum gantz absolvirt, ihre Fundamenta wohl gefaßt, und auf Universitæten tauglich seyn.

Fundus ist 4000. fl. Capital und 200. fl. jährlich Zinß bey der Landschafft 150. fl. auf Trium Regum, und bey Reuttlingen auf Michaëlis 50. fl.

Executor Respublica Ulmensis.

Sollte sich auf Schulen oder Universitæten befinden, daß einer zu Studiis nicht tauglich, oder in ein unordentlich Leben gerathe, ohne Hoffnung zur Besserung, sollen sie alsobald hinweg, und zu einem Handwerck oder Handthierung, darzu sie Lust haben, gethan werden, und das Lehrgelt von dem Stipendio bezahlt werden.

Sie seynd ad Gradum Magisterii nicht obligirt.

Sollen nicht bey der Philosophie bleiben, sondern eine höhere Facultæt ergreiffen, welche sie wollen.

Sie seynd auch nicht an die Universitæt Tübingen gebunden.

Es

Es solle keiner keine Hofmeisterey bey jungen von Adel annehmen, er habe dann Cursum Studiorum bald absolvirt und Gelegenheit, dardurch in fremde Länder zu reisen.

Damit man aber sehe, wie weit einer gekommen seye, solle er solches per Disputationem publicam zeigen, und es ab Academia per testimonium confirmirt werden; contra faciens amittit Stipendium mox.

Was von Zinsen übrig bleibt, solle, so bald 100. fl. beysammen, an ein Capital angelegt, auch darzu geschlagen werden, was ein Stipendiat post absolutum cursum noch nicht verzehret hat.

Administrator, so von der Republic Ulm zu ernennen, solle ein honorarium bekommen, nach Taxirung der Statt Ulm.

Administrator tenetur, so offt ein Stipendiat hinweg, vor den 2. åltesten Befreundten die Rechnungen fürzulegen, was dieser Stipendiat verzehret.

Wo neben den studirenden Kellenbentzen andere vorhanden, deren Eltern nicht vermögen, sie ein Handwerck lernen zu lassen, sollen solche von dem Vorschlag versorget werden.

Actum Tůbingen 1624. 24. Sept.

Vi appositæ à Fundatore Schedulæ ordinatur, wann Ulm die Administration nicht annehmen wollte, solle sie auf die Universitæt Tůbingen fallen, id quod factum, nachdeme Ulm die Administration zwar angenommen, aber wieder von sich gegeben.

XII.

XII.

Nachricht von einem Reinhardtischen Stipendio.

ERnst Conrad Reinhard, Abbt zu Alpirspach, stifftete 4000. fl. Capital; von dem Zins sollen jährlich 160. fl. auf seine und seiner Frauen Geschwistrigte Descendenten, so studieren, verwendet, die übrige 40. fl. aber 2. armen Pfarrers Waisen verabfolgt, damit aber forderist auf solche reflectirt werden, die ebenfalls mit der Reinhardt- und Brodtbeckischen Familie in einiger Verwandtschafft stehen; wann aber deren keine vorhanden, sollen gedachte 40. fl. alsdann 2. arme Pfarrers Waysen extra Familiam geniessen, in deren Ermanglung aber zu der Administratorum Disposition gestellet seyn, wen sie darzu admittiren wollen.

XIII.

Nachricht von einem Stipendio der Statt Stuttgart auf arme Burgers-Kinder aus der Statt oder Amt.

UM diese Zeit (1536.) als Hertzog Ulrich zu Württemberg der Statt Stuttgarten viel geistliche Beneficia zugestellt, haben Burgermeister,

ster, Gericht und Rath daselbsten sich in obgedachtem 1536. Jahr, am Sambstag nach Lichtmeß vnter anderm auch verschriben, für sich und ihre Nachkommen, hinfürter zu ewigen Zeiten auf der Universitæt zu Tübingen allweg drey Stipendiaten, der Statt Stuttgarten Burgers-Kinder, so eigenes Vermögens nit mit dem studiren fürzufahren, sonder allein armer frommer Leuth Kinder, und eines fleißigen, Christlichen, Gottsförchtigen Wesens und Anfangs, und zu studiren geschickt seyen, welche auch zuvor jederzeit durch der Herrschafft Prædicanten, oder andere verordnete Gelehrte, examinirt werden sollen, von den eingeraumten Nutzungen zu unterhalten und uff deren jeden eins Jahrs 25. fl. verordnen und geben, ohne der Herrschafft Schaden, oder da sich dergleichen in der Statt nit befinden, selbige aus dem Amt zu nemmen. Und hierauff sollen und wollen wir (melden die von Stuttgart weiter in selbigem Revers) oder unser Nachkommen, die Knaben, die auf solche Stipendia zu kommen anhalten, und bitten werden, allwegen der Herrschafft, mit allem Bericht ihrer Geschickligkeit, Vermögens, Wandels, Wesens und Haltens, ihrer und ihrer Elter, zur Fürstlichen Cantzley præsentiren, und so die, inmassen obsteht, geschickt, und taugenlich befunden, auf solch Stipendium gnädigst annemmen, die sollen in keiner andern Universitæt, als zu Tübingen studiren, und nach vollendtem Lauff ihrer Studiorum der Herrschafft vorderst dienen.

Es

Es soll auch dergleichen Stipendiaten solch Beneficium länger nicht gefolgt werden, dann allweil sie ihres Fleisses und Christlichen Wandels von ihren Vorgesetzten gute Kundschafft haben, und als offt an solchem Stipendio eine Stell vaciren würde, alsdann der Herrschafft andere zu præsentiren. GABELCHOVER *in Chron. Stuttgard. MS.*

XIV.

Nachricht von dem Stipendio Vogleriano.

Chilian Vogler stifftet es An. 1584. den 5. Jun.

Ist 100. fl. jährlichen Zinses für 2. Stipendiaten, so die Theologie studiren sollen, doch solle mit einem per Superattendentes, Rectorem & Senatum aus bewegenden Ursachen dispensiret werden können, aliam Facultatem zu studiren.

Dieses Stipendium solle Martiniano incorporiret werden, auch die Stipendiarii allen dessen Statutis unterworffen seyn, excepta paupertate, oneribus culinæ & promittendæ refusionis.

Was von den 100. fl. übrig, solle auf einen tertium Stipendiatum oder de sententia Senatus ad alios pios usus verwendet werden.

XV.

Alphabethische Verzeichnus unterschidlicher Stipendiorum bey der Universitæt Tübingen / von welchen jedoch der Editor dermalen keine weitere Nachricht zu geben weißt.

Albrecht (Jo.) stifftet A. 1611. jährliche 25. fl. zu dem Martinianer Stipendio.

Bajer (Andreas) stifftet jährliche 50. fl. ins Martinianer-Stipendium für einen aus seiner Familie.

Bocer (Heinrich) stifftet A. 1620. jährliche 75. fl. vor einen Studiosum von seiner Familie oder vor 3. Studiosos Theologiæ.

Böglen (Veit) Burgermeister zu Biberach, stifftet A. 1563. 40. fl. für einen Studiosum Theologiæ, sonderlich von Biberach. Es ist zu dem Martinianer Stipendio geschlagen.

Brackenheim (von) wurde An. 1554. ein Gestifft auf 4. Studiosos gemacht, jedem jährlich 15. fl. zu geben.

Braun (Conrad) Probst im Schönbuch, stifftet A. 1554. jährliche 50. fl. für einen von seiner Familie, oder, da keiner vorhanden, für einen von Kirchheim am Neccar. Es ist zu dem Martinianer Stipendio geschlagen.

Breuning (Conrad) stifftet An. 1481. 40. fl. jährlichen Einkommens, die der Fiscus zu geben, vor 4. Studiosos Theologiæ.

Broll (Jo.) stifftet A. 1639. jährliche 15. fl. in das Lazareth vor arme krancke Studenten.

Crusius (Martin) stifftet A. 1605. vor 2. Studiosos aus seiner Familie oder so viel Söhne der Professorum Facultatis Philosophicæ jährliche 70. fl.

Farner (Lic. Benedict) Probst zu Herrenberg, stifftet A. 1538. zu dem Martinianer-Stipendio vor 2. Studiosos cujuscunque Facultatis von Bajersbronn, Reichenbach, Dornstetten, Horb und Herrenberg jährliche 40. fl. jedem 20. fl.

Fleck (Georg) S. Theol. D. stifftet An. 1611. jährliche 200. fl. vor 4. Studiosos von seiner Familie und Sultzer, jedem jährlich 40. fl.

Frontenhausisches Stipendium für einen armen Studiosum, wurde An. 1522. gestifftet, trägt jährlich 20. fl. und wird nach Belieben des Senatus Academici vergeben.

Gaißberg (Ulrich) stifftet A. 1528. jährliche 60. fl. vor 3. Studiosos, darunter 2. von Schorndorff und einer vom Geschlecht zu erkiesen.

Glock (Gottschalck) von Biberach, stifftet An. 1593. seine Güter für einen Studiosum von seiner Familie und andere, deren jener die freye Wahl haben soll, was er studieren will, diese aber müssen die Theologie studieren.

Gockelius (Jo.) stifftet An. 1569. für 2. Studiosos Theologiæ oder anderer Facultæten jährliche 60. fl. zu dem Martinianer Stipendio.

Gremp (Ludwig) stifftet A. 1583. vor seine Familie 1100. fl. jährlichen Einkommens.

Grottstadische (das) Stipendium ist A. 1588. gestifftet, und wird von der Juridischen Facultät administrirt.

Hartseßer. vid. Plantsch.

Hochmann (Jo.) stifftet jährliche 515. fl. vor seine Nachkommen, 4. von Tübingen und 2. von Biberach.

Räufflin (Balthasar) stifftet A. 1555. für 2. Studenten von seiner Familie jedem jährlich 25. fl. wann aber nur einer vorhanden ist, bekommt er 35. oder, wann gar kein Freund vorhanden, solle ein Wildberger Burgers-Sohn 25. fl. haben.

Lansin stifftet An. 1703. jährliche 65. fl. vor 5. arme Pfarrers Wittwen.

Laubmajer stifftet jährliche 100. fl. zu dem Martinianer Stipendio, fürnemlich für seine Familie.

Lemp (Andreas) Pfarrer zu Remmingen, stifftet A. 1567. jährliche 30. fl. zu dem Martinianer Stipendio für einen Studiosum seiner Familie, oder, da keiner vorhanden, vor Nördlinger, Reinhardte und Hildebranden.

Martinianer Stipendium. vid. Plantsch.

Mendlin (M. Jo.) stifftet A. 1576. für 2. Studiosos von seiner Familie, welche die Familie vorzuschlagen hat, jährliche 70. fl. Ist dem Martinianer Stipendio einverleibt.

Müller

Müller (Veit) stifftet A. 1624. jährliche 300. fl. für die Enslinische, Crusianische und die Söhne derer Professorum Facultatis Philosophicæ, jedem jährlich 40. fl.

Pflüger (Anshelm) Pfarrer zu Schorndorff, stifftet A. 1594. jährliche 35. fl. für einen Studiosum aus seiner Familie. Es ist zu dem Martinianer Stipendio geschlagen.

Plantsch (Martin) und Hartseßer (Gregorius) stifften jährliche 360. fl. für 18. arme Studenten, davon der mehrere Theil die Theologie, der wenigere die Jura und die Medicin studiren sollen. Ein mehreres davon folget in dem nächsten Theil.

Reinhardt (Jo. Christoph) stifftet A. 1621. vor seine Familie jährliche 400. fl. und solle einer vom 15. biß ins 20ste Jahr jährlich 50. fl. hernach biß aufs 25ste jährlich 100. fl. bekommen.

Ruoff (Ludolff) stifftet A. 1494. 20. fl. jährlichen Einkommens für Studiosos, so die Reichs-Statt Weil vorzuschlagen hat.

Scherlin stifftet A. 1526. jährliche 110. fl. wird vom Corpore Academico verzinßt.

Schwalbach (Gebhard von) stifftet A. 1549. ins Martinianer Stipendium jährliche 24. fl. vor jemanden aus seiner Familie, nach deren Abgang aber (der auch erfolget,) sollen sie dem Stipendio heimfallen.

Sigwart stifftete A. 1610. jährliche 100. fl. für seines Bruders, Jo. Georgs, S. Theol. D. und Professoris zu Tübingen Nachkommen.

Strielin (Jacob) stifftet A. 1516, jährliche 80. fl. für 4. Studiosos Theologiæ aus seiner Familie und von Urach, jedem 20. fl.

Varenbülerin stifftet A. 1611. jährliche 50. fl. zum Martinianer Stipendio vor einen aus der Familie.

Weinmann (Adam) vermacht Anno 1583. alle seine Güter zu einem Stipendio von 12. Personen.

Welzer (Sigmund) zu Eberstein stifftete Anno 1588. jährliche 200. fl. bey der Landschafft in Kärndten vor 3. Studiosos aus diesem Land. Es ist aber nichts zu erhalten gewesen.

Wezel (Johannes) Pfarrer zu Calw, stifftet A. 1506. jährliche 20. fl. auf Wezel und Calwer, welche die Statt fürzuschlagen hat.

Ziegler stifftete A. 1512. jährliche 40. fl. vor 2. Studiosos, so die Reichs-Statt Reuttlingen fürzuschlagen hat.

Supplementa ad p. 240.

Der daselbst gemeldete Herr Eberhard Heinrich Vischer ist geboren 1691. 15. Mart. Dessen Ehliebstin, Juliana Regina, Herrn Jo. Wilhelm Calisii, Würtemb. Raths und Pflegers zu Eßlingen Tochter, ist geb. 1698. 22. Jan. Dessen Kinder seynd: 1. Dorothea Catharina, geb. 1718 14. Mart. 2. Christina Louysa. geb. 1723. 19. Jan. 3. Friderich Conrad. geb. 1727. 18. Febr. 4. Maria Friderica. geb. 1729. 11. Dec. 5. Elisabetha Christina. geb. 1731. 17. Jul.

SUPPLEMENTUM

ad pag. 86.

Verbesserte Nachricht von denen zu dem Entzlinischen Stipendio berechtigten Familien.

Tab. 1.

Tab. 1. Entzlin.

M. Johann Entzlin/ Würtemb. Consistorii Director. † 1601. 25. Apr. Uxor. Maria Aulberin.

- Matthäus Entzlin von und zu Hochdorff/ J. U. D. Würtemb. Geheimer Rath und Cantzler. geb. 1558. 17. Mart. † 16 . . . . . . Ux. Sabina / Nicolai Varenbülers / J. U. D. und Prof. Ord. zu Tübingen Tochter.
   - Regina Maria Entzlerin. geb. 1583. 16 Mart. Mar. Peter Imhof zu Kirchenthälinsfurt / Forstmeister zu Urach. vid. Tab. 5.
   - Nicolaus Entzlin. geb. 1584. 9. Jul.
   - Jo. Entzlin. geb. 1585. 15. Dec.
   - Sabina Entzlerin. geb. 1587. 30. Aug.
   - Felicitas Entzlerin. geb. 1589 4. Apr.
   - Matthäus Entzlin. geb. 1591. 28. Dec.
   - Maria Entzlerin. geb. 1593. 8. Jun. Mar. Jo. Georg von Tübingen. v. Tab. 6.
- Jo. Entzlin/ Wrt. Landschafft-Einnehmer. Uxor. Apollonia / Conrad Bauschens Tochter. ☉
- Philipp Entzlin. †
- Maria Entzlerin. †
- Maria Entzlerin. Mar. Christoph Zanger / J. U. D. Würt. Cantzlar zu Mömpelgart. v. Tab. 2.
- Anna Entzlerin. geb. 1565. 15. Jan. Mar. Jo. Oechslin/ Med. D. und Physicus zu Göppingen. vid. Tab. 3. ☉
- Catharina Entzlerin. Mar. 1. Georg Kirewang/ J. U. D. des Cammer-Gerichts zu Speyer Advocatus und Procurator. vid. Tab. 4. 2. Jo. Ritter/ Bischöffl. Speyerischer Pfleger zu Kirweyler.
   - Maria Entzlerin. Mar. Matthäus Haug. vid. Tab. 7.
      - Jo. Sabina Entzlerin. Mar. N. Rohrbach. v. Tab. 8.

Tab. 2. Zanger.

Christoph Zanger/ J. U. D. Würtembergischer Cantzler zu Mümpelgart. Uxor. Maria Entzlerin, vid. Tab. 1.

Jo. Christoph Zanger.	Maria Zangerin.	Wolfgang Friderich Zanger.	Catharina Zangerin.	David Jo. Zanger.	David Zanger.	Zwilling.	Anna Maria Zangerin.	Maria Magdalena Zangerin. † 1630. 19. Aug. ohne Kinder. Mar. Jacob Löffler von und zu Neidlingen/ J. U. D. Würtembergischer Geheimer Rath und Cantzlar. geb. 1583. oder 1584. 25. Jul. † 1638. 30. Apr.

Tab. 3. Oechslin.

Jo. Oechslin / Med. D. und Physicus zu Göppingen. Uxor. Anna Entzlerin. geb. 1565. 15. Jan.
vid. Tab. 1.

Anna Maria Oechslerin. Jo. Aurelius Oechslin. Jo. Conrad Oechslin.

Tab. 4. Kirewang.

Georg Kirewang / J. U. D. des Cammer-Gerichts zu Speyer Advocat und Procurator. Uxor. Catharina Entzlerin. vid. Tab. 1.

Catharina Kirewangin.	Jo. Georg Kirewang.	Ulrich Christian Kirewang.	Maria Theodora Kirewangin.

Tab. 5. Imhof.

Peter Imhof zu Kirchenthälinsfurt, Forstmeister zu Urach. Uxor. Maria Regina Entzlerin. geb. 1583. 16. Mart.

Peter Ernst Imhof.

Tab. 6. von Tübingen.

Jo. Georg von Tübingen. (Dises ist der Geschlechts-Name.) Uxor. Maria Entzlerin. vid. Tab. I.

Julius Friderich von Tübingen. Jo. Georg von Tübingen.

Tab. 7. Haug.

Matthäus Haug. Uxor. Maria Entzlerin. v. Tab. 1.

Jo. Haug. † Jo. Jacob Haug. Regina Haugin. Mar. Melchior Portner/ Bau-Verwalter zu Stuttgardt. vid. Tab, 9.

Tab. 8. Rohrbach.

N. Rohrbach, Uxor. Jo. Sabina Entzlerin. vid. Tab. 1.

Jo. Martin (oder Jo. Melchior) Rohrbach.

Tab. 9. Portner.

Melchior Portner / Bau-Verwalter zu Stuttgart. Uxor. Regina Haugin. Vid. Tab. 7.

Melchior Portner.

Supplementum ad pag. 157.

Verbesserte Tab. 2. Bechler.

Gr.

5. M. Martin Bechler, Pfarrer zu Degerloch. Uxor. Barbara Geyerin. vid. Tab. 21.

6. Jo. Heinrich Bechler / Chirurgus zu Stuttgart. Ux. Christina, Jo. Schlierbachers, Kasten-Pflegers zu Stuttgart Tochter.
Jo. Christoph Bechler / Würtemb. Rent-Cammer-Registrator. Uxor. Johanna, Abraham Gogens, Würtemb. Cammer-Dieners Tochter.

7. Jo. Heinrich Bechler.
M. Albrecht Ludwig Bechler / Pfarrer zu Mußberg. †

8. Jeremias Bechler, Würtemb. Rent-Cammer-Cancellist. † ledig.
Johanna Justina Bechlerin. Mar. Gottlieb Heinrich Sarwey / Med. D. und Physicus zu Freudenstatt. vid. Tab. 73a.

Tab. 73ᵃ. Sarwey.

ad pag. 230.

Gr.

8. Gottlieb Heinrich Sarwey / Med. D. und Physicus zu Freudenstatt. Uxor. Johanna Justina Bechlerin. vid. Tab. 3.

9. Gottlieb Andreas Sarwey. Christoph Ludwig Sarwey. Catharina Regina Sarweyin. Justina Magdalena Sarweyin.

Regi-

Register über diesen Ersten Theil.

Albrechtisches Stipendium. 273
Andler. 106
Andreä. 1.6
Arme Studiosi. Stipendia für sie. 274.277
Bader. 155.164
Bajerisches Stipendium. 273
Bajersbronner. Stipendium für sie. 274
Baudistel. 212
Bauer. 156.184
Bechler. 157.175.290
Becht. 158.167
Beck. 159.175.
Belling. 191
Bender. 160.213
Bengel. 161.229
Biberacher. Stipendium vor sie. 273.276
Bocerisches Stipendium. 273
Böglinisches Stipendium. 273
Bontz. 253.255
Brackenheimisches Stipendium. 273
Braun. 162.229
Braunisches Stipendium. 274
Brecht. 167
Breg. 163.191
Breitschwerdt. 252.254
Breuning. 255.263
Breuningisches Stipendium. 274
Brodtbeck. 155.164. 182.270
Broll. 252
Brollisches Stipendium. 251. und Gestifft. 274
Burckh. 164.165
Burgermeister zu Stuttgart. 121
Calw. Färber-Gestifft allda. 1
Calwer. Stipendium für sie. 279
Camerer. 166.230
Canstatt. 91
Canstatter Amt. 81

Cappel. 184
Carlin (von.) 254. 256
Cellius. 167
Conradi. 168. 229
Crusius. 277
Crusianisches Stipendium. 274
Demler. 1. 2. 6. 7. 29. 49. 50. 169. 213.
Dentzel. 238
Diaconi zu Stuttgart. 121
Dietz. 240
Dörtenbach. 1. 52. 60
Dornstetter. Stipendium für sie. 274
Eder. 60. 242
Enslin. 277
Entzlin. 281
Entzlinisches Stipendium. 86
Erhard. 60. 170. 191
Eßich. 63. 68
Faber. 171. 172. 208. 218
Fabrisches Stipendium. 265
Färber-Gestifft zu Calw. 1
Falckenberg (von.) 254 257
Farnerisches Stipendium. 274
Fickler. 173. 217 221
Ficklerisches Stipendium. 122
Finck. 190
Finger. 174
Fischer. 62
Fleckisches Stipendium. 274
Frisch. 192
Frontenhausisches Stipendium. 275
Gaißbergisches Stipendium. 275
Geer. 60. 67
Geheime-Räthe. 120
Geisel. 1. 7
Gericht zu Stuttgart. 121
Gerlach. 178
Geyer. 173. 175
Gfrörer. 60. 71
Glockisches Stipendium. 275
Gmelin. 255
Gockelisches Stipendium. 275
Grave. 167. 176
Greber. 1. 64
Greiner. 177. 239

Grempisches Stipendium. 275
Gretzinger. 62
Grickler. 61
Gröningerische Stifftung. 99
Grottstattisches Stipendium. 275
Guetenkunst. 60
Guthisches Stipendium. 266
Häffner. 178. 225
Hamp. 210
Hartmann. 173
Hartseßerisches Stipendium. 275
Haselmajer. 231
Hauff. 180. 249
Haug. 87. 281. 287
Hennicke. 181. 183
Herbst. 175. 182
Herold. 249
Herrenberg. 99
Herrenberger. Stipendium für sie. 274
Herrweck. 213
Heß. 191
Hetzel. 183. 217
Hildebrand. 276
Hiller. 105. seqq.
Hirschmann. 160
Hochmannisches Stipendium. 276
Hochstetter. 156. 184. 197
Hölderlin. 185. 248. 249
Hoffacker. 174
Hoffmann. 186. 250
Hof-Prediger. 121
Holtzwart. 61
Hopfenstock. 217
Horber. Stipendium für sie. 274
Hoser. 254. 258
Huldenreich. 173. 187
Hummel. 188. 197. 249
Hunn. 169. 189. 190. 217
Jäger. 169. 191. 192. 218. 259. 260. 263
Imhof. 87. 281. 285
Käuffelinisches Stipendium. 276
Kaul. 189
Kees. 198
Kellenbentzisches Stipendium. 267
Keppler. 217
Kercher. 48
Keßler. 175. 205
Kirchberg (von.) 193. 221

Kirchheim am Neccar. Stipendium für dasige Burgers-Kinder. 274
Kirewang. 281. 284.
Kleinbub. 1. 7
Knapp. 194. 217
Knaup. 222
Knisel. 255. 260
Knöbel. 171. 186. 191 195
Koch. 190. 196. 197. 298. 214. 227. 237
König. 52
Köstlin. 180. 199
Kohl. 200. 205
Korn. 180
Krancke Studenten. Stiftung vor sie. 274
Kraus. 167. 201
Kretzmajer. 159. 202
Krimmel. 203. 243
Kuhorst. 68
Kurrer. 204. 222
Küßler. 175. 205
Laib. 167. 206
Lang. 155. 164. 207
Lansin. Deren Gestifft. 276
Laubmajerisches Stipendium. 276
Lempisches Stipendium. 276
Letsch. 210
Linckenheil. 52
Lindenfels. 159. 208
Lindenspühriſche Stifftung. 120
Löblin. 61
Löffler. 282
Lotter. 180. 209
Lutz. 210. 225
Machtolph. 52. 169
Majer. 169. 211
Martinianer Stipendium. 276
Mayer. 52. 63. 72
Meggisser. 212
Mendlinisches Stipendium. 276
Mercklin. 212. 213
Metschker 177. 214
Metzger. 2. 7
Moser. 101. 215. 216. 240
Müller. 212. 217
Müllerisches Stipendium. 277
Monsinger. 221
Nördlinger. 276
Notter. 72
Oechslin. 281. 283

Orth.

Orth. 171
Pechler. 189. v. quoque Bechler.
Peeler. 167. 222
Pfarrer zu St. Leonhard in Stuttgart. 121
Pfarrers Waisen arme. Stifftung vor sie. 270
Pfarrers Wittwen. Gestifft für sie. 276
Pfeil. 254. 261
Pflügerisches Stipendium. 277
Pistor. 176
Plantschisches Stipendium. 277
Plattenhardt. 223. 235
Portner. 87. 287. 289
Pregitzer. 164. 224
Professores Philosophicæ Facultatis. Stipendium vor ihre Söhne. 274. 277
Rath zu Stuttgart. 121
Regierungs-Räthe. 121
Reichenbacher. Stipendium für sie. 274
Reinhardt. 149. 211. 219. 225. 276
Reinhartische Stipendia. 270. 277
Reis. 167. 226
Renner. 210
Rent-Cammer-Expeditions-Räthe. 121
Reuttlingen, Reichs-Statt. Hat Stipendiaten fürzuschlagen. 279
Reys. 29
Ritter. 281
Rösler. 210
Rößlin. 187
Rohrbach. 87. 281. 288
Romig. 191
Rothfelder. 48. 49
Rühlin. 169. 227
Ruoff. 228. 229
Ruoffisches Stipendium. 277
Ruthardt. 189. 229
Sarwey. 290. 291
Schahl. 161. 230
Schauber. 1. 7
Scheidlin. 164
Schendlin. 173
Scherlinisches Stipendium. 277

Scherpf

Scherpf. 240
Schickhardt. 155. 191. 231
SchickhardischeStifftung. 99
Schill. 1. 7
Schlotterbeck. 213. 232
Schmalkalder. 176
Schmid. 233. 249. 253. 262
Schnepf. 164
Schneuber. 190. 234
Schorndorffer. Stipendium für sie. 275
Schwalbachisches Stipendium. 278
Seefels. 166. 235
Seehr. 61
Sigwartisches Stipendium. 278
Special zu Stuttgart. 121
Speidelische Stifftung. 91
Spelin. 219
Spoun. 210
Stadt-Schreiber zu Stuttgart. 121
Steb. 217
Steinhöfer. 217
Stiffts-Prediger zu Stuttgart. 121
Stockmajer. 192
Strielinisches Stipendium. 278
Stuber. 2. 7
Studiosi. Stipendium überhaupt für sie. 275
Sturm. 229. 236
Stuttgart. 120
StuttgarterBurgers-Kinder aus Stadt oder Amt. Stipendium für sie. 270
Sultzer. Stipendium für sie. 274
Süßkind. 227. 237
Tafinger. 156. 238
Theologiæ Studiosi. Stipendia vor sie. 266. 273. 274. 275
Thiering. 169. 239
Tübingen (von.) 87. 281. 286
Varenbüler. 254. 263
Varenbülerisches Stipendium. 278
Vischer. 220. 240. 242. 253. 264

Visi-

Visitations-Expeditions-Räthe. 121
Unter-Türckheim. 81
Voglerisches Stipendium. 272
Vogt zu Stuttgart. 122
Vollmann. 171
Uracher. Stipendium für sie. 278
Wagner. 52.167.241
Walch. 193.242
Walther. 1.7.51.52. 188.243.
Weil, Reichs-Statt. Hat Stipendiaten fürzuschlagen. 277
Weinhardt. 190.245
Weinmännisches Stipendium. 278
Weismann. 155.224. 245
Weltzerisches Stipendium. 278
Wetzelisches Stipendium. 279
Wieland. 164.246
Wild. 52.173
Wildbad. 51
Wildberger. Stipendium vor sie. 276
Wörner. 183.247
Wohlfart. 189.222.248
Wolf. 229
Zahn. 1.7
Zanger. 281.282
Zeller. 53.62.68.
Zerweckisches Stipendium. 77
Zieglerisches Stipendium. 279
Zilger. 191
Zimmermann. 192.229 249
Zorer. 218.250

E N D E.

C. XX 6. (15c)

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Moser, Johann Jacob,

Sammlung allerley Würtembergischer Stipendiorum und anderer Stifftungen
Erster Theil

Stuttgart und Ludwigsburg 1732

Germ.sp. 318 u
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10020680-2
VD18 10784675